

Reform der Strafverfolgung: Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
am den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 2003/1080

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis**Seite**

0. Kurzfassung	3
1. Reformanstoss und Vorarbeiten	5
2. Die einzelnen Reformvorhaben im Überblick	7
2.1. Übergang vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell	8
2.2. Ausdehnung der Strafverfügungskompetenz	11
2.3. Schaffung des Haftrichters	11
2.4. Vereinfachung der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte	12
2.5. Anpassung der Zuständigkeiten der Rechtsmittelinstanzen	14
2.6. Änderungen im Jugendstrafverfahren	15
2.7. Schaffung von Untersuchungsbeamten	16
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Reform	17
3.1. Personalaufwand	17
3.2. Baukosten	18
3.3. Kosten für die Administration	18
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	18
5. Zu den Revisionsvorschlägen im Einzelnen	19
5.1. Änderung der Kantonsverfassung	19
5.2. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation	20
5.3. Änderung der Strafprozessordnung	26
5.4. Änderung weiterer Gesetze	42
5.5. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei	42
5.6. Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates	44
5.7. Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	44
5.8. Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	44
Beschlussesentwurf 1: Änderung der Kantonsverfassung	45
Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation	47
Beschlussesentwurf 3: Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze	55
Beschlussesentwurf 4: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei	80
Beschlussesentwurf 5: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates	83
Beschlussesentwurf 6: Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	84
Beschlussesentwurf 7: Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	85

0. Kurzfassung

Die Reform der Strafverfolgung will

- für das Verfahren gegen Erwachsene vom Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell übergehen;
- die Strafverfügungskompetenzen ausdehnen;
- den Haftrichter einführen;
- den Instanzenzug vereinfachen;
- ein kantonales Jugendgericht einsetzen;
- Untersuchungsbeamte einführen.

Die Strafverfolgung ist bisher im Kanton Solothurn nach dem sogenannten **Untersuchungsrichtermodell** organisiert. Erledigt der Untersuchungsrichter ein eingeleitetes Strafverfahren nicht im „Ermittlungsverfahren“ durch Strafverfügung oder Einstellung, so eröffnet er eine „Voruntersuchung“. Ist diese abgeschlossen, wird der Fall mit „Schlussverfügung“ je nach gerichtlicher Zuständigkeit dem Amtsgerichtspräsidenten, dem Amtsgericht oder dem Staatsanwalt zur weiteren Verfügung überwiesen. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Untersuchungsrichtersystem mit mancherlei Mängeln behaftet ist. So unterstehen die Untersuchungsrichter keiner wirksamen Aufsicht und Leitung. Zudem hat sich als Mangel erwiesen, dass im Verfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten und dem Amtsgericht keine eigentliche Anklage vorliegt und vor den Schranken dieser Gerichte zumeist keine Anklagevertretung stattfindet. Zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung wird deshalb der **Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell** vorgeschlagen, wie es auch Grundlage des Vorentwurfs für eine Schweizerische Strafprozessordnung (im Folgenden: VE CH–StPO) bildet. In diesem System werden die Untersuchungen durch Staatsanwälte geführt, die unter der Leitung des Oberstaatsanwalts stehen. Die Staatsanwälte erlassen nach Abschluss der Untersuchung selbst entweder eine Anklage, eine Strafverfügung oder eine Verfahrenseinstellung. Zur Verfahrensvereinfachung wird zugleich vorgeschlagen, die bisher eher beschränkten Möglichkeiten, eine **Strafverfügung** zu erlassen, auszudehnen.

Ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg zwingt den Kanton Solothurn, die Anordnung der Untersuchungshaft, die bisher durch den Untersuchungsrichter selbst erfolgte, neu zu regeln. Die Vorlage schlägt die Einführung eines **Haftrichters** vor. – Zur Entlastung der (künftigen) Staatsanwälte und der Jugendanwälte sollen künftig **Untersuchungsbeamte** eingestellt werden können, denen im Bereiche der Übertretungen eigene Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

Im Weiteren wird eine **Straffung und Vereinfachung des Instanzenzugs im Strafprozess** vorgeschlagen. Abgesehen von der Strafverfügungskompetenz der Untersuchungs- und der Friedensrichter, wird heute ein Straffall je nach Art des Delikts entweder vom Amtsgerichtspräsidenten, vom Amtsgericht oder vom Kriminal- oder Obergericht erstinstanzlich beurteilt. Das führte zu verschiedenen Unzulänglichkeiten. Der Entwicklung auf eidgenössischer Ebene folgend, wird vorgeschlagen, grundsätzlich **alle Straffälle erstinstanzlich entweder dem Amtsgerichtspräsidenten oder dem Amtsgericht** zuzuweisen. Das Obergericht wird damit zur reinen Rechtsmittelinstanz. Das bedeutet u.a., dass künftig grundsätzlich **in allen Strafverfahren zwei Instanzen** mit voller Kognition zur Verfügung stehen. Das **Kriminalgericht** kann aufgehoben werden, und damit wird auch das **Kassationsgericht** überflüssig. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Anklagekammer des Obergerichts zu einer **Beschwerdekammer** mit weitreichenden Befugnissen zur Beurteilung von Rechtsmitteln umzugestalten.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, die bisherigen Jugendgerichte der Amteien, die nur wenig Fälle zu beurteilen hatten, durch ein einziges **kantonales Jugendgericht** zu ersetzen. Das soll zu einer (weiteren) Professionalisierung der Jugendstrafrechtspflege führen. Die (Straf-) Verfügungskompetenz des Jugendanwaltes soll, entsprechend jener des (neuen) Staatsanwalts, ausgedehnt werden.

Die vorstehend geschilderten Reformvorhaben erfordern kleinere Anpassungen der **Kantonsverfassung** (KV; Beschlussesentwurf 1). Diese beziehen sich einerseits auf das (in den Details in der Strafprozessordnung zu regelnde) neue Haftrecht im Zusammenhang mit der vorerwähnten Einführung des Haftrichters sowie die Abschaffung von Kriminal- und Kassationsgericht. Andererseits sind die Bestimmungen über die Wahlen und über die Strafgerichtsbarkeit zu ändern.

Umfangreicher sind die Änderungen, die im **Gesetz über die Gerichtsorganisation** vorzunehmen sind (GO; Beschlussesentwurf 2). Die Untersuchungsrichter sowie das Kriminal- und das Kassationsgericht sind nicht mehr vorgesehen; neu erscheinen der Haftrichter, der Oberstaatsanwalt und der leitende Jugendanwalt. Dem Staatsanwalt werden neue Funktionen zugewiesen. Im Gerichtsorganisationsgesetz sind sodann die Kompetenzen der verschiedenen Behörden neu zu definieren. Dies gilt mit Rücksicht auf das Staatsanwaltschaftsmodell primär für den Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte. Es müssen indessen auch die strafprozessualen Zuständigkeiten der neu geschaffenen oder umbenannten Gerichte, so des Obergerichts, des Amtsgerichtspräsidenten, des Amtsgerichtes sowie des Jugendgerichts umrissen werden.

Die einleitend kurz skizzierten, zu revidierenden Bereiche des Solothurner Strafverfahrens erfordern umfangreichere Anpassungen der **Strafprozessordnung** (StPO; Beschlussesentwurf 3). Zwar sind viele der notwendigen Änderungen nur redaktioneller Art, etwa in dem Sinne, dass in zahlreichen Bestimmungen, welche die Aufgaben der Untersuchungsrichter regeln, der Begriff „Untersuchungsrichter“ durch den Begriff „Staatsanwalt“ ersetzt wird. Daneben erfordert die erwähnte Neuausrichtung des Strafverfahrens in einigen Bereichen aber umfassendere Revisionen der geltenden Strafprozessordnung, so etwa im Haftrecht und zur Regelung der Strafunter-suchung und des (neu als solches einzuführenden) Zwischenverfahrens. Einige Änderungen erfahren sodann die Bestimmungen über das Verfahren vor der ersten sowie der zweiten Instanz und über das Jugendstrafverfahren. Hier wie bei den vorerwähnten Erlassen beschränkt sich diese Vorlage auf eine **Teilrevision**: Änderungen werden nur vorgeschlagen, soweit die eingangs erwähnten Ziele der Revision es erfordern oder sich im Zusammenhang mit diesen neuen Regelungen die Anpassung anderer Bestimmungen aufdrängt.

Die Reform der Strafverfolgung macht **Anpassungen**, vor allem redaktioneller Art, in **vier weiteren Gesetzen** nötig. Diese Anpassungen finden sich am Schluss des Beschlussesentwurfes 3.

Die vorstehend erwähnte Umstrukturierung der Solothurner Strafjustiz hat wenig Auswirkungen auf die Rolle der Kantonspolizei im Strafverfahren. Vor allem die kriminalpolizeilich relevanten Bestimmungen des **Gesetzes über die Kantonspolizei** werden sachlich nicht geändert. Hingegen wird die Gelegenheit der Gesetzesänderungen dazu benützt, in § 18^{bis} klarzustellen, dass polizeiliche Funktionen auch von Nicht-Korpsangehörigen wahrgenommen werden können. In § 31 soll im Weiteren die Möglichkeit einer Inhaftierung von Personen geschaffen werden, die drohen, ein schweres Delikt zu begehen. Mit haftrichterlicher Bewilligung sollen Personen, die Dritte ernsthaft gefährden, bis zu höchstens zehn Tagen in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden können. Zudem soll die Kantonspolizei Personen aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen und ihnen ein Rückkehrverbot auferlegen können, wenn sie Menschen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben, ernsthaft gefährden oder mit Gewalt bedrohen (§§ 37^{bis} – 37^{septies}, Beschlussesentwurf 4).

Schliesslich sind **redaktionelle Anpassungen in Verordnungen des Kantonsrates** nötig (Beschlussesentwürfe 5 bis 7). Der Haftrichter soll auch im **Ausländerrecht** eingesetzt werden (Beschlussesentwurf 7). Die mit der Reform der Strafverfolgung neu geschaffenen Funktionen sind den Besoldungsklassen zuzuweisen. Die Anpassung der Besoldungsverordnung wird zu gegebener Zeit mit separater Vorlage unterbreitet werden.

Die Reform der Strafverfolgung hat **finanzielle Auswirkungen**. Für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ist mit einem zusätzlichen Besoldungsaufwand von netto ca. Fr. 540'000.-- (entspricht rund 3 % der gesamten Besoldungskosten für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte) zu rechnen, für die Kantonspolizei mit einem zusätzlichen Besoldungsaufwand von netto ca. Fr. 220'000.--. Weiter ist mit einmaligen Kosten für Informatikmittel (ca. Fr. 100'000.--) und Umnutzung und Sanierung des staatseigenen Franziskanerho-

fes (ca. Fr. 5 Mio.) zu rechnen. Durch die räumliche Konzentration im Franziskanerhof kann jährlich ein Nettomietzins von Fr. 150'000.-- eingespart werden. Würde der Franziskanerhof nicht genutzt, würden ausserdem jährlich rund Fr. 60'000.-- an laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten anfallen.

Reform der Strafverfolgung

1. Änderung der Kantonsverfassung
 2. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
 3. Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze
 4. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei
 5. Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates
 6. Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen
 7. Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
-

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates

an den

Kantonsrat von Solothurn

vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 2003/1080

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Reform der Strafverfolgung im Kanton Solothurn. Damit soll im Strafverfahren gegen Erwachsene ein Wechsel vom heute geltenden Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell verwirklicht werden. Gleichzeitig sollen der Haftrichter gesetzlich verankert und die Zuständigkeiten der Strafgerichte geändert werden; dabei sollen das Kriminalgericht und das Kassationsgericht aufgehoben werden.

1. Reformanstoss und Vorarbeiten

1.1. Schon seit längerer Zeit ergaben sich im Zusammenhang mit dem im Kanton Solothurn geltenden **Untersuchungsrichtermodell verschiedene Unzulänglichkeiten**. Die Tatsache, dass die Untersuchungsrichter unabhängig und nicht (wie in andern Kantonen) in eine Führungsstruktur unter der Leitung der Staatsanwaltschaft eingebunden sind, wirft die Frage auf, ob eine solche Organisation zweckmässig ist und eine zielgerichtete, effiziente Strafverfolgung erlaubt. Fragen der Effizienz ergeben sich indessen ebenfalls mit Blick auf den Ablauf des Strafverfahrens und vor allem auf das Zusammenwirken des Untersuchungsrichteramtes mit den übrigen Strafbehörden, so mit der Kriminalpolizei, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Konkret geht es etwa um die Anordnung der Haft durch die Untersuchungsrichter, den Abschluss der Untersuchung mit Schlussverfügung, die Anklagevertretung vor den Strafgerichten oder den Erlass von Strafverfügungen. Damit zusammenhängend wurde oft auch die Frage aufgeworfen, ob die Zuständigkeiten der Strafgerichte sachgerecht geregelt seien.

1.2. Der Regierungsrat setzte mit RRB Nr. 2455 vom 11. Dezember 2000 eine **Arbeitsgruppe** ein, um die Führungsstruktur sowie die Aufbau- und Ablauforganisation des Untersuchungsrichteramtes zu überprüfen (im Folgenden: AGURA). Nach diesem Beschluss sollte die Überprüfung die Bezüge zu den andern Strafverfolgungsorganen sowie die Zuständigkeit zur Anordnung von Haft sowie die Anklagevertretung vor Gericht einschliessen. Die AGURA setzte sich zusammen aus Regierungsrat Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes (Vorsitz), Toni Blaser, 1. Untersuchungsrichter, Franz Fürst, Chef Amt für Justiz (stv. Vorsitz), Beat Frey, Oberrichter, Konrad Jeker, Rechtsanwalt und Notar, Marcel Kamber, Präsident der Gerichtskonferenz, Matthias Welter, Staatsanwalt, Thomas Zuber, Chef Kriminal-Abteilung Kantonspolizei und Esther Hofer (ab 1. September 2002: Martin Häner), Amt für Justiz (Protokoll). Später wurde die AGURA mit Bruno Hug, Jugendanwalt, ergänzt. Gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrates zog das Bau- und Justizdepartement Prof. Niklaus Schmid, Zürich, als **Experten** bei. Die AGURA beauftragte im Dezember 2000 den Experten u.a. damit,

- zur Eruierung von Schwachstellen Abklärungen beim Untersuchungsrichteramt und andern Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen und in einem Bericht zu dokumentieren,
- in diesem Bericht die Vor- und Nachteile des im Kanton Solothurn gebräuchlichen Untersuchungsrichtermodells sowie des auf eidgenössischer Ebene im Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung vorgesehenen Staatsanwaltschaftsmodells aufzuzeigen und
- Empfehlungen oder Lösungsvorschläge für Verbesserungen abzugeben.

1.3. In seinem **Bericht** vom 3. August 2001 wies der Experte auf zahlreiche Schwachstellen der Solothurner Strafjustiz hin, die weniger die persönliche Effizienz der betreffenden Funktionärinnen oder Funktionäre, sondern hauptsächlich die vorhandenen Strukturen betreffen. Der Bericht umschrieb die Vor- und Nachteile des Untersuchungsrichtermodells sowie des Staatsanwaltschaftsmodells und nannte u.a. Schwachstellen sowie Verbesserungsbedarf im Zusammenhang mit

- der Geschäftszuteilung und der Geschäftslast des Untersuchungsrichteramts,
- der Untersuchungsführung durch die Untersuchungsrichter,
- der Abgrenzung der Ermittlung nach §§ 83 ff. StPO gegenüber der nach §§ 86 ff. StPO eröffneten Voruntersuchung,
- der Anordnung der Untersuchungshaft,
- dem Abschluss der Untersuchung und hier vor allem mit der Schlussverfügung,
- der Anklagevertretung,
- dem Erlass von Strafverfügungen,
- den Führungsstrukturen und der Aufsicht im Untersuchungsrichteramt und
- der Zuständigkeit der Strafgerichte.

1.4. Gestützt auf diesen Bericht sowie mit Blick auf die mittlerweile in die Vernehmlassung gegangenen VE CH-StPO und VE JStPO, beide vom Juni 2001, beschloss die AGURA am 23. November 2001, eine Umgestaltung des Solothurner Strafverfahrens gemäss den nachfolgenden **Leitlinien** weiterzuverfolgen:

- *Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell:*

An die Stelle der Untersuchungsrichter tritt der Staatsanwalt, der unter Leitung des Oberstaatsanwalts die Strafuntersuchungen führt und diese selbst mit einer Anklage ans Gericht, einer Strafverfügung oder einer Einstellung abschliesst. Der Staatsanwalt vertritt die Anklage vor den erstinstanzlichen Gerichten, der Oberstaatsanwalt grundsätzlich vor den Rechtsmittelinstanzen.

- *Ausdehnung der Strafverfügungskompetenz:*

Die Kompetenz des Staatsanwalts, Strafverfahren mit einer Strafverfügung abzuschliessen, soll über die Übertretungen hinaus generell auf Verbrechen und Vergehen ausgedehnt werden. Der Staatsanwalt soll neben Bussen auch Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten aussprechen können.

- *Schaffung eines Haftrichters:*

Über die Anordnung der Untersuchungshaft soll künftig nicht mehr der Untersuchungsrichter (bzw. der neu diese Funktion übernehmende Staatsanwalt), sondern ein für den ganzen Kanton tätiger Haftrichter entscheiden.

- *Vereinfachung des Instanzenzugs:*

Für die erstinstanzliche Beurteilung soll ausnahmslos entweder der Amtsgerichtspräsident als Einzelrichter oder das Amtsgericht als Kollegialgericht zuständig sein. Dem Amtsgerichtspräsidenten sind alle Fälle zuzuweisen, bei denen der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten beantragt; für alle andern Fälle soll das Amtsgericht zuständig sein. Mit dieser neuen Kompetenzordnung entfällt die erstinstanzliche Zuständigkeit von Ober- und Kriminalgericht; das Letztere kann aufgehoben werden. Damit wird das Obergericht zur reinen Rechtsmittelinstanz. Das Kassationsgericht, welches bisher über Kassationsbeschwerden gegen Urteile des Kriminalgerichts zu befinden hatte, kann ebenfalls aufgehoben werden.

- *Neuordnung des Jugendstrafverfahrens:*

Dem VE JStPO folgend sollte der Kanton Solothurn bereits jetzt zum Jugendrichtermodell übergehen. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass die Strafuntersuchungen durch Jugendgerichtspräsidenten geführt werden, die im Falle einer gerichtlichen Beurteilung hernach auch das Jugendgericht präsidieren. Dabei soll anstelle der bisherigen Ordnung, die für jede Amtei ein Jugendgericht vorsah, ein einziges kantonales Jugendgericht geschaffen werden. Auf die Jugendgerichtskammer des Obergerichts, die bisher jährlich nur wenige Fälle zu behandeln hatte, soll verzichtet werden; die Rechtsmittelbefugnis in jugendgerichtlichen Fällen ist der Strafkammer des Obergerichts zuzuweisen.

- *Schaffung von Untersuchungsbeamten:*

Den Staatsanwälten sowie den Jugendgerichtspräsidenten sollen zur Entlastung Untersuchungsbeamte beigegeben werden, denen in der Strafprozessordnung die selbstständige Bearbeitung sowie Erledigung von Verfahren betreffend Übertretungen zugewiesen werden können.

Gleichzeitig wurde Prof. Schmid beauftragt, Entwürfe für die notwendigen Änderungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Kantonspolizei und allfälliger weiterer Erlasse auszuarbeiten und der AGURA vorzulegen. Die entsprechenden Vorschläge, die dem vorstehend skizzierten Grobkonzept folgen, gingen der AGURA anfangs Januar 2002 zu und wurden in der Folge von dieser einlässlich beraten. Die hier vorgelegten Vorschläge zur Änderung der erwähnten kantonalen Erlasse sind das Ergebnis dieser Beratungen sowie des darüber durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens.

1.5. Während der Vorbereitung dieser Änderungen von Kantonsverfassung und Gesetzen wurden im Kantonsrat zwei **Motionen** eingereicht. Die Motion der Fraktion FdP/JL vom 12. Dezember 2001 (M226/2001) verlangte die Einführung von „Schnellrichtern“, die Straftaten bei klarem und einfachem Sachverhalt sowie Geständigkeit des Delinquenten mit Strafverfügung sollten erledigen können. In die gleiche Richtung zielt eine Motion der Fraktion CVP vom 18. Dezember 2001 (M230/2001), die unter besonderem Verweis auf das Jugendstrafverfahren ebenfalls die Einführung von Schnellrichtern verlangt. Diese Motionen wurden vom Kantonsrat am 27. März 2002 erheblich erklärt.

Gleichentags wurde im Kantonsrat die überparteiliche Motion "Sicherheit für Opfer häuslicher Gewalt" eingereicht. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen für täterbezogene Interventionen auszuarbeiten. Verlangt wird die Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung, des zeitlich begrenzten Rückkehrverbots und des zeitlich verlängerten polizeilichen Gewahrsams. In Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates vom 11. Juni 2002 hat der Kantonsrat am 27. August 2002 auch diese Motion erheblich erklärt. Diese Interventionsmittel können nur zusammen mit der Institution des Haftrichters realisiert werden. Deshalb schlägt nun der Regierungsrat entsprechende Bestimmungen im Kantonspolizeigesetz vor (siehe Ziffer 5.5. und Beschlussesentwurf 4).

1.6. Zur Zeit sind auch **Änderungen des Bundesstrafrechts** im Gang. Mit Botschaft vom 21. September 1998 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine grundlegende Änderung des Allgemeinen Teils des Strafbuches sowie den Erlass eines Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht beantragt. Es geht dabei vor allem um ein neues Sanktionensystem. Der Allgemeine Teil des StGB ist mit Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 geändert worden (BBl 2002, 8240), während das Jugendstrafgesetz zur Zeit noch beraten wird. Wir haben nach Möglichkeiten gesucht, diese Änderungen des Bundesrechts bereits in die vorliegenden Gesetzesentwürfe aufzunehmen. Das wäre jedoch nur mit sehr komplizierten, unübersichtlichen und teilweise zu wenig präzisen Gesetzestexten möglich. Wir werden daher, wenn das neue Bundesrecht inhaltlich feststeht und sein Inkrafttreten absehbar ist, eine weitere Vorlage zur Anpassung der Gerichtsorganisation und der Strafprozessordnung ausarbeiten; es wird dabei hauptsächlich um die Definition der Kompetenzen der Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden im Rahmen des neuen Sanktionensystems gehen, sodann auch um Fragen des Vollzugs der Sanktionen (z.B. gemeinnützige Arbeit).

2. Die einzelnen Reformvorhaben im Überblick

Die vorliegenden Revisionsvorschläge konzentrieren sich auf die nachfolgend skizzierten Regelungsbereiche. Die neuen Regelungen werden nachstehend unter Ziffer 5 näher erläutert. Soweit Bestimmungen der betroffenen Gesetze im Zuge dieser Revisionsvorhaben geändert werden müssen, wird die Gelegenheit benützt, weitere kleinere Anpassungen vorzunehmen. Allerdings ist im Auge zu behalten, dass nicht Totalrevisionen der fraglichen Erlasse vorgesehen sind. Daraus folgt z.B., dass in die Systematik dieser Gesetze grundsätzlich nicht eingegriffen wird.

2.1. Übergang vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell

2.1.1. Untersuchungsrichter- und Staatsanwaltschaftsmodell im Überblick

Typisch für das in Solothurn (wie auch in andern Kantonen, in verschiedenen Spielarten) geltende **Untersuchungsrichtermodell** ist die Aufteilung der Funktionen der Strafverfolgung in jene des Untersuchungsrichters und jene des Staatsanwalts. In der reinen Form dieses Modells hat der Untersuchungsrichter allein die Strafuntersuchung zu führen. Der Staatsanwalt hingegen ist darauf beschränkt, nach erfolgter Untersuchung über das weitere Schicksal des Straffalles zu entscheiden. Soweit diese Kompetenz nicht teilweise in die Hand von Gerichten gelegt ist, hat der Staatsanwalt insbesondere darüber zu entscheiden, ob Anklage erhoben werden oder aber eine Einstellung erfolgen soll. Typisch für das Untersuchungsrichtermodell ist, dass der Untersuchungsrichter unabhängig und keinen Weisungen des Staatsanwalts unterworfen ist. Die Aufsicht über die Untersuchungsrichter ist zumeist Gerichtsbehörden übertragen. Im Kanton Solothurn besteht eine Besonderheit darin, dass die Untersuchungsrichter in den häufigsten Fällen, nämlich jenen, die in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten sowie des Amtsgerichts fallen, keine Anklage erheben und auch keine Einstellung verfügen. Vielmehr erstattet der Untersuchungsrichter dem Richter lediglich eine „Schlussverfügung“ mit entsprechenden Anträgen.

Was das **Staatsanwaltschaftsmodell** betrifft, so ist dieses in der Schweiz ebenfalls in einigen Spielarten vorhanden. Im Folgenden wird von jenem Modell ausgegangen, auf welchem der VE CH-StPO beruht. Auf einen kurzen Nenner gebracht, zeichnet sich dieses Modell dadurch aus, dass der die Funktionen des Staatsanwalts ausübende Funktionär (trage er nun diese Bezeichnung oder eine andere) nicht nur die polizeilichen Ermittlungen und die eigentliche Untersuchung leitet bzw. selbst durchführt, sondern (unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittelmöglichkeiten) den Fall selbst durch Einstellung oder Anklageerhebung abschliesst. Er vertritt die Anklage auch vor Gericht. Der VE CH-StPO überlässt es den Kantonen, eine leitende Staatsanwaltschaft (Oberstaatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft) zu schaffen, die den andern Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt ist; es ist auch möglich, diese Abstufung innerhalb der gleichen Behörde vorzunehmen, also etwa dadurch, dass die Staatsanwaltschaft von einem Oberstaatsanwalt geleitet wird. Dieses Modell erfordert wegen der starken Stellung des Staatsanwalts gewisse Gegengewichte, so in Form eines Haftrichters bzw. eines Zwangsmassnahmengerichts (nachfolgend Ziff. 2.3.). Zudem ist neben der Berufungsinstanz eine Beschwerdeinstanz erforderlich, an welche Beschwerden gegen untersuchungsrichterliche Massnahmen, aber auch z.B. gegen Einstellungsverfügungen, gerichtet werden können (nachfolgend Ziff. 2.5.3.).

2.1.2. Die Vor- und Nachteile des Solothurner Untersuchungsrichtermodells

Zwar erscheint es für die Stellung der Beschuldigten als vorteilhaft, wenn er sich in der Untersuchung einem unabhängigen, nur Recht und Gesetz verpflichteten Justizfunktionär gegenüber sieht, der nicht irgendwelchen Weisungen übergeordneter Stellen unterworfen ist. Es ist auch festzustellen, dass im Kanton Solothurn die Strukturen des Untersuchungsverfahrens schlank sind und ein effizientes Verfahren erlauben. Daraus ergibt sich auch, dass das Verhältnis der Zahlen von Untersuchungsrichter und Bevölkerung, verglichen mit andern Kantonen, offensichtlich recht günstig ist. Ein mit Blick auf das Solothurner Modell immer wieder ins Feld geführter gewichtiger Vorteil des bisherigen Systems, nämlich der dadurch ermöglichte Verzicht auf einen Haftrichter, ist

mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. April 2001 allerdings hinfällig geworden (dazu nachfolgend Ziff. 2.3.2.).

Auf einem andern Blatt stehen die **Unzulänglichkeiten des gegenwärtig praktizierten Systems**, die sich wie ein roter Faden durch den vorerwähnten Expertenbericht vom 3. August 2001 ziehen. Vor allem stellt sich die Frage, inwieweit die Vorteile dieses äusserlich schlanken Verfahrens auf Kosten der heute gestiegenen rechtsstaatlichen Ansprüche sowie der sich mit den Straffällen nachher befassenden gerichtlichen Behörden geht. Zweifel ergeben sich auch darüber, ob die Führungsstrukturen sowie die Aufsicht im Solothurner Strafverfahren noch den Ansprüchen an eine effiziente Strafverfolgung zu genügen vermögen. So seien nur folgende Punkte erwähnt:

- Problematisch ist zunächst die Art und Weise, wie die **Praxis die „Ermittlung“ nach § 83 ff. von der nach § 86 StPO eröffneten „Voruntersuchung“ abgrenzt**. Gemäss dem allgemeinen Standard des schweizerischen Strafprozessrechts werden die (üblicherweise von der Polizei als sogenannter „erster Angriff“ durchgeführten) Ermittlungen nur so lange geführt, bis die Untersuchungsbehörde entscheiden kann, ob ein Strafverfahren zu eröffnen oder der Anzeige keine weitere Folge zu geben ist. Die anschliessende Untersuchung wird hernach von der Untersuchungsbehörde unter Gewährung der Parteirechte geführt. In Solothurn wurde die Aufteilung zwischen Ermittlung und Untersuchung im Laufe der Entwicklung gleichsam denaturiert, indem der Entscheid über die Eröffnung einer Untersuchung oft hinausgezögert wird, offensichtlich nicht selten in einer Weise, dass Eröffnungs- und Schlussverfügung gleichzeitig ergehen. Das hat u.a. zur Folge, dass diese Verfügungen der Kontrolle durch den Staatsanwalt entzogen sind, da ihm dagegen – ausser in kriminal- und obergerichtlichen Fällen – kein Rechtsmittel zusteht (§ 81 Abs. 2 und § 85 Abs. 1 StPO).
- Als wesentlicher Mangel muss empfunden werden, dass das zur Zeit geltende Solothurner Strafverfahrensrecht im Verfahren vor Amtsgericht und vor dem Amtsgerichtspräsidenten **keine Anklage**, sondern nur eine **Schlussverfügung des Untersuchungsrichters** kennt. Eine solche Verfügung ergeht auch, wenn der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, eine eröffnete Strafuntersuchung sei einzustellen. Es wurde bisher an diesen Schlussverfügungen allgemein bemängelt, dass sie vorab in umfangreicheren Fällen mit zahlreichen Delikten oft unpräzis und rudimentär abgefasst sind. Der objektive und der subjektive Tatbestand werden in diesen Verfügungen nach Mitteilung von Gerichten gelegentlich nicht klar auseinandergehalten; es fehlt nicht selten auch an der Umschreibung qualifizierender Momente (etwa bei Art. 90 Ziff. 2 SVG).
- Probleme ergaben sich im vorliegenden Zusammenhang auch mit dem **Erlass von Strafverfügungen**, indem sich das Obergericht in einem Entscheid vom 17. Mai 2000 auf den Standpunkt stellte, gemäss geltendem Recht sei nach Eröffnung der Untersuchung keine Strafverfügung des Untersuchungsrichters mehr, sondern nur noch eine Schlussverfügung zuhanden des Gerichts zulässig. Das veranlasste das Obergericht, mit Beschluss vom 27. November 2001 im Sinne richterlicher Rechtsfortbildung neben dem Ermittlungsverfahren und der Voruntersuchung, die beide in der StPO geregelt sind, als drittes untersuchungsrichterliches Verfahren das Strafverfügungsverfahren einzuführen.
- Dass auf der erstinstanzlichen Stufe keine eigentliche Anklage erhoben wird, führt sodann dazu, dass – mit Ausnahme gewisser, zudem unklar geregelter Fälle (§ 73 Abs. 2 GO) – es **vor der ersten Instanz an einer eigentlichen Anklagevertretung** fehlt, mit der Wirkung, dass der Amtsgerichtspräsident etwa bei der Beweisabnahme leicht in eine akkusatorische Rolle gedrängt werden kann.

- Einer der Gründe, die das vorliegende Reformpaket auslösten, ist die sich aus der Grundidee des unabhängigen Untersuchungsrichters ergebende **fehlende Möglichkeit, die Untersuchungsrichter in eine wirksame Leitungs- und Aufsichtsstruktur einzubauen**: Die Leitung des Untersuchungsrichtersamts obliegt nach § 77 Absatz 2 GO sowie nach dem Geschäftsreglement des Untersuchungsrichtersamtes des Kantons Solothurn vom 23. Dezember 1986 (BGS 125.32) dem Ersten Untersuchungsrichter. In § 5 dieses Reglements werden die Aufgaben des Ersten Untersuchungsrichters näher umrissen. Bemerkenswert ist, dass dieser zwar die Fälle zuteilt (§ 6 Abs. 1), die Geschäftserledigung zu überwachen hat (§ 5 Abs. 1 lit. b) sowie Fälle umteilen und an sich ziehen sowie Fristen und Prioritäten setzen kann (§ 6 Abs. 2). Darüber hinaus kann er indessen keine näheren Anweisungen darüber erteilen, was die Untersuchungsrichter in einem konkreten Fall zu tun oder zu unterlassen haben. Dazu kommt, dass der Erste Untersuchungsrichter auch Untersuchungsrichter ist. Nach seinem Pflichtenheft stehen ihm für die Leitungsaufgaben nur 35% seiner Arbeitszeit zur Verfügung; offenbar wendet er aber heute etwa die Hälfte dafür auf. Ob dies genügt, erscheint als fraglich. Es ist allgemein zu bemerken, dass die Führungsstruktur, die ihren Niederschlag im erwähnten Geschäftsreglement fand, von den Verhältnissen im Jahre 1986 ausging, als im Kanton Solothurn vier Untersuchungsrichter tätig waren. Heute sind es deren neun. Nach § 75 GO sowie § 15 Absatz 1 des vorgenannten Reglements untersteht das Untersuchungsrichteramt zwar der **Aufsicht des Staatsanwalts**, der indessen nach Absatz 2 dieses § 15 und § 75 Satz 2 GO auf generelle Weisungen beschränkt ist. Der Staatsanwalt kann sich nach dem Stand von Verfahren erkundigen und Empfehlungen abgeben; es ist ihm aber verwehrt, den Untersuchungsrichtern in einzelnen Fällen konkrete Anweisungen darüber zu erteilen, wie die Untersuchung zu führen ist. Das **Obergericht** ist nach § 105 Absatz 1 litera a GO auf die Aufsicht über die Untersuchungsrichter in ihrer Funktion als urteilende Richter beschränkt; im übrigen unterstehen die Untersuchungsrichter der Aufsicht des Staatsanwalts. Das Obergericht ist nach § 106 GO sodann die Behörde, die über **Aufsichtsbeschwerden** gegen Untersuchungsrichter entscheidet. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die **Untersuchungsrichter einer geteilten und nur punktuellen Aufsicht unterliegen**. Daraus folgt, dass ihnen eine sehr **grosse Machtfülle** zukommt, die es den erwähnten vorgesetzten Stellen in einem konkreten Fall verunmöglicht, dem Untersuchungsrichter Weisungen darüber zu erteilen, wie er vorzugehen hat. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es darüber hinaus aber auch nicht zulässig, eine Struktur von Untersuchungs- und Anklagebehörden zu realisieren, die es erlaubt, mit hierarchisch eingebundenen, also unter der Leitung von verantwortlichen Vorgesetzten tätigen Untersuchungsbeamten einen effizienten Kampf gegen die Kriminalität zu führen.

2.1.3. Die Vor- und Nachteile des Staatsanwaltschaftsmodells

Die Vor- und Nachteile des Staatsanwaltschaftsmodells ergeben sich gleichsam spiegelbildlich aus jenen des Untersuchungsrichtermodells. Das Staatsanwaltschaftsmodell verspricht ein ökonomisches Arbeiten, weil die Funktionen der Untersuchung, der Einstellung und der Anklageerhebung wie auch die Vertretung der Anklage vor Gericht in einer Hand vereinigt sind. Vorteile ergeben sich vorab für mittlere und grössere Kantone wie Solothurn, die mit diesem Modell hierarchisch aufgebaute Strukturen der Untersuchungs- und Anklagebehörden schaffen können, was beim unabhängigen Untersuchungsrichter, wie dargelegt, *per definitionem* nicht oder nur sehr beschränkt möglich ist. Teilweise wird diesem Modell eine zu grosse Machtkonzentration in den Händen des Staatsanwalts nachgesagt; dieser werden deshalb mit der Einsetzung eines Haftrichters (nachfolgend Ziff. 2.3.) und mit der Möglichkeit, gegen Untersuchungshandlungen Beschwerde zu führen, (nachstehend Ziff. 2.5.3.) Grenzen gesetzt.

2.1.4. Wahl des Staatsanwaltschaftsmodells und dessen Umsetzung für Solothurn

2.1.4.1. Nach eingehender Prüfung des Expertenberichts vom 3. August 2001 kam die AGURA einstimmig zum Schluss, den **Vorschlag auf Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells angesichts dessen eindeutiger Vorteile weiter zu verfolgen**. Sie gelangte zur Überzeugung, dass dieses Modell in Solothurn bereits jetzt zu verwirklichen ist, auch wenn noch gewisse Unsicherheiten darüber bestehen, welches Modell schliesslich auf Bundes-

ebene obsiegt. Allerdings ist wenig vorstellbar, dass der mit dem VE CH-StPO verstärkte Trend in Richtung Staatsanwaltschaftsmodell noch aufgehalten werden kann. So ist darauf hinzuweisen, dass die grossen Kantone der Deutschschweiz wie Basel, Bern und Zürich, aber auch z.B. Tessin, bereits ein mindestens weitgehend dem Staatsanwaltschaftsmodell im skizzierten Sinne ähnliches System kennen. Zu erwähnen ist sodann, dass zwei Kantone (St. Gallen und Appenzell I.Rh.) in der jüngsten Vergangenheit zum Staatsanwaltschaftsmodell übergegangen sind. Denkbar ist ferner, dass der erwähnte Strassburger Entscheid vom 5. April 2001 die Front der Anhänger des Untersuchungsrichtermodells, die vor allem in der Romandie zu finden sind, weiter abbrechen lässt; denn es ist vorstellbar, dass die in verschiedenen Kantonen hochgehaltene Figur des „unabhängigen Untersuchungsrichters“ mit seinen ihm bisher zugestandenen Haftkompetenzen noch in andern Kantonen in Bedrängnis geraten könnte. Beizufügen ist, dass auch international der Trend eindeutig in Richtung Staatsanwaltschaftsmodell geht (traditionell seit jeher der anglo-amerikanische Rechtskreis; Deutschland, seit einigen Jahren in Italien; Bestrebungen in Österreich; ferner internationale Gerichtshöfe für Ruanda sowie Ex-Jugoslawien und jenem nach dem Römer Statut; Bestrebungen zur Schaffung von Strafgerichten auf EU-Ebene).

2.1.4.2. Aufbauend auf dem gewählten Grundmodell sowie unter weitgehendem Einbezug der auf eidgenössischer Ebene mit dem VE CH-StPO präsentierten Regelungen werden folgende Änderungen der einschlägigen kantonalen Erlasse vorgeschlagen:

- **Den bisherigen Untersuchungsrichtern werden die Funktionen von Staatsanwälten mit den skizzierten Aufgaben übertragen.** Die Staatsanwälte sind deshalb im Rahmen der nachfolgend zu besprechenden Bestimmungen der GO und der StPO nicht nur zum Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung zuständig. Dieser Entscheid soll grundsätzlich sofort nach Eingang der polizeilichen Ermittlungsakten bzw. der direkt eingegangenen Strafanzeige ergehen. Das Ermittlungsverfahren im bisherigen Sinne fällt weg. Die Staatsanwälte haben nach Eröffnung der Untersuchung – weitgehend wie bisher die Untersuchungsrichter – die Strafuntersuchung zu führen, wobei es ihnen freisteht, die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen zu beauftragen. Nach deren Abschluss erlassen die Staatsanwälte nicht mehr eine Schlussverfügung, sondern nach § 75 Absatz 2 GO je nach Ergebnis der Untersuchung eine Anklage an das Amtsgericht oder an den Amtsgerichtspräsidenten, die künftig allein als erste Instanzen tätig sein sollen (vgl. Ziff. 2.4.2.). Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erlassen sie eine Strafverfügung oder sie stellen das Verfahren ein. Gegen die Nichteröffnung wie auch gegen die Einstellung soll eine Beschwerde zulässig sein, nicht aber gegen die Anklageerhebung. Ist Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhoben, so hat der Staatsanwalt dort die Anklage zu vertreten.
- **Der bisherige Staatsanwalt übernimmt in der neuen Funktion eines Oberstaatsanwalts in umfassender Weise die Leitung und Aufsicht über die Staatsanwälte.** Diese Leitungsfunktion bezieht sich nicht nur auf generelle Weisungen, sondern auch auf Anordnungen im konkret zu führenden Fall (§ 72 Abs. 2 GO). Der Oberstaatsanwalt wird damit für die Leitung der Strafverfolgung, soweit diese der StPO unterliegt, verantwortlich (§ 72 Abs. 1 GO). Dem Oberstaatsanwalt sind dabei weitgehende Eingriffsmöglichkeiten zu geben, so u.a. jene, Fälle umzuteilen oder selbst zu übernehmen und abzuschliessen. Eine Hauptaufgabe des Oberstaatsanwalts liegt weiter in der Vertretung der Anklage vor kantonalen und eidgenössischen Rechtsmittelbehörden; damit soll er u.a. die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten.
- Praktisch unverändert bleibt hingegen die Rolle der **Kantonspolizei im Ermittlungsverfahren**; mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung und **der Erweiterung der Haftmöglichkeiten bei Fremdgefährdungen sowie der Interventionsmittel Wegweisung und Rückkehrverbot gegen häusliche Gewalt** bleibt das Gesetz über die Kantonspolizei unverändert, und auch im Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ergeben sich keine Verschiebungen der Gewichte. Das bedeutet u.a.,

dass die Kantonspolizei wie bisher den Untersuchungsrichtern künftig auch den Staatsanwälten nach Eröffnung der Strafuntersuchung für ergänzende Ermittlungen zur Verfügung steht.

2.2. Ausdehnung der Strafverfügungskompetenz

2.2.1. **Nach geltendem Recht** ist der Untersuchungsrichter unter Vorbehalt der Strafkompetenz des Friedensrichters befugt, mit Strafverfügung alle Übertretungen zu beurteilen, sofern als Sanktion Busse oder Haft von höchstens einem Monat in Frage kommt (§ 7 Abs. 1 GO). Nach § 7 Absatz 2 GO können sodann gewisse Vergehen mit Strafverfügung abgehandelt werden, soweit Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat, allenfalls mit Busse verbunden, in Frage kommt. Verglichen mit andern Kantonen erscheint diese Strafverfügungskompetenz als eher eingeschränkt. In vielen Kantonen bezieht sich diese auf alle Deliktsarten und umfasst Freiheitsstrafen bis zu 3, wenn nicht 6 Monaten Dauer und/oder Busse. Eine Limite von sechs Monaten ist übrigens auch im VE CH-StPO (Art. 412) vorgesehen. Die eingangs erwähnten Motionen (Ziff. 1.5.), mit denen die Einführung eines „Schnellrichters“ gefordert wird, postulieren ebenfalls eine Ausdehnung dieser Kompetenz.

2.2.2. Das vorliegende Revisionsvorhaben nimmt diese Postulate auf, indem in § 75 Absatz 3 GO dem Staatsanwalt die Befugnis eingeräumt wird, **bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen den Fall mit Strafverfügung abzuschliessen, soweit nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten in Frage kommt**. Bei der Errechnung dieser Maximaldauer sind früher ausgesprochene bedingt vollziehbare Freiheitsstrafen, die nun vollzogen werden sollen (Widerruf des bedingten Strafvollzuges) einzubeziehen. Der bisherige § 7 GO ist aufzuheben. Diese Bestimmung ist nach heutigen Gesichtspunkten auch sonst problematisch, weil sie die Strafverfügungskompetenz dem Untersuchungsrichter unter dem Titel „als urteilendem Richter“ zuwies; nach der heute vorherrschenden Auffassung ist eine solche Strafverfügung kein Urteil, sondern ein Vorschlag des verfügenden Beamten an den Beschuldigten, den Straffall ohne Strafurteil abzuschliessen. – Werden die Vorschläge gemäss diesen Revisionsentwürfen verwirklicht, stünde der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen, in gewissen Fällen von Massendelinquenz ein **abgekürztes Strafverfügungsverfahren** einzuführen, bei welchem den Beschuldigten z.B. nach der Zuführung mit oder ohne Einvernahme sofort die Strafverfügung ausgehändigt wird, wie dies etwa im Kanton Zürich der Fall ist (neu § 96^{bis} Abs. 3 StPO).

2.3. Schaffung des Haftrichters

2.3.1. Geltendes Haftrecht

2.3.1.1. Nach der geltenden StPO sind die **Untersuchungsrichter zur Verhängung der Untersuchungshaft, also zum Erlass eines Haftbefehls, zuständig** (§ 43 StPO); gegen diese Haftanordnung ist die Beschwerde ans Obergericht möglich (§ 46, § 204 ff. StPO). Solche Beschwerden werden offenbar nur in etwa 10% der Fälle eingereicht. Das Obergericht hat auch nach drei Wochen Haft über allfällige Haftverlängerungen zu entscheiden (§ 47 StPO). Dieses System der grundsätzlich untersuchungsrichterlichen Haftanordnung bewährte sich bisher im grossen Ganzen; vor allem ersparte es dem Kanton die Einführung eines Haftrichters, der je nach Ausgestaltung einen grösseren oder kleineren zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand bedeutet.

2.3.1.2. Die Anordnung der Untersuchungshaft durch den untersuchungsführenden Untersuchungsrichter wurde bekanntlich vom Bundesgericht in zivilrechtlicher Entscheidung vom 13. April 1999 i.S. B. und Kons. c. Kanton Solothurn als zulässig betrachtet. Der betroffene Beschuldigte ergriff dagegen Beschwerde an den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Strassburg. Der Gerichtshof erklärte nunmehr in Entscheidung vom 5. April 2001 (Affaire H.B. c. Suisse; Requête no 26899/95), dass der Solothurner Untersuchungsrichter mindestens in den Fällen, in denen der Straffall möglicherweise in die amtsgerichtliche Zuständigkeit fällt, nicht als unabhängiger Richter i.S. von Artikel 5 Ziffer 3 EMRK betrachtet werden könne. In Ziffer 60 ff. des Urteils wird darauf verwiesen, dass in diesen Fällen kein Vertreter der Staatsanwaltschaft im Prozess anwesend sei;

tatsächlich übernehme die Schlussverfügung die Funktion der Anklage. Deshalb sei in diesen Fällen der Solothurner Untersuchungsrichter – wie der Zürcher Bezirksanwalt, was im bekannten Fall Jutta Huber entschieden worden war – eine „partie poursuivante“. Ausdrücklich offen gelassen wurde die Frage, wie es sich mit der Unabhängigkeit verhält, wenn andere Instanzen, vor allem das Ober- oder das Kriminalgericht zur Beurteilung zuständig sind (Ziff. 63 des Urteils).

Nach Bekanntwerden dieses Strassburger Entscheides wurde sofort veranlasst, dass über die Haftanordnung während der Voruntersuchung ein anderer als der untersuchungsführende Untersuchungsrichter entscheiden solle. Dies dürfte die primären der in Strassburg erkannten Mängel des Solothurner Haftverfahrens einstweilen beheben, da nun Haftanordnung und Untersuchungsführung personell getrennt sind. Dabei besteht indessen (da Art. 19 Abs. 3 KV und § 47 StPO noch in Kraft sind) die Haftbeschwerde nach wie vor und die Kompetenz zur Bewilligung der Haftverlängerung liegt noch immer beim Obergericht.

2.3.2. Der Haftrichter

2.3.2.1. Der vorstehend wiederholt genannte Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. April 2001 macht es nötig, im Kanton Solothurn die Regelungen bezüglich Haftanordnung anzupassen – was, wie vorstehend erwähnt, mit einer Zwischenlösung vorübergehend erreicht sein dürfte. Die vorliegenden Revisionsanträge basieren auf der Überzeugung, dass **nur die Einführung eines Haftrichters, der sowohl von den Untersuchungsrichtern und künftigen Staatsanwälten wie auch weitgehend von den erstinstanzlichen Gerichten getrennt ist, eine längerfristig tragfähige Lösung verspricht**. Der Haftrichter wird auch durch den VE CH-StPO – in Artikel 22 nach Tessiner Muster als Zwangsmassnahmengericht bezeichnet – vorgesehen.

2.3.2.2. Die Regelung, die auf den entsprechend vorgeschlagenen Revisionen der Kantonsverfassung (Art. 27 sowie 90 Abs. 1 lit. h) und des Gerichtsorganisationsgesetzes (§§ 19 und 20 GO) beruht, weist die Funktion des **Haftrichters einem Einzelrichter** zu, der vom Kantonsrat zu wählen und für den ganzen Kanton zuständig ist. Der leitende Haftrichter und die weiteren Haftrichter vertreten einander gegenseitig; ausserordentliche Haftrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten. Die Haftrichter sind zugleich Amtsgerichtsstatthalter.

Nach dem vorliegendem Konzept soll der **Haftrichter weitgehende Kompetenzen im Bereiche der Haft erhalten**. Er soll nicht nur über die Anordnung der Untersuchungshaft sowie über Haftverlängerungs- und Haftentlassungsgesuche, sondern während des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auch über die Fortsetzung der Haft, also die Sicherheitshaft befinden. Zudem soll er auch im **Jugendstrafverfahren** als Haftrichter amten (vgl. Ziff. 2.6.4. und Kommentar zu § 147 StPO). Der Gesetzgeber soll ihm aber auch weitere Kompetenzen zuweisen können; zu denken ist vor allem an solche im Bereich der Zwangsmassnahmen (vgl. Kommentar zu §§ 19 und 20 GO sowie zu § 54 StPO).

Beigefügt sei, dass die Einführung des Haftrichters und die dazu eintretende Teilung der Funktionen der Polizei und des Staatsanwalts (welche die vorläufige Festnahme verfügen können) einerseits und des Haftrichters andererseits eine **Umgestaltung des Haftrechts** in § 40 ff. StPO erfordern.

2.4. Vereinfachung der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte

2.4.1. Gegenwärtige Zuständigkeiten und ihre Schwachstellen; Entwicklungen auf eidgenössischer Ebene

2.4.1.1. Der **Amtsgerichtspräsident** ist als Strafrichter für die in § 12 GO genannten Fälle zuständig. Erwähnenswert ist vor allem litera c dieser Bestimmung, wonach der Amtsgerichtspräsident für alle nicht andern Gerichten zugewiesenen Verbrechen oder Vergehen zuständig ist, wenn als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe bis sechs Monate in Frage kommt. Diese Zuständigkeit erlaubt es, die sehr zahlreichen Fälle der geringfügigeren Delikte effizient zu beurteilen, was besonders angesichts der beschränkten Möglichkeiten, Bagatellfälle mittels Strafverfügung zu erledigen (Ziff. 2.2.2.), wesentlich ist.

Das **Amtsgericht** ist nach § 15 GO für die dort aufgeführten Straftatbestände zuständig. Zu nennen sind vor allem die in Absatz 1 litera b erwähnten Fälle qualifizierter Delikte. Auch mit Blick auf den nachstehend zu erwähnenden Katalog der Zuständigkeit des Kriminal- bzw. des Obergerichts, der teilweise ebenfalls an die Qualifikationsform der Delikte anknüpft, haben sich Mängel dieses Systems ergeben. Vor allem müssen Fälle an andere Instanzen überwiesen werden, wenn sich während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Qualifikation der Straftat gemäss untersuchungsrichterlicher Schlussverfügung nicht zutreffend ist. So mussten etwa Fälle von sexuellen Handlungen mit Kindern nach Artikel 187 StGB zurückgewiesen werden, weil sich ergab, dass die betreffenden Delikte nach bundesgerichtlicher Praxis auch als Schändung nach Artikel 191 StGB zu verfolgen sind, ein nach § 31 litera c GO in die Kompetenz der Strafkammer des Obergerichts fallender Straftatbestand. Bemerkenswert ist, dass in diesen Fällen die Überweisung an die zuständige Gerichtsinstanz erst nach dem Beweisverfahren vor der zunächst mit dem Fall befassten Gerichtsinstanz vorgenommen wird, was (zusätzlich) unnötigen Leerlauf bedeutet.

2.4.1.2. Das **Kriminalgericht bzw. das Obergericht** ist erstinstanzlich in den in §§ 36 und 31 Absatz 1 litera c und d GO aufgelisteten Fällen zuständig. Es handelt sich um schwere Delikte, primär Kapitalverbrechen, aber auch qualifizierte Formen anderer Straftatbestände. Es sind nur wenige Fälle pro Jahr (Kriminalgericht: 1999 6; 2000 3; 2001 4; Obergericht: 1999 15; 2000 8; 2001 11 erstinstanzlich beurteilte Beschuldigte), die dieser Zuständigkeit unterliegen. Das hat u.a. zur Folge, dass die als Kriminalrichter tätigen Laien eher selten zum Einsatz kommen und sich damit kaum eine breitere richterliche Erfahrung aneignen können.

Was das Kriminal- und das Obergericht in ihrer erstinstanzlichen Zuständigkeit betrifft, so ist zu erwarten, dass solche erst- und zugleich letztinstanzlichen kantonalen Zuständigkeiten voraussichtlich in naher Zukunft bundesrechtlich nicht mehr zulässig sein werden. Nach der vom Bundesrat am 28. Februar 2001 der Bundesversammlung unterbreiteten Vorlage zu einer Totalrevision der Bundesrechtspflege werden nämlich als Vorstufen zum neu vorgeschlagenen Einheitsrechtsmittel der Strafrechtsbeschwerde **zwei kantonale Instanzen mit voller Kognition vorgeschrieben**. Dies ergibt sich aus Artikel 75 des Entwurfs zum Bundesgesetz über das Bundesgericht (Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001, BBl 2001, 4202 ff.). Auf Seite 117 der Botschaft (Separatausgabe) ist dazu nachzulesen: „*Die Kantone können somit ihren oberen Gerichten nicht mehr die ausschliessliche Beurteilungskompetenz für gewisse Kapitalverbrechen übertragen und auch kein Schwurgericht beibehalten, das als einzige kantonale Instanz urteilt.*“ Auf Seite 151 ist sodann festgehalten, dass zwar weiterhin Kassationsgerichte denkbar sind, allerdings nur als dritte Instanz, da diesen Instanzen regelmässig die vom Bundesrecht vorgesehene volle Überprüfungsmöglichkeit der unmittelbar vor dem Bundesgericht tätigen Instanz abgeht. Das bedeutet, dass – sollten die bundesrätlichen Vorschläge geltendes Recht werden – der Kanton Solothurn diese erstinstanzlichen Zuständigkeiten von Kriminal- und Obergericht bereits im Zusammenhang mit der Reorganisation der Bundesrechtspflege abschaffen muss. Beigefügt sei, dass auch der VE CH-StPO von einer grundsätzlich zweistufigen kantonalen Gerichtsbarkeit ausgeht.

2.4.2. *Regelung der vorgeschlagenen erstinstanzlichen Zuständigkeit im Überblick;* *Abschaffung des Kriminalgerichts*

2.4.2.1. Die hiermit präsentierten Revisionsvorschläge sehen eine wesentliche Vereinfachung und Straffung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten vor. Fortan sollen die **Straffälle erstinstanzlich ausnahmslos entweder vom Amtsgerichtspräsidenten oder vom Amtsgericht** beurteilt werden. Damit wird das ohnehin nur selten aktiv werdende Kriminalgericht überflüssig, und die Kompetenzen des Obergerichts zur erstinstanzlichen Beurteilung von Strafsachen sind aufzuheben. Das Obergericht wird damit zur reinen Rechtsmittelinstanz (nachfolgend Ziff. 2.5.).

2.4.2.2. Was die **Aufteilung der erstinstanzlichen Zuständigkeit von Amtsgerichtspräsident einerseits und Amtsgericht** andererseits betrifft, so ist ebenfalls zur Vereinfachung auf die problematische Unterscheidung nach Delikten bzw. nach deren Qualifikationsform zu verzichten. Wie in vielen Kantonen und auch im VE CH-StPO (Art. 23 und 24) wird für die Abgrenzung dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit allein an die Höhe des Strafantrags der Untersuchungs- oder Anklagebehörde angeknüpft. Zur Steigerung der Effizienz wird vorgeschlagen, dem Amts-

gerichtspräsidenten als Einzelrichter alle Fälle zuzuweisen, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten beantragt (näher § 12 Abs. 1 lit. c GO). Im Sinne einer Generalklausel soll das Amtsgericht alle Verbrechen und Vergehen erstinstanzlich beurteilen, die nicht einer andern Gerichtsstanz zugewiesen sind.

2.5. Anpassung der Zuständigkeiten der Rechtsmittelinstanzen

2.5.1. Anpassungen beim Obergericht; Abschaffung des Kassationsgerichts

2.5.1.1. Folgt man der in Ziff. 2.4.2. dargelegten Auffassung, dass Straffälle erstinstanzlich grundsätzlich nur vom Amtsgerichtspräsidenten oder vom Amtsgericht zu beurteilen seien, so wird das **Obergericht zur reinen Rechtsmittelinstanz**. Das Obergericht bleibt somit auf die zur Zeit in § 31 litera a und b GO umschriebenen Befugnisse beschränkt. Das Obergericht bzw. dessen Strafkammer wird also, vereinfacht ausgedrückt, Appellationen, Kassationsbeschwerden, Rekurse und Wiederaufnahmebegehren gegen Entscheide vor allem der Amtsgerichtspräsidenten, der Amtsgerichte, der Jugendgerichtspräsidenten sowie des Jugendgerichts zu beurteilen haben; auf den Sonderfall der Beschwerde wird nachfolgend in Ziffer 2.5.3. eingegangen. Abgesehen von den nachfolgend zu skizzierenden Änderungen wird das Solothurner Rechtsmittelsystem mit dieser Teilrevision aber nicht grundsätzlich umgestaltet. Vor allem besteht zur Zeit keine Notwendigkeit, weitere Vereinfachungen vorzunehmen; allerdings ist zu erwähnen, dass der VE CH-StPO hier weiter geht, indem er neben der Appellation und Wiederaufnahme nur noch die Beschwerde zulässt, den Rekurs und die Kassationsbeschwerde also nicht vorsieht.

2.5.1.2. Das **Kassationsgericht** ist nach § 46 GO lediglich zur Beurteilung von Nichtigkeitsbeschwerden nach §§ 182 ff. StPO gegen Urteile und Einstellungsbeschlüsse des Kriminalgerichts zuständig. Angesichts der bereits sehr geringen Zahl der Urteile dieser Instanz (siehe Ziff. 2.4.1.2.) kann nicht verwundern, dass das Kassationsgericht nur sehr selten angerufen wird (1994 2 [Beschwerden], 1995 keine, 1996 1 [Wiederaufnahmebegehren], 1997 1 Fall [Beschwerde]; 1998 keine; 1999 2 Fälle [Beschwerden]; 2000 2 Fälle [Wiederaufnahmebegehren]); 2001 keine). Die Existenz einer derart sporadisch tätig werdenden Instanz dürfte schon von diesen Zahlen her gesehen fragwürdig sein. Wird indessen das Kriminalgericht als alleinige Vorinstanz des Kassationsgerichts aufgehoben, entfällt schon von daher gesehen das Bedürfnis nach dieser übergeordneten kantonalen Instanz. Das Kassationsgericht ist somit aufzuheben. Wie vorstehend in Ziff. 2.5.1.1. erwähnt, sieht der VE CH-StPO keine Kassationsbeschwerde vor; ein solches Gericht hätte somit auch in jenem Rechtsmittelsystem keinen Platz mehr.

2.5.2. Abschaffung der Jugendgerichtskammer des Obergerichts

Die **Jugendgerichtskammer des Obergerichts** hat nach geltendem Recht Rechtsmittel zu beurteilen, die sich gegen Entscheide der Jugendgerichtspräsidenten, der Jugendgerichte und in einzelnen Fällen gegen solche des Jugendanwalts richten (§ 32 GO). Die Jugendgerichtskammer hat offensichtlich nur sehr wenige Fälle zu behandeln; im Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2000 werden sie nicht separat aufgeführt; im Jahr 2001 sind 8 Beschuldigte zur Beurteilung überwiesen worden. Angesichts der offensichtlich sehr kleinen Zahl von Fällen entfällt ein wesentliches Argument für besondere Kammern, nämlich einerseits, dass eine gewisse konstante Geschäftslast gegeben ist und andererseits, dass mit einer ausgedehnteren Beschäftigung mit der Materie eine gewisse Spezialisierung der Richter erreicht wird. Für einen Verzicht auf diese besondere Kammer spricht zudem die Tatsache, dass die personelle Zusammensetzung der Jugendgerichtskammer mit jener der Strafkammer identisch ist.

2.5.3. Umwandlung der Anklagekammer in eine Beschwerdekammer

Die **Anklagekammer** hat nach geltendem Recht u.a. über die Einstellung von Verfahren in kriminal- und obergerichtlicher Zuständigkeit zu entscheiden (§ 103 StPO), ebenso über Beschwerden gegen Einstellungsbeschlüsse der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten (§ 99 StPO). Diese Kompetenzen fallen mit dem Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell weg, da die Staatsanwälte künftig selbst über die Einstellung der von ihnen geführten Untersuchungen entscheiden. Hingegen ist ein Rechtsmittel gegen diese Einstellungen an ein Gericht

erforderlich; es wird vorgeschlagen, hierfür die Beschwerde vorzusehen. Bei der Frage, welcher Instanz die Beurteilung dieser Beschwerden zuzuweisen ist, ist naturgemäss an die bisher ähnliche Funktionen ausübende Anklagekammer zu denken. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass nach § 204 StPO das Obergericht ebenfalls Beschwerden zu behandeln hat.

Der vorliegende Revisionsentwurf konzentriert in Anlehnung an den VE CH-StPO (Art. 26 und Art. 461 ff.) die Beschwerden so weit als möglich bei der zu schaffenden **Beschwerdekammer des Obergerichts**, die an die Stelle der bisherigen Anklagekammer tritt. Diese Beschwerdekammer übernimmt auch gewisse Beschwerdefälle, die bisher vom Obergericht entschieden wurden: Nach § 204 Absatz 1 und 2 StPO soll die Beschwerdekammer des Obergerichts alle Beschwerden behandeln.

Bisher konnten mit Beschwerde nur Entscheide angefochten bzw. Säumnis geltend gemacht werden. Neu soll die Beschwerde gegen alle Anordnungen und Entscheide der Gerichtspräsidenten, Staatsanwälte etc. zulässig sein (näher § 204 StPO). Es geht vor allem darum, über Entscheide hinaus auch **andere Anordnungen**, die für die Parteien einschneidend sein können, rechtsmittelfähig zu machen. Zu denken ist an die Anordnung bzw. Ablehnung einer Expertise, die Bezeichnung eines bestimmten Gutachters oder die Verpflichtung eines Zeugen zur Aussage, obwohl sich dieser auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Beschwerdefähig ist klarerweise ebenfalls die Anordnung von Zwangsmassnahmen wie Beschlagnahmen. Mit der Ausdehnung dieser Kognition wird ein gewisses Gegengewicht zu der mit dem Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell wesentlich verstärkten Stellung der Staatsanwälte als Untersuchungs- und Anklagebehörde geschaffen (vgl. schon vorne Ziff. 2.1.2.). Der Befürchtung, dass die Beschwerdeinstanz mit Beschwerden wegen blosser Verfahrenshandlungen überschwemmt werden könnte, kann mit den Erfahrungen in jenen Kantonen entgegengetreten werden, die eine solche Regelung z.T. schon sehr lange kennen (vgl. etwa § 402 Ziff. 1 der Zürcher StPO, welche Bestimmung unter dem Titel Rekurs seit 1919 gilt): Die Anzahl solcher Beschwerden hält sich trotz der allgemein gestiegenen Prozessier- und Rechtsmittellust in Grenzen. Zudem wird exzessiver Gebrauch des Rechtsmittels durch eine Spezialbestimmung verhindert (§ 204 Abs. 3 StPO).

Bisher entschied das Kassationsgericht **Wiederaufnahmebegehren** gegen Urteile des Ober- und des Kriminalgerichts (§ 211 lit. a StPO) und die Strafkammer des Obergerichts, vereinfacht ausgedrückt, gegen andere Urteile (§ 31 lit. b GO, § 211 lit. b StPO). Wegen Aufhebung des Kassationsgerichts muss diese Kompetenzordnung geändert werden: Während die Strafkammer des Obergerichts Wiederaufnahmeinstanz gegenüber Entscheiden der unteren Instanzen bleibt, wird für Obergerichtsurteile die Beschwerdekammer eingesetzt (§ 33^{bis} Abs. 2 GO).

2.6. Änderungen im Jugendstrafverfahren

2.6.1. Überblick über das heutige Solothurner Jugendstrafverfahren

Bisher folgt das Solothurner Jugendstrafverfahren dem sogenannten **Jugendanwaltsmodell**: Die Strafuntersuchung gegen Kinder und Jugendliche wird vom **Jugendanwalt** geführt (§ 83 Abs. 1 lit. a GO); im Zentrum steht neben der Feststellung des deliktischen Sachverhalts die Erforschung der Persönlichkeit des jugendlichen Täters. Nach Abschluss dieser Untersuchung erlässt der Jugendanwalt bei Kindern im Falle von Übertretungen eine Strafverfügung; in den andern Fällen entscheidet er über die Straftat und ordnet die gesetzlichen Sanktionen an (§ 16 Abs. 1 GO, § 156 StPO). Bei Jugendlichen ist der Jugendanwalt ebenfalls für die Untersuchung zuständig. Soweit nicht wegen Übertretungen eine Strafverfügung ergeht, erlässt er wegen Verbrechen und Vergehen Strafverfügungen, wenn eine der in § 16 Absatz 2 GO genannten Sanktionen in Frage kommt. Kommt eine weitergehende Sanktion oder eine Einstellung in Frage, so überweist er den Fall je nach Folge dem **Jugendgerichtspräsidenten** (näher § 18 GO) oder dem **Jugendgericht** (näher § 20 GO, vgl. auch § 158 Abs. 2 StPO). Auf die Rechtsmittelkompetenz der **Jugendgerichtskammer** wurde bereits eingegangen (Ziff. 2.5.2.).

2.6.2. Anpassung der Kompetenzen des Jugendanwalts

Gleichzeitig mit dem VE CH-StPO wurde im Juni 2001 der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren (VE JstPO) in die Vernehmlassung gegeben. Dieser geht davon aus, dass im Jugendstrafrecht und im entsprechenden Verfahren die erzieherischen und fürsorgerischen Bedürfnisse des jugendlichen Delinquenten im Vordergrund stehen und nimmt daher in Aussicht, die Durchsetzung dieser Ziele durch alle Verfahrensstufen hindurch wenn immer möglich in die Hand der gleichen (Fach-)Behörde zu legen. Im Jugendrichtermodell werden Kinder und Jugendliche während des gesamten Verfahrens von der Untersuchung über die Urteils- bis in die Vollzugsphase von der gleichen Behörde – dem Jugendgerichtspräsidenten betreut. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird jedoch nicht vorgeschlagen, zum Jugendrichtermodell überzugehen; das Problem der Unabhängigkeit des urteilenden Richters ist in diesem Modell noch nicht befriedigend gelöst, so dass ein Verstoss gegen Artikel 6 Ziffer 1 EMRK bzw. Artikel 30 Absatz 1 BV vorliegen könnte. – Hingegen soll die Strafverfügungskompetenz des Jugendanwalts, entsprechend jener des Staatsanwalts, auf sechs Monate festgesetzt werden. Vom Jugendgericht sind dann pro Jahr noch 1 – 2 Einschliessungsstrafen und 8 – 16 Heimeinweisungen (praktisch: Bestätigung von Heimeinweisungen, die schon heute vorsorglich vom Jugendanwalt verfügt werden) zu beurteilen.

2.6.3. *Einsetzung eines kantonalen Jugendgerichts*

Das Jugendgericht behält *grosso modo* seine bisherige Zuständigkeit. Es soll jedoch künftig nur noch **ein kantonales Jugendgericht** geben, welches neben dem Jugendgerichtspräsidenten als Vorsitzendem fünf Mitglieder umfasst. Durch diese Konzentration soll nicht zuletzt ermöglicht werden, dass sich die Jugendrichter durch vermehrten Einsatz das erforderliche besondere Wissen aneignen können. Es ist vorgesehen, dass der Kantonsrat den Jugendgerichtspräsidenten aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten sowie aus jeder Amtei einen Jugendrichter und einen Ersatzrichter wählt (§ 17 GO).

2.6.4. Wie schon kurz angetönt (Ziff. 2.3.2.2.) wird vorgeschlagen, den **Haftrichter** sowie das für die Haftanordnung für Erwachsene vorgesehene Verfahren auch bei Kindern und Jugendlichen einzuführen. Ob die **EMRK im Bereich des Jugendstrafverfahrens eine richterliche Haftprüfung** verlangt, ist zwar strittig (für eine solche Pflicht das Zürcher Kassationsgericht in ZR 94 (1995) Nr. 12, dagegen BGE 121 I 208). Die Kantone haben diese Frage unterschiedlich geregelt; die grosse Mehrheit hat bisher auf einen Haftrichter verzichtet. Der VE JStPO sieht in Artikel 39 eine Anordnung durch den Jugendrichter mit einer Genehmigung durch das Jugendgericht bei einer Dauer von mehr als sieben Tagen vor. Angesichts der starken Stellung, die dem Jugendanwalt zukommt, erscheint es indessen als angebracht, die Haftanordnung bei Kindern und Jugendlichen wie im Erwachsenenstrafrecht von Anbeginn an von einer Genehmigung des Haftrichters abhängig zu machen (§ 147 Abs. 2 StPO).

2.7. Schaffung von Untersuchungsbeamten

2.7.1. *Der bisherige Einsatz der Protokollführer im Solothurner Strafverfahren*

Der Einsatz der Protokollführer ist im geltenden Solothurner Recht nur bruchstückhaft geregelt. So sind in § 91 Absatz 2 GO die Wahlvoraussetzungen der Protokollführer festgelegt; in § 92 StPO sind ihre Befugnisse zur Durchführung von Einvernahmen normiert. In der Praxis hat sich eingespielt, dass die **Protokollführer die Untersuchungsrichter**, denen sie zugeteilt sind, vor allem bei der Führung leichter Straffälle **wesentlich entlasten**. Sie werden nicht nur, wie sich das aus dem Gesetz ergeben könnte, für Einvernahmen eingesetzt. Vielmehr werden auch Strafverfügungen bei Übertretungen sowie Schlussverfügungen in Präsidialgeschäften häufig von Protokollführern eigenständig verfasst. Das hat den unbestreitbaren Vorteil, dass sich die Untersuchungsrichter selbst auf die Kriminaluntersuchungen und die Untersuchungen in der Zuständigkeit des Amtsgerichts konzentrieren können. Allerdings ist die Situation bei den Untersuchungsrichterämtern nicht überall die Gleiche: Beim Untersuchungsrichteramt Oensingen etwa ist der Protokollführer weitgehend mit den Strafverfügungen, die dort im Zusammenhang mit der Unterstellung der Autobahnen besonders zahlreich anfallen, beschäftigt; eine Entlastung des Untersuchungsrichters ist deshalb dort kaum möglich. Anders wiederum präsentiert sich der Einsatz offensichtlich beim Untersuchungsrichteramt für Wirtschaftsdelikte. Dort führen die Protokollführer (die freilich Juristen

sind) teilweise sehr weitgehend auch anspruchsvolle Untersuchungen wie Bankenfälle selbst. Soweit die Protokollführer, wie erwähnt, mit Strafverfügungen und mit Präsidialgeschäften befasst sind, ist festzustellen, dass zwar die Protokollführer die Fälle weitgehend selbstständig führen, deren Abschluss aber durch den Untersuchungsrichter erfolgen muss. Die **Jugendanwaltschaft** verfügt über keine Protokollführer; die Jugendanwälte müssen die zahlreichen Übertretungen von Kindern und Jugendlichen selbst behandeln und verlieren dadurch viel Arbeitskapazität, die besser für die jugendlichen Delinquenten, die wegen Verbrechen oder Vergehen betreut werden müssen, eingesetzt würde.

2.7.2. Untersuchungsbeamte mit selbstständigen Befugnissen

Das vorliegende Revisionspaket schlägt vor, die mit der Schaffung der Protokollführer eingeleitete Entwicklung weiterzuführen und solchen Funktionären – zur Entlastung der Untersuchungsrichter (nach neuer Ordnung: der Staatsanwälte) im Bereiche der leichteren Kriminalität – gewisse Kompetenzen einzuräumen. Nach dem Muster einzelner Kantone, etwa Basel-Land, soll es dem Regierungsrat ermöglicht werden, Untersuchungsbeamte einzustellen. Im Unterschied zu den bisherigen Protokollführern soll diesen Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft wie auch der Jugendanwaltschaft neben der bereits jetzt gegebenen Einvernahmefähigkeit (§ 92 Abs. 1 StPO) die Befugnis eingeräumt werden, **bei Übertretungen selbstständig Strafverfügungen** sowie **Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen** zu erlassen (§ 103 Abs. 1 StPO; §§ 1^{bis} Abs. 2, 80 Abs. 1, 97 Abs. 1 sowie §§ 156 Abs. 1 und 158 StPO). In Strafuntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen kann der Staatsanwalt oder der Jugendanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen; vgl. §§ 76 und 85^{bis} GO).

Es ist vorgesehen, in der GO wie auch in der StPO künftig nur noch diesen Untersuchungsbeamten zu erwähnen. Es ist dem Regierungsrat überlassen, im Rahmen der gemäss § 74 Absatz 3 und § 82 Absatz 3 GO zu erlassenden Geschäftsreglemente (Verordnungen) die Funktionen dieser Untersuchungsbeamten näher zu umschreiben. Er wird dabei zu prüfen und zu regeln haben, ob beispielsweise verschiedene Stufen von Untersuchungsbeamten (z.B. Untersuchungsbeamter I und Untersuchungsbeamter II) vorgesehen werden sollen, wobei nur Untersuchungsbeamte I zum Erlass von Strafverfügungen zuständig wären. Durch die Schaffung von zwei Stufen würde es auch möglich, Anwarter für die Funktionen des entscheidungsberechtigten Untersuchungsbeamten und später des Staatsanwaltes auf ihre Eignung zu prüfen und damit jungen Nachwuchskräften gewisse Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen dieser Reform

3.1. Personalaufwand

3.1.1. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte

Die Reform der Strafverfolgung erhöht den Bedarf an Personal in der Staatsanwaltschaft und bei der Jugendanwaltschaft. Zudem ist das Haftgericht zu besetzen. Nach einer Schätzung, welche auf den Eingaben für das Budget (2003) und den **maximalen** Erfahrungsstufen der zugrunde gelegten Besoldungsklassen basiert, ist für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Haftrichter, Obergericht, Richterämter und Jugendgericht) insgesamt mit einem **zusätzlichen Besoldungsaufwand (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers) von netto ca. Fr. 540'000.--** zu rechnen. Dies entspricht rund 3 % der gesamten Besoldungskosten für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Der vorgenannte zusätzliche Besoldungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

3.1.1.1. Die Stellen in der bisherigen Staatsanwaltschaft und im bisherigen Untersuchungsrichteramt sollen grundsätzlich in die neue Staatsanwaltschaft übertragen und dort durch Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte besetzt werden. Ausgehend von den heutigen Fallzahlen und den neuen und zusätzlichen Aufgaben (wie Anordnung der Untersuchungshaft beim Haftrichter beantragen, Anklage vor Amtsgericht persönlich vertreten oder zumindest schriftlich erheben, etc.) ist für die neue Staatsanwaltschaft zusätzliche juristische

Kapazität (Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte) im Umfang von ca. 2 bis 5 Stellen erforderlich. Auf der anderen Seite führt die Reform (neue Führungsstruktur, räumliche Konzentration der Staatsanwaltschaft, etc.) zweifellos zu Einsparungen und Synergien ("Reorganisationsgewinn"). Diese sind zwar schwierig zu beziffern, aber nicht unerheblich. Ausserdem fallen die Entschädigungen für die bisherigen nebenamtlichen Stellvertreter des Staatsanwaltes weg. Unter dem Strich ist für die neue Staatsanwaltschaft insgesamt mit einem Mehraufwand von netto bis ca. Fr. 410'000.-- zu rechnen.

3.1.1.2. Die personelle Dotierung der Jugendanwaltschaft wird etwas höher sein als jene der heutigen Jugendanwaltschaft. Es braucht eine zusätzliche Stelle für die neu geschaffene Funktion Untersuchungsbeamter. Diese Funktion des Untersuchungsbeamten, der Uebertretungen und einfachere Vergehen im Jugendstrafrecht bearbeiten und erledigen soll, führen zu einer Entlastung der bisherigen Jugendanwälte. Insgesamt ist ein Mehraufwand von netto ca. Fr. 40'000.-- zu veranschlagen.

3.1.1.3. Damit der Haftrichter in jedem Fall in der kurzen Frist von 48 Stunden entscheiden kann, ist eine personelle Dotierung der Funktion mit mindestens 160 Stellenprozenten notwendig. Die Pensen sind auf den Haftrichter und seine Stellvertreter zu verteilen. Zudem sind Teilzeit-Stellen (mit je ca. 50 Stellenprozenten) für die Funktion Haftgerichtsschreiber und das Sekretariat zu schaffen. Der Haftrichter und seine Stellvertreter sollen in der Zeit, in welcher sie nicht durch Haftfälle ausgelastet sind, als Gerichtsstatthalter an allen Richterämtern eingesetzt werden. Die nebenamtlichen Gerichtsstatthalter werden abgeschafft. Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Gerichtsstatthalter entfallen deshalb und können von den Besoldungskosten für die minimale Besetzung des Haftgerichtes abgesetzt werden. Insgesamt verbleibt ein Mehraufwand von netto ca. Fr. 300'000.--.

3.1.1.4. Mit der Reform der Strafverfolgung werden auch die Kompetenzen der Gerichte geändert und das Kriminalgericht und das Kassationsgericht abgeschafft. Das Obergericht wird zur ausschliesslichen Rechtsmittelinstanz. Diejenigen Straffälle, welche nach geltendem Recht das Kriminalgericht oder die Strafkammer als erste Instanz beurteilt haben, werden neu durch die Amtsgerichte erstinstanzlich und durch das Obergericht als Appellationsinstanz zu beurteilen sein. Es ist zu erwarten, dass in der Mehrzahl dieser Fälle von schwerer und schwerster Kriminalität die Appellationsinstanz mit voller Kognition angegangen wird. Kleine Entlastungen des Obergerichtes ergeben sich durch wegfallende Zuständigkeiten (Bewilligung der Fortdauer der Untersuchungshaft, Genehmigung Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht) und wegfallende Haftbeschwerden. Die Amtsgerichtspräsidenten werden von denjenigen Straffällen entlastet, welche neu in die Zuständigkeit des Staatsanwaltes fallen sollen. Da gegen die Strafverfügung des Staatsanwaltes Einsprache beim Amtsgerichtspräsidenten erhoben werden kann, ist die Entlastung nur eine teilweise. Die Amtsgerichte werden von denjenigen Straffällen entlastet, die neu in die (erhöhte) Kompetenz der Amtsgerichtspräsidenten fallen. Aus den Kompetenzveränderungen resultiert für die Gerichte insgesamt ein Minderaufwand von netto ca. Fr. 300'000.-- (Obergericht ca. Fr. 50'000.-- und Richterämter ca. Fr. 250'000.--). Nachdem seit dem Jahr 2000 für ausserordentliches Personal der Gerichte im Durchschnitt weit über Fr. 300'000.-- pro Jahr aufgewendet werden muss, wird dieser Minderaufwand nicht durch Stellenabbau, sondern durch Reduktion der entsprechenden Kredite für ausserordentliches Personal zu realisieren sein.

3.1.1.5. Aus den oben (in Ziff. 3.1.1.1. bis 3.1.1.4.) genannten Mehr- und Minderaufwänden resultiert ein Mehraufwand von netto ca. Fr. 450'000.--. Hinzu kommen die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers im Umfang von netto ca. Fr. 90'000.--.

3.1.2. Kantonspolizei

Die Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt (§§ 37bis ff KapoG) erfordert bei der Kantonspolizei zusätzliche personelle Kapazität im Umfang von bis zu ca. 2 Stellen. Es ist deshalb für die Kantonspolizei mit einem **zusätzlichen Besoldungsaufwand (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers) von netto bis ca. Fr. 220'000.--** zu rechnen. Hinzu kommt ein allfälliger Mehraufwand der Poli-

zei bei Verhaftungen. Aussagen darüber können erst gemacht werden, wenn die Arbeitsprozesse des Haftgerichtes umschrieben und bei der Umsetzung die Auswirkungen auf die Polizeiarbeit ersichtlich sind.

3.2. Baukosten

Nachdem die Uhrmacherschülerinnen und -schüler im Juli 2002 aus dem Schülerkosthaus im Franziskanerhof ausgezogen sind, steht die Liegenschaft für eine neue Nutzung zur Verfügung. Eine Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass die neue Staatsanwaltschaft nebst dem bereits dort angesiedelten Amt für Mittel- und Hochschulen sowie der Abteilung Sport, der Abteilung Stipendien und dem Haftgericht im Schülerkosthaus auf 4 Geschossen Platz finden wird. Es ist vorgesehen, die Räume wie folgt zu belegen:

Erdgeschoss: Amt für Mittel- und Hochschulen, Abteilung Stipendien, Haftgericht

1. Stock: Staatsanwaltschaft, Abteilung Sport

2. Stock: Staatsanwaltschaft,

3. Stock: Staatsanwaltschaft, Reserve für Dritte

4. Stock: Cafeteria, Sitzungszimmer (Departement für Bildung und Kultur und Dritte).

Die Kosten für die Umnutzung und Sanierung belaufen sich auf rund 5 Mio. Franken. Erst gestützt auf das laufende Vorprojekt, mit detaillierter Kostenschätzung, können die Baukosten genauer ermittelt werden.

Mit der Auflösung der laufenden Mietverträge für die Staatsanwaltschaft, für das Untersuchungsrichteramt und für die Abteilungen Sport und Stipendien kann demgegenüber jährlich ein Nettomietzins von total Fr. 150'000.-- eingespart werden. Würde der Franziskanerhof nicht genutzt, würden ausserdem jährlich rund Fr. 60'000.-- an laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten anfallen.

Nach Abschluss des Vorprojektes mit detaillierter Kostenschätzung wird der für die Umnutzung und Sanierung des Franziskanerhofes erforderliche Objektkredit dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage beantragt werden.

3.3. Kosten für die Administration

Zu den Folgekosten der Reform der Strafverfolgung gehören schliesslich notwendige Anpassungen der verwendeten Computerprogramme sowie die Anschaffung der Informatikmittel für die neuen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und des Haftgerichts. Dafür sind **einmalige Kosten von ca. Fr. 100'000.--** zu veranschlagen.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Über den Vorentwurf zur Reform der Strafverfolgung wurde von September bis Mitte Dezember 2002 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich 17 Personen und Organisationen, zum Teil mit sehr ausführlichen Stellungnahmen, daran beteiligt.

Der Reformentwurf fand im Wesentlichen Zustimmung. Namentlich wird die Einführung des Haftrichters als notwendig anerkannt, um den heutigen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Strafverfahren gerecht werden zu können. Auch der Übergang vom Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell wird begrüsst. Der neu einzuführende Haftgrund der Ausführungsgefahr und die neuen Möglichkeiten der Polizei bei Fällen von häuslicher Gewalt fanden überwiegend Zustimmung.

Kontrovers war vor allem der vorgeschlagene Übergang zum Jugendrichtermodell im Jugendstrafverfahren. Es wurden von verschiedener Seite grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken dagegen angemeldet. Aufgrund der vorgebrachten Kritik wird nun dieser Übergang nicht vorgeschlagen (siehe vorn Ziff. 2.6.2.).

Praktisch unbestritten sind die Abschaffung des Kriminalgerichts und der Jugendgerichtskammer sowie der erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Obergerichts, ebenso die Einsetzung eines kantonalen Jugendgerichts.

Der Einsatz von Untersuchungsbeamten bei der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft wird allgemein begrüsst.

Umstritten sind die Strafverfügungskompetenzen der neuen Staatsanwälte (6 oder nur 3 Monate), sowie in etwas geringerem Ausmass auch die Strafkompetenzen der Amtsgerichtspräsidenten.

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Reform wurde von einigen Vernehmlassern als zu optimistisch beurteilt. Diese Schätzung wurde deshalb nochmals überprüft. Aus dieser Überprüfung, in welcher statt mit der mittleren (E.08) neu mit der maximalen Erfahrungsstufe (E.16) gerechnet wurde, resultierten höhere finanzielle Auswirkungen (s. oben Ziff. 3).

Schliesslich wurden auch zahlreiche Vorschläge für Änderungen an einzelnen Bestimmungen vorgebracht. Soweit erforderlich, wird in den nachstehenden Kommentaren zu den Gesetzesentwürfen darauf eingegangen.

5. Zu den Revisionsvorschlägen im Einzelnen

Vorbemerkung zur Terminologie

Nach ständiger Praxis werden bei Teilrevisionen bestehender Erlasse **nicht geschlechtsneutrale Formulierungen** eingeführt, sondern es bleibt bei den Funktionsbezeichnungen, die in der Regel grammatikalisch männlich sind.

Vorbemerkung zur Darstellung der Beschlussesentwürfe

In den Beschlussesentwürfen ist der zu ändernde Text in fetten Buchstaben hervorgehoben. Streichungen sind nicht dargestellt.

5.1. Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 19 Absatz 3 KV

Mit dem Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell und der Einführung des Haftrichters kann die bisherige **Maximalfrist von 24 Stunden**, innert welcher der Verhaftete dem Richter zuzuführen ist, nicht mehr eingehalten werden. Absatz 3 wird ersetzt durch die allgemeine Formulierung von Artikel 5 Ziffer 3 EMRK, welche Bestimmung dem Verhafteten eine **unverzügliche Vorführung** vor ein gesetzlich bestimmtes Gericht garantiert. Dies dürfte als Verfassungsgrundlage genügen, zumal es allgemein wenig sinnvoll ist, Fristen in eine Verfassung aufzunehmen. Die näheren Regeln und die entsprechenden Fristen finden sich fortan in § 41 ff. StPO, die im Einklang mit dem VE CH-StPO (Art. 232 Abs. 3, Art. 235 Abs. 3, Art. 238 Abs. 1) eine Vorführung vor den Haftrichter spätestens nach 48 Stunden und einen Haftrichterentscheid nach weiteren 48 Stunden vorschreiben. Diese Neuordnung des Haftrechts steht im Einklang mit der Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Artikel 27 KV

Da die **Haftrichter** künftig auch die **Stellvertreter der Amtsgerichtspräsidenten** sind und vom Kantonsrat gewählt werden, sind die Gerichtsstatthalter in Ziffer 3 litera a zu streichen. (Näheres dazu in den Erläuterungen zu §§ 19 und 20 GO.)

Artikel 75 KV

Diese Vorschrift, welche unter anderem die **Wahl von Justizbeamten durch den Kantonsrat** regelt, ist der neuen Behördenstruktur anzupassen. Demnach ist in litera c anstelle des Staatsanwalts der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter zu setzen, während in litera d die Untersuchungsrichter durch die Staatsanwälte zu ersetzen sind. Beizufügen ist, dass der Kantonsrat die Anzahl der Stellvertreter des Oberstaatsanwalts festzulegen hat. Die Wahl der Staatsanwälte – wie bisher der Untersuchungsrichter – durch den Kantonsrat

erscheint sachgerecht angesichts ihrer Machtfülle im Verfahren. In litera e werden neu der leitende Jugendanwalt und die weiteren Jugendanwälte erwähnt. Die Haftrichter fallen unter die allgemeine Vorschrift von litera b, auch in ihrer Funktion als Amtsgerichtsstatthalter.

Artikel 90 KV

Diese Vorschrift ist ebenfalls redaktionell der Umgestaltung der Gerichtsbehörden anzupassen. Litera d ist zu ändern, da es künftig nur noch **ein (kantonaes) Jugendgericht** gibt. – Absatz 2 ist die Rechtsgrundlage der neuen Struktur der Strafverfolgungsbehörden. Der Jugendanwalt hat sowohl richterliche als auch untersuchende Funktion; als Richter ist er in Artikel 90 Absatz 1 litera b erwähnt; in Artikel 90 Absatz 2 (als Strafverfolgungsbehörde) ist er bisher nicht erwähnt, weil der Verfassungsrat der Ansicht war, er sei in dieser Funktion mit dem Begriff „die Untersuchungsrichter“ – ebenso wie der Amtsgerichtspräsident, der im Zeitpunkt der Verfassungsberatung noch (zusätzlich) untersuchende Funktion hatte – mitumfasst (Verhandlungen des Verfassungsrats Seite 1117, Votum Montanari). Da die Funktion „Untersuchungsrichter“ mit der vorliegenden Reformvorlage abgeschafft wird, muss neu die **Jugendanwaltschaft** (die vom leitenden Jugendanwalt geführt wird, der aber auch weitere Funktionäre – wie Psychologen, Sozialarbeiter – angehören) **auch unter den Strafverfolgungsbehörden** aufgeführt werden. – Absatz 3 bringt zum Ausdruck, dass den **Staatsanwälten**, die an die Stelle der Untersuchungsrichter treten, künftig **keine richterlichen Befugnisse** zustehen. Ihnen wie auch den Jugendanwälten steht hingegen die Kompetenz zu, Strafverfügungen zu erlassen. Die Verfassung muss **alle Funktionäre** nennen, denen durch Gesetz **Strafverfügungskompetenz** verliehen werden kann (denn die Strafverfügung wird, wenn der Beschuldigte untätig bleibt, zu einem rechtskräftigen Urteil); dazu zählen neu auch die **Untersuchungsbeamten** der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft. – Die bisherige Befugnis der Verwaltungsbehörden, Bussen zu verhängen, wird erweitert, indem diesen Behörden durch Gesetz künftig die Befugnis eingeräumt werden kann, **auch andere Strafen** zu verhängen. Konkret geht es hier allein um die in § 85 Absatz 2 GO neu vorgesehene Anordnung von Verkehrsschulung durch die Kantonspolizei, deren Verfassungskonformität ohne ausdrückliche Regelung fraglich wäre.

Ziffer II

In der Regel treten Verfassungsänderungen mit ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Da die vorliegende Teilrevision aber einerseits Behörden aufhebt, die bis zum Inkrafttreten der neuen Strafverfolgungsorganisation noch amten müssen, und andererseits Behörden schafft, die personell und räumlich erst noch zu besetzen bzw. einzurichten sind, soll im vorliegenden Fall der Regierungsrat das Inkrafttreten auch der Verfassungsrevision bestimmen. Er wird das in Abstimmung auf das Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung und auf die Bereitstellung der Infrastruktur tun.

5.2. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 7 GO

Primär wegen des **Wechsels zum Staatsanwaltsmodell** ist diese Bestimmung zu streichen. Sie erscheint in materiell veränderter Form in § 75 Absatz 2 GO wieder.

§ 8 GO

Die Änderungen stehen im Zusammenhang damit, dass künftig die Haftrichter zugleich Statthalter der Amtsgerichtspräsidenten sein sollen; Näheres in den Erläuterungen zu §§ 19 und 20 GO.

§ 12 GO

Litera a ist zu streichen, da die **Übertretungen**, soweit sie nicht in die Kompetenz der Friedensrichter fallen, von den Staatsanwälten bzw. den Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft durch Strafverfügung (oder Einstellung) erledigt werden. Das gilt auch in strittigen Fällen. Gegen die Strafverfügung kann Einsprache erhoben werden, worauf der Straffall vom Amtsgerichtspräsidenten zu beurteilen ist (lit. b und § 103^{ter} Abs. 3 StPO). – Litera b^{bis} ist als überflüssig zu streichen; denn aus litera c ergibt sich bereits,

dass der Amtsgerichtspräsident auch für Ehrverletzungen zuständig ist, da dabei kaum eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten in Frage kommt. – Wesentlich sind die in litera c vorgeschlagenen Änderungen: Künftig soll der **Amtsgerichtspräsident** zuständig sein, wenn der Staatsanwalt mit der Anklage **eine Busse und/oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als achtzehn Monaten** beantragt. Der Amtsgerichtspräsident kann auch Massnahmen aussprechen, die nicht freiheitsentziehend sind, also z.B. eine Einziehung, nicht aber z.B. eine Verwahrung nach Artikel 42 StGB oder eine Anstaltseinweisung nach Artikel 43 ff. StGB. An die Maximalstrafe von 18 Monaten sind früher ausgesprochene bedingt vollziehbare Strafen anzurechnen, wenn der Staatsanwalt beantragt, den bedingten Strafvollzug zu widerrufen. Beantragt also der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zusätzlich, eine früher bedingt ausgesprochene Gefängnisstrafe von 10 Monaten vollstreckbar zu erklären, so ist nicht der Amtsgerichtspräsident, sondern das Amtsgericht zuständig. Die vorgeschlagene Strafkompetenz von 18 Monaten hängt nicht so sehr mit der Limite für den bedingten Strafvollzug zusammen, sondern eher mit der Strafverfügungskompetenz des Staatsanwalts (6 Monate; hinten § 75 Abs. 3 GO). Es ist zu erwarten, dass in der eidgenössischen Strafprozessordnung 12 oder 18 Monate verbindlich festgesetzt werden; da das noch nicht entschieden ist, wird eine Kompetenz von 18 Monaten vorgeschlagen. – Absatz 2 steht mit der vorgenannten Regelung im Zusammenhang: Stellt der Amtsgerichtspräsident vor oder während der Hauptverhandlung fest, dass voraussichtlich eine Strafe von mehr als 18 Monaten zu verhängen ist, so hat er den Fall dem Amtsgericht zu überweisen. Analog zur bisherigen Regelung von § 97^{bis} StPO tritt der Amtsgerichtspräsident im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, es sei denn, die betroffenen Beschuldigten würden ausdrücklich darauf verzichten. In der Praxis wird dafür zu sorgen sein, dass der Beschuldigte sich vor Beginn der Hauptverhandlung erklärt, weil diese „platzt“, wenn der Beschuldigte auf dem Ausstand des Präsidenten beharrt.

§ 13 Absatz 2 GO

Für die Wahl des Kantonsrates bilden neu die Amteien die Wahlkreise (Änderung von Art. 43 Abs. 3 KV, Volksabstimmung vom 3. März 2002). Der gleiche Schritt – Aufhebung der Bezirksgrenzen – drängt sich nun auch für die Wahl der Amtsrichter – und der Jugendrichter; vgl. hinten § 17 GO – auf.

§ 15 Absatz 1 GO

Diese Bestimmung bringt im Sinne einer Generalklausel zum Ausdruck, dass das **Amtsgericht** zur Beurteilung **aller Strafsachen** zuständig ist, die das Gesetz nicht andern Behörden (Amtsgerichtspräsident, Friedensrichter; Strafverfügungskompetenz der Staatsanwälte) zuweist (Formulierung in Anlehnung an § 14 GO). Das Amtsgericht wird künftig also auch schwerste Straftaten wie Tötungsdelikte zu beurteilen haben. Die Anforderungen an die Laien-Amtsrichter werden damit eindeutig steigen. Auf das Aufstellen besonderer Wahlvoraussetzungen soll indessen verzichtet werden. Vielmehr wird das Obergericht gefordert sein, für die adäquate Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Amtsgerichte besorgt zu sein.

§ 16 GO

Redaktionelle Anpassungen. Im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren wird in der GO ebenso wie in der StPO künftig von „**Verfügung**“ gesprochen; es handelt sich dabei mit Blick auf das parallele Instrument des Strafverfahrens gegen Erwachsene in der Regel um Strafverfügungen (vgl. § 75 Abs. 2 und 3 GO sowie §§ 103–103^{ter} StPO). Dieser Begriff erscheint im Jugendstrafverfahren indessen als eher unpassend, da in diesem Verfahren nicht die Bestrafung im Vordergrund steht. Der relativ neutrale Begriff der „Verfügung“ erlaubt es den zuständigen Organen, je nach Sachlage diesen oder aber variierte Begriffe wie Erziehungsverfügung o.ä. zu verwenden.

§§ 17 und 18 GO

Diese Normen schaffen die Grundlage für das neue (kantonale) **Jugendgericht**. Der Jugendgerichtspräsident wird aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten vom Kantonsrat gewählt; zur gleichmässigen Vertretung der Amteien ist aus jeder Amtei ein Jugendrichter zu wählen. In den einzelnen Fällen amtet das Jugendgericht in Dreierbesetzung (§ 17 Abs. 3 GO). In der Regel wird der Jugendrichter aus der Amtei, in welcher das Kind oder der Jugendliche wohnt, Einsitz ins Jugendgericht nehmen, und es versteht sich von selbst, dass das

Jugendgericht auch in dieser Amtei (oder in einer andern Amtei ausserhalb seines Amtssitzes; vgl. § 86 Abs. 3 GO) tagen kann.

Was die Zuständigkeit betrifft, so hat das Jugendgericht nur jene Fälle zu beurteilen, die nicht nach § 16 GO dem Jugendanwalt zum Entscheid zugewiesen sind. Dies dürften relativ wenige Fälle pro Jahr sein. Administrativ wird das Jugendgericht einem Amtsgericht angegliedert; sinnvollerweise wird das jeweils jenes Amtsgericht sein, dessen Präsident Jugendgerichtspräsident ist.

§§ 19 und 20 GO

§ 19 GO legt Wahl und Stellvertretung des **Haftrichters** fest. Um die ständige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, sind mehrere Personen zu wählen. Da der Arbeitsanfall für die Haftrichter naturgemäss kaum im voraus geplant werden kann, sollen diese zusätzlich die Funktion des **Statthalters an den Amtsgerichten** ausüben. Damit wird der in der Gerichtspraxis mehr und mehr als störend empfundene Umstand beseitigt, dass praktizierende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowohl Parteivertreter vor Amtsgericht als auch Vorsitzende des gleichen Gerichtes sein können. Diese Neuerung ist im Vernehmlassungsverfahren unbestritten geblieben. § 19 Absatz 3 will ausschliessen, dass teileamtliche Haftrichter andere berufliche Tätigkeiten ausüben, welche ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten; zur Wahrung der Gewaltentrennung wäre etwa auch eine Anstellung bei der kantonalen Verwaltung mit der Ausübung des Haftrichteramtes nicht vereinbar. – Absatz 4: Eine Verordnung des Obergerichts wird die Organisation und die Geschäftsführung der Haftrichter / Statthalter näher regeln. – § 20 GO bestimmt, dass der Haftrichter nicht nur zur Anordnung der (im Regelfalle vom Staatsanwalt beantragten) Untersuchungshaft zuständig ist, sondern auch zur Bewilligung der **Fortsetzung der Haft nach der Anklageerhebung, also der Sicherheitshaft** während des erstinstanzlichen Verfahrens. Beigefügt sei, dass diese und die nachfolgend zu erwähnenden Kompetenzen während des Appellationsverfahrens dem Präsidenten der Beschwerdekammer zugewiesen sind (§ 47^{sexies} StPO). Der Haftrichter soll zudem während des erstinstanzlichen Verfahrens für die Beurteilung von Haftentlassungs- und Haftverlängerungsgesuchen zuständig sein. Durch die Zuweisung dieser Kompetenzen auch während des erstinstanzlichen Verfahrens wird das Problem vermieden, dass der erstinstanzliche Richter als befangen gelten müsste, wenn er vorgängig über die Haft zu entscheiden hatte. – Absatz 3 gibt dem Gesetzgeber die **Möglichkeit, dem Haftrichter weitere Kompetenzen etwa im Bereich der Zwangsmassnahmen** zuzuweisen. So ist vorgesehen, ihn in § 147 und § 147^{bis} Absatz 2 StPO mit der Anordnung bzw. Genehmigung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und weiterer sichernder Massnahmen im Jugendstrafverfahren zu betrauen. Der Haftrichter soll nach § 54 StPO Genehmigungsbehörde bei der Telefonüberwachung werden. Er soll weiter zuständig sein für die Verlängerung des polizeilichen Gewahrsams (§ 31 Kantonspolizeigesetz) und für die Überprüfung von Rückkehrverboten (§ 37^{quinquies} Kantonspolizeigesetz) – zwei neu geschaffene Instrumente gegen die häusliche Gewalt (siehe dazu Ziffer. 5.5. und Beschlussesentwurf 4). Nach Auffassung der AGURA sollte er sodann nach der Verordnung des Kantonsrates über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 14. Mai 1996 (BGS 512.152) als Haftrichter in Ausschaffungsfällen eingesetzt werden, womit das Präsidium des Verwaltungsgerichts um durchschnittlich etwa 80 Fälle jährlich entlastet werden könnte. Denkbar ist, dass neue Aufgaben auf ihn warten: Nach Artikel 297 Absatz 2 VE CH-StPO ist die Anordnung der polizeilichen Observation unter gewissen Voraussetzungen von einem Richter zu genehmigen, eine Aufgabe, die dem Haftrichter übertragen werden könnte. Eine Verordnung des Kantonsrates kommt für die Übertragung weiterer Kompetenzen an den Haftrichter in den Fällen von Artikel 71 Absatz 2 KV (Einführung von Bundesrecht) in Frage.

§ 24 Absatz 2 GO

Bei der Auflistung der **Kammern des Obergerichts** kann auf die Jugendgerichtskammer verzichtet werden (bisher litera d; vorne Ziff. 2.5.2.; vgl. auch nachfolgend § 32 GO). – Nach litera f war bisher eine **Anklagekammer** tätig. Diese Bezeichnung war allerdings insofern nicht sachgerecht, als die Kammer nicht über die Zulassung oder die Ordnungsmässigkeit von Anklagen zu befinden hatte. In Übereinstimmung mit dem VE-CH StPO (vgl. Art. 26) soll diese Kammer, die hauptsächlich über Beschwerden zu befinden hat, in **Beschwerdekammer** umbenannt werden.

§ 31 GO

Diese Bestimmung, welche die Kompetenzen der **Strafkammer des Obergerichts** umschreibt, muss der Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten angepasst werden. Da die Strafkammer künftig nur noch Rechtsmittelinstanz ist, sind zunächst Absatz 1 litera c und d ersatzlos zu streichen. Wesentlich ist sodann die Generalklausel in Absatz 1 litera a, welche die Strafkammer als Rechtsmittelinstanz einsetzt, soweit nicht ausdrücklich die Beschwerdekammer für zuständig erklärt wird. Absatz 1 litera b, welche die Befugnis zur Behandlung der Wiederaufnahmebegehren regelt, ist in dem Sinne zu ergänzen, dass die Strafkammer künftig auch über solche Begehren zu entscheiden hat, die Entscheide der Jugendgerichte und der Jugendgerichtspräsidenten sowie Strafverfügungen der Staatsanwälte und ihrer Untersuchungsbeamten sowie Verfügungen der Jugendanwälte betreffen.

§ 32 GO

Die **Jugendgerichtskammer** soll aufgehoben werden, sodass diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist (vgl. vorne Ziff. 2.5.2. und § 24 GO).

§ 33^{bis} GO

Die bisherige Anklagekammer wird, wie erwähnt (vorne Ziff. 2.5.3. und § 24 Abs. 2 GO), ihren Funktionen entsprechend zu einer **Beschwerdekammer**, die neben den Beschwerden allfällige weitere Verfahrensentscheide zu fällen hat, die ihr die Strafprozessordnung zuweist (z.B. Kompetenzkonflikte, § 4 StPO). – Nach dem neuen Absatz 2 wird die Beschwerdekammer auch **Wiederaufnahmeinstanz** gegen die von der Strafkammer des Obergerichts gefällten Entscheide. Damit wird sichergestellt, dass über solche Gesuche eine andere Kammer als die urteilende befindet.

§§ 35 und 36 GO

Das **Kriminalgericht** ist aufzuheben, so dass diese Paragraphen ersatzlos zu streichen sind (vgl. vorne Ziff. 2.4.1.2.).

§ 44 – 46 GO

Das **Kassationsgericht** ist ebenfalls aufzuheben; diese Bestimmungen sind ersatzlos aufzuheben (vgl. vorne Ziff. 2.5.1.2.).

§ 62 GO

In Anlehnung an § 17 wird vorgesehen, dass der Amtsgerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichtes, welches der Jugendgerichtspräsident präsidiert, von Amtes wegen auch Jugendgerichtsschreiber ist.

§ 63 GO

Da noch nicht abzusehen ist, wie gross die Belastung der Haftgerichtsschreiber sein wird, scheint es angezeigt, die Befugnis zur Regelung dieser Funktion dem Regierungsrat zu übertragen. Dieser wird alsdann entscheiden können, ob dieses Amt mit einer andern Funktion innerhalb oder ausserhalb der Justiz zu kombinieren ist.

§ 65 GO

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des Kriminalgerichts.

Vorbemerkung zu §§ 71 – 76 zur Staatsanwaltschaft, bestehend aus dem Oberstaatsanwalt, den Staatsanwälten und den Untersuchungsbeamten

Diese Bestimmungen gehen davon aus, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn künftig aus dem Oberstaatsanwalt und den Staatsanwälten bestehen soll, wobei die Staatsanwälte administrativ und fachlich dem Oberstaatsanwalt unterstellt sind. Die GO enthält keine Detailbestimmungen darüber, wie diese Staatsanwaltschaft organisatorisch gegliedert werden soll. Nach § 74 Absatz 3 GO wird der Regierungsrat die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft und damit auch das Verhältnis zwischen Oberstaatsanwalt und Staatsanwälten näher zu regeln haben. Es wird damit dem Regierungsrat überlassen, je nach den organisatorischen, aber auch räumlichen Gegebenheiten und Anforderungen diese Funktionen räumlich zusammenzulegen oder aber getrennt zu

organisieren. Falls dies aus räumlichen Gründen möglich ist, bevorzugt die AGURA klar eine Lösung, bei der Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte räumlich zusammengefasst werden.

§§ 71 – 73 GO

Diese Bestimmungen regeln die Wahl und die Befugnisse des **Oberstaatsanwalts**, der mit wesentlich erweiterten Funktionen und Verantwortlichkeiten an die Stelle des bisherigen Staatsanwalts tritt. Dementsprechend sind die bisherigen §§ 71–76 GO, welche die Staatsanwaltschaft regeln, zu ändern. Gleichzeitig können sie gestraft werden.

§ 71 GO übernimmt in verkürzter Form den bisherigen § 71 GO. Wie schwer die Arbeitslast des künftigen Oberstaatsanwalts sein wird, lässt sich kaum zuverlässig voraussagen. Es wird dem Kantonsrat anheim gestellt, je nach dieser Belastung einen stellvertretenden Oberstaatsanwalt zu wählen. – Zentral mit Blick auf das vorgesehene Staatsanwaltschaftsmodell und die dabei anzustrebende Verbesserung der Führungs- und Leitungsstrukturen ist § 72 Absatz 1 und 2 GO, welche die **Befugnisse des Oberstaatsanwalts** festlegen. Zu verweisen ist aber auch auf die Bestimmung von § 72 Absatz 3, die dem Oberstaatsanwalt die gleichen Befugnisse wie einem Staatsanwalt einräumt und ihm vor allem die Möglichkeit gibt, Straffälle umzuteilen oder an sich zu ziehen; er kann die Anklage auch vor erster Instanz vertreten. – Zu Absatz 4 stellt sich die Frage, ob die **Anklagevertretung vor den Rechtsmittelinstanzen** ebenfalls den Staatsanwälten zu übertragen ist, welche die Anklage schon vor der ersten Instanz vertreten haben. Gründe der Verfahrensökonomie würden für diese Lösung sprechen; denn sie bewirkt, dass sich der Oberstaatsanwalt nicht auch noch in den Fall einarbeiten muss. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Anklagevertretung vor den Rechtsmittelinstanzen besonderes Wissen und auch Routine erfordert, die der vor allem auf die Untersuchungsführung konzentrierte Staatsanwalt angesichts der relativ geringen Zahl von Rechtsmittelfällen (besonders etwa vor Bundesgericht) kaum erwerben kann. Das spricht dafür, diese Befugnis dem Oberstaatsanwalt zu übertragen. Auch das Argument, dass mit Rechtsmitteln u.a. eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung angestrebt wird, spricht für die Zuweisung dieser Kompetenz an den Oberstaatsanwalt. Satz 2 von Absatz 4 räumt diesem allerdings die Möglichkeit ein, dass er die Vertretung der Anklage vor den Rechtsmittelinstanzen im Einzelfall einem Staatsanwalt zuweist. Diese Klausel ermöglicht es, dass beispielsweise in einem umfangreichen Wirtschaftsstrafall der gleiche Staatsanwalt, der bereits die Untersuchung leitete und die Anklage vor Amtsgericht vertrat, dies auch im Appellationsverfahren vor Obergericht tut. – § 73 entspricht dem geltenden § 76 GO.

§§ 74 – 75 GO

Diese Bestimmungen, welche die Wahl und die Befugnisse der **Staatsanwaltschaft** normieren, treten an die Stelle der bisherigen §§ 77 und 78 GO, die das Kantonale Untersuchungsrichteramt regeln. § 75 Absatz 1 bedeutet nicht, dass in jedem Falle eine Untersuchung eröffnet werden müsste; es kann davon abgesehen werden, wenn der Fall sofort mit einer Strafverfügung abgeschlossen wird (§ 86 Abs. 2 StPO). – Wesentlich ist sodann § 75 Absatz 2 GO: Diese Bestimmung weist in Verwirklichung des Staatsanwaltschaftsmodells dem **Staatsanwalt die Aufgabe zu, die von ihm geführten Strafverfahren entweder durch Anklage, durch Strafverfügung oder durch Einstellung selbst abzuschliessen**. Die bisherige Schlussverfügung (§§ 97 ff. StPO) fällt damit weg (Näheres vorne Ziff. 2.1.4.2). – § 75 Absatz 3 GO erweitert die Befugnis, Straffälle mit einer **Strafverfügung** abzuschliessen, auf alle Deliktsarten (neben Übertretungen also auch alle Verbrechen und Vergehen), soweit Freiheitsstrafen bis 6 Monate und/oder Busse (in unbeschränkter Höhe) auferlegt werden (Ziff. 2.2.2.). An die Dauer einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist die Dauer einer früher ausgesprochenen, bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe anzurechnen, wenn der Staatsanwalt den bedingten Strafvollzug widerruft. Das bedeutet praktisch, dass der Staatsanwalt nicht befugt ist, den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten zu bewirken. Wenn der Staatsanwalt den bedingten Vollzug einer früher ausgesprochenen Strafe nicht widerruft, kann er Delikte weiterhin mit Strafverfügung ahnden. Im Vernehmlassungsverfahren ist angeregt worden, die Strafverfügungskompetenz auf drei Monate zu begrenzen. Da nach dem neuen Allgemeinen Teil des StGB (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002; BBl 2002, 8240) kurze Freiheitsstrafen entfallen, wäre eine solche Begrenzung aber kaum sinnvoll. Eine Kompetenz von 6 Monaten ist auch deshalb vertretbar, weil die Strafverfügung lediglich eine Urteilsofferte darstellt und mit einfacher Einsprache beseitigt werden kann.

§ 76 GO

Wie bereits erwähnt (vorne Ziff. 2.7.), soll die Möglichkeit geschaffen werden, der Staatsanwaltschaft (wie auch der Jugendanwaltschaft, § 85^{bis} GO) **Untersuchungsbeamte** beizugeben, denen in der Verfolgung von Übertretungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche der Staatsanwalt nach Massgabe der Strafprozessordnung hat (vgl. etwa § 1^{bis} Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 103 Abs. 1, § 103^{ter} Abs. 3 und § 103^{quater} Abs. 1 StPO). – Absatz 2: In der Untersuchung wegen Übertretungen kann der Untersuchungsbeamte auch Zwangsmassnahmen anordnen und Strafverfügungen erlassen. – Absatz 3: Der Oberstaatsanwalt kann Weisungen erteilen, für welche Fälle der Untersuchungsbeamte beauftragt werden darf. Dieser handelt aufgrund der Beauftragung. In der Untersuchung hat er die gleichen Befugnisse wie ein Staatsanwalt, mit Ausnahme von Zwangsmassnahmen; da diese einschneidend sind, kann sie nur der aufgrund von strengeren Wählbarkeitsvoraussetzungen und durch kantonsrätliche Wahl legitimierte Staatsanwalt verfügen. Von den drei Möglichkeiten, eine Untersuchung abzuschliessen, (Strafverfügung, Einstellung, Anklage) steht dem Untersuchungsbeamten nur die Strafverfügung offen.

§§ 77 und 78 GO

Wegen des Übergangs zum Staatsanwaltschaftsmodell sind diese Bestimmungen zu streichen.

§§ 79 – 81 GO

Die Bestimmungen, welche die **Anstellung der juristischen Sekretäre, Protokollführer und des Kanzleipersonals** regeln, sind insofern überflüssig und aufzuheben, als dafür neu die allgemeinen personalrechtlichen Normen gelten. Darauf verweist die neue Bestimmung von § 85^{ter} GO.

§§ 82 – 85^{bis} GO

Wahl, Kompetenzen usw. des Jugendanwalts sind hier etwas ausführlicher geregelt als bisher. Die Jugendanwaltschaft ist analog der Staatsanwaltschaft organisiert: der leitende Jugendanwalt hat in der Jugendanwaltschaft die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt innerhalb der Staatsanwaltschaft. Der Jugendanwalt ist untersuchende, urteilende und vollziehende Behörde. – § 85: Gestützt auf den revidierten § 90 Absatz 3 KV wird die Polizei zur Anordnung und Vollziehung der Verkehrsschulung gegenüber Kindern zuständig erklärt. – § 85^{bis}: Der Jugendanwaltschaft werden – wie der Staatsanwaltschaft; vgl. vorne § 76 GO – **Untersuchungsbeamte** beigegeben, welche die Verfahren betreffend Übertretungen selbstständig führen und auch abschliessen können. In Verfahren betreffend Verbrechen und Vergehen handelt der Untersuchungsbeamte jeweils im Auftrag des Jugendanwalts. Gegen die Verfügung eines Untersuchungsbeamten kann – gleich wie gegen eine Verfügung des Jugendanwaltes – Einsprache erhoben werden; über die Einsprache entscheidet der Jugendgerichtspräsident (vgl. vorne § 18 Abs. 1 GO).

§ 85^{ter} GO

Siehe Bemerkung zu §§ 79 – 81 GO.

§ 86 Absatz 2 und 3 GO

Die Bestimmungen über den **Amtssitz** sind den neuen Behördenstrukturen entsprechend zu ändern. So ist zu berücksichtigen, dass Kriminal- und Kassationsgericht wegfallen und die Jugendgerichte der Amteien durch ein (kantonales) Jugendgericht ersetzt werden; dessen Amtssitz ist der Amtssitz desjenigen Amtsgerichts, dessen Präsident Jugendgerichtspräsident ist. Solothurn ist der Amtssitz der Staatsanwaltschaft sowie des Haftrichters. Dabei ist zu unterstreichen, dass diese kantonalen Behörden auch in andern Amteien tätig werden und dort tagen können. Ebenso kann, wie bisher, der Regierungsrat Geschäftsstellen ausserhalb des Amtssitzes bestimmen (Abs. 4).

§§ 87 – 91 GO

Die **Wahlvoraussetzungen** der Justizbeamten sind ebenfalls an die neuen Behördenstrukturen anzupassen. Vor allem sind die Bestimmungen, welche die Laienrichter des Kriminalgerichts, die Richter und Ersatzrichter des Kassationsgerichts, den Ersten Untersuchungsrichter, den Untersuchungsrichter und den Jugendanwalt betreffen,

zu streichen bzw. den neuen Funktionsbezeichnungen anzupassen. – § 88 Absatz 2: Es wird davon abgesehen, für den Staatsanwalt ein Anwaltspatent zu verlangen (das bisher auch für den Untersuchungsrichter nicht vorausgesetzt wird). Ein Hochschulabschluss ist allerdings erforderlich; dieser kann aber, ausser auf juristischem, auch auf einem andern fachbezogenen Gebiet vorliegen; gedacht ist vor allem an Buchsachverständige, welche – im Interesse der Effizienz der Strafverfolgung – ebenfalls persönlich die von ihnen vorbereitete Anklage vor Gericht sollen vertreten können. – § 91 Absatz 2: Als „entsprechende Fachausbildung“ gilt namentlich die Ausbildung von Buchsachverständigen; in Frage kommt auch der kaufmännische Lehrabschluss, gefolgt von genügend Berufserfahrung oder, für Untersuchungsbeamte der Jugendanwaltschaft, eine pädagogische oder psychologische Ausbildung.

§§ 92 – 98 GO

Die **Ausstandsbestimmungen** sind redaktionell den geänderten Behördenstrukturen anzupassen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass gewisse Behörden aufzuheben sind (Kriminal- und Kassationsgericht, Untersuchungsrichter), während der Ausstand von neuen Behörden (Hafrichter, Oberstaatsanwalt, Untersuchungsbeamte) zu regeln ist.

§ 102^{bis} GO

Diese Bestimmung ist an die neue Behördenstruktur anzupassen.

§ 104 GO

Die geltende Bestimmung regelt die Aufsichtsfunktion eines Organs (des Staatsanwalts) über ein anderes Organ (die Untersuchungsrichter). Da die Staatsanwaltschaft neu hierarchisch strukturiert ist, ist die Aufsicht des Oberstaatsanwalts über die Staatsanwälte, die Untersuchungsbeamten und das übrige Personal der Staatsanwaltschaft nicht hier zu regeln; sie versteht sich vielmehr von selbst. § 104 ist daher zu streichen.

§ 105 GO

Diese Bestimmung ist der **Neuordnung der Gerichtsbehörden anzupassen**; vor allem sind hier die Untersuchungsrichter (Abs. 1 lit. a) und das Kriminalgericht (Abs. 1 lit. i) wegen Aufhebung dieser Funktionen zu streichen. Dafür ist der Hafrichter neu in Absatz 1 litera i (anstelle des Kriminalgerichts) aufzuführen.

§ 107 Absatz 4 GO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 108 Absatz 1 GO

Der **Oberstaatsanwalt** (seinerseits Linienvorgesetzter der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten sowie des Kanzleipersonals der Staatsanwaltschaft) untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Entsprechendes gilt für den **leitenden Jugendanwalt**.– Absatz 2: Da der Oberstaatsanwalt und der leitende Jugendanwalt vom Kantonsrat gewählt werden (Art. 75 Abs. 1 lit. c und e KV; § 71 und § 82 GO), sind sie von Gesetzes wegen Beamte (§ 11 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Staatspersonal; BGS 126.1). Absatz 2 bezieht sich nur noch auf diese beiden Beamten.

§ 109 GO

Redaktionelle Anpassung wegen der Aufhebung des Kassationsgerichts.

§§ 113 und 114 GO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell und die neue Funktionsbezeichnung „leitender Jugendanwalt“.

§ 116 GO

§ 74 Absatz 3 und § 82 Absatz 3 GO verleihen dem Regierungsrat die Kompetenz, die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft durch Verordnung zu regeln. § 116 GO ist damit überflüssig geworden.

§ 122 GO

Da die **Übergangsbestimmungen** bezüglich Organisation und jene bezüglich Verfahren kaum sachgerecht von einander getrennt werden können, wird auf die Strafprozessordnung verwiesen, die in §§ 229 und 229^{bis} eine einlässliche Ordnung enthält.

5.3. Änderung der Strafprozessordnung

§ 1^{bis} StPO

Diese Bestimmung, die – dem gemässigten Opportunitätsprinzip folgend – ein **Absehen von Strafverfolgung** und Strafe zulässt, ist zunächst dem Staatsanwaltschaftsmodell anzupassen, indem dieses Absehen nunmehr vom Staatsanwalt und – im Rahmen von dessen Kompetenz (vgl. § 76 GO) – vom Untersuchungsbeamten verfügt werden kann. Der Inhalt von Absatz 3 wird neu in vier Absätze aufgeteilt: Der 1. Satz des bisherigen Absatz 3 erscheint im neuen Absatz 3; neu daran ist, dass Verfügungen eines Staatsanwalts dem **Oberstaatsanwalt zur Genehmigung zu unterbreiten** sind, wenn von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen betroffen sind. Damit kann der Oberstaatsanwalt die mit seinem Amte verbundene Aufsicht wahrnehmen und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicherstellen. Diese Regelung ist kongruent mit der Genehmigungspflicht bei der Nichteintretensverfügung sowie der Einstellung (§ 80 und § 97 Absatz 5 StPO). – Absatz 4: Auch dem Verletzten ist die Verfügung zu eröffnen, allerdings nur, wenn er Strafanzeige oder Strafantrag eingereicht oder im Zeitpunkt der Verfügung bereits einen privatrechtlichen Anspruch angemeldet hat. Damit werden die Parteirechte des Verletzten (und damit auch des Opfers) verstärkt. – Nach Absatz 5 können der Beschuldigte, das Opfer sowie im erwähnten Rahmen die übrigen Verletzten gegen diese Verfügungen **Beschwerde bei der Beschwerdekammer** einlegen – ebenso wie bei der Einstellung (siehe die Verweisung in § 97 Abs. 5 StPO). Das Beschwerderecht steht auch dem Oberstaatsanwalt zu, soweit er die Verfügung nicht nach Absatz 3 zu genehmigen hatte. Der Oberstaatsanwalt kann somit bei Übertretungen sowie bei Antragsdelikten Beschwerde erheben, falls ihm dies als notwendig erscheint. Aus Gründen der Verbrechensverhütung erscheint unter Umständen die Rückgabe einer Waffe nicht als geboten; damit die Polizei ihrem Auftrag zur Verbrechensprävention nachkommen und ihre Aufgaben aufgrund des eidg. Waffengesetzes erfüllen kann, erhält sie ebenfalls eine Beschwerdemöglichkeit.

Absatz 6 übernimmt den bisherigen letzten Satz von Absatz 3.

§ 2 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell und an den revidierten Artikel 90 KV.

§ 4 StPO

Die Befugnis, **Zuständigkeitskonflikte** zu entscheiden, wird vom Obergericht auf die Beschwerdekammer übertragen; zur Klarstellung werden die sachliche und die örtliche Zuständigkeit erwähnt. Über eine strittige Fallzuteilung – und damit über die Zuständigkeit des einzelnen Staatsanwalts – entscheidet bei gegebener solothurnischer örtlicher und sachlicher Zuständigkeit künftig der Oberstaatsanwalt; das ergibt sich aus § 72 Absatz 2, letztem Satz GO. Die Bestimmung bezieht sich neu auf Zuständigkeitskonflikte zwischen allen „Behörden“, die in Strafsachen tätig sind, nicht wie bisher nur auf solche unter „Gerichtsbehörden“.

§ 5 StPO

Die in Absatz 1 geregelte **gegenseitige Rechtshilfepflicht** schliesst u.a. die Staatsanwälte und den Oberstaatsanwalt ein, die jedoch nicht als „Strafgerichtsbehörden“ (so der bisherige Wortlaut von Absatz 1) bezeichnet

werden können. Die „Strafverfolgungsbehörden“ (im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 KV) sind deshalb ebenfalls zu erwähnen. – Absatz 2 ist redaktionell dem Staatsanwaltschaftsmodell angepasst

§ 5^{bis} StPO

Da die Erledigung von **internationalen Rechtshilfegesuchen** je länger je mehr Spezialwissen erfordert und eine einheitliche Praxis notwendig ist, erscheint es als richtig, die entsprechenden Befugnisse in die Hand des Oberstaatsanwalts zu legen. Dieser kann allerdings die Ausführung von Rechtshilfegesuchen (beispielsweise die Einvernahme von Zeugen) einem Staatsanwalt übertragen (Absatz 1^{bis}, neu).

§ 6 Absatz 1 StPO

Aus dem Staatsanwaltschaftsmodell folgt, dass dem **Staatsanwalt** je nach Stadium des Verfahrens eine **unterschiedliche Stellung** zukommt: Während der Untersuchung ist er Verfahrensleiter, hat also nicht Parteistellung. Im gerichtlichen Hauptverfahren hingegen kommt ihm wie dem Beschuldigten und dem Verletzten Parteistellung zu, und in dieser Phase ist er diesen privaten Verfahrensbeteiligten weitgehend gleichgestellt.

§ 7 Absatz 2 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 9 Absatz 1 StPO

Litera a: Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell. Im Interesse der Waffengleichheit soll dem Beschuldigten eine **amtliche Verteidigung gewährt werden, wenn der Staatsanwalt die Anklage vor Gericht vertritt**, was in den in § 110^{bis} StPO erwähnten Konstellationen der Fall ist. Litera b: Notwendige Verteidigung wird neu bereits **ab 10 Tagen Untersuchungshaft** vorgesehen (bisher: 3 Wochen). Das kommt den Kreisen entgegen, die im Vernehmlassungsverfahren einen „Anwalt der ersten Stunde“ verlangt haben; ein solches Modell würde aber die Einrichtung eines Anwalts-Pikettdienstes bedingen, dessen Voraussetzungen jedenfalls zur Zeit nicht gegeben sind.

§ 11 Absatz 2 StPO

Anpassung ans Staatsanwaltschaftsmodell in dem Sinne, dass die **Bezeichnung des amtlichen Verteidigers** durch den Staatsanwalt erfolgen soll.

§ 13 StPO

Absatz 2 wird durch den Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell hinfällig.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 StPO

Anpassung ans Staatsanwaltschaftsmodell. Der **Verletzte kann nur dann im Strafpunkt Antrag** stellen, wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht (nach Massgabe von § 110^{bis} StPO, d.h. in persönlicher Anwesenheit) vor Gericht vertritt. – Absatz 2 verankert den von der Rechtsprechung bereits anerkannten Anspruch (SOG 1999 Nr. 23) im Gesetz.

§ 18 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell. Die Gelegenheit der Revision wird benützt, um die **Höhe der Bussen** der Geldentwertung anzupassen, aber auch die nach geltendem Recht bei Disziplinarverstössen an sich möglichen Haftstrafen, die heute nicht mehr praktikabel sind, zu streichen. – Absatz 3 dient der Klarstellung. Bisher musste stets auf § 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des StGB (EG StGB; BGS 311.1) Bezug genommen werden.

§ 19 Absatz 2 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§§ 20^{bis} und 20^{ter} StPO

Die §§ 20^{bis} und 20^{ter} regeln die Zustellung nun allgemein, in Anlehnung an Artikel 97 Absatz 1 sowie Artikel 100 und 101 VE CH-StPO. Die Bestimmungen sollen vorab die Polizei von fruchtlosen Zustellungsversuchen entlasten. Die bisherigen Absätze 1 und 2 von § 23 sind daher entbehrlich.

§ 23 StPO

Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit den neuen §§ 20^{bis} und 20^{ter} StPO.

§ 24 StPO

Die **Ausschreibung von Beschuldigten**, deren Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist, kann durch den Staatsanwalt oder den Richter erfolgen; die auf den Einzelrichter bezogene Sonderbestimmung des Nebensatzes kann gestrichen werden. In dem durch den Beschuldigten ausgelösten Rechtsmittelverfahren vor Obergericht kann die Ausschreibung unterbleiben: der Beschuldigte soll selber dafür sorgen, dass er vom Gericht erreicht werden kann, da er ja die Änderung des erstinstanzlichen Urteils herbeiführen will.

§ 29 Absatz 1 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell und an das neue kantonale Anwaltsgesetz (BGS 127.10) .

§ 30 Absatz 1 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 32 Absatz 1 Satz 3 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 37 Absatz 2 StPO

Diese Bestimmung ist insoweit an das Staatsanwaltschaftsmodell anzupassen, als nicht nur der Richter, sondern, bei Einstellung des Verfahrens oder bei Erledigung durch Strafverfügung, auch der Staatsanwalt eine Parteientschädigung zusprechen kann.

§ 41 StPO

Absatz 1 ist redaktionell zu ändern, sind doch die Haftgründe nunmehr in § 43 Absatz 2 StPO umschrieben.
 – Absatz 3 ist dem neuen Haftrecht (vgl. vorne Ziff. 2.3.2.) anzupassen. Die Polizei hat demnach die vorläufig Festgenommenen **sofort entweder selbst einzuvernehmen oder dem Staatsanwalt zuzuführen**. Das Gebot, „sofort“ bzw. „unverzüglich“ einzuvernehmen, bedeutet, dass so bald als möglich gehandelt werden muss; das ist beispielsweise erst nach Beizug eines Dolmetschers oder ersten zusätzlichen (Identitäts-) Abklärungen möglich. Die Staatsanwaltschaft ist – wie bisher der Untersuchungsrichter (§ 41 Abs. 3 Satz 1 StPO) – von jeder strafprozessualen Festnahme sofort zu benachrichtigen; das geschieht durch Fax-Kopie des Festnahme-Rapportes. Die festgenommenen Personen sind in jedem Fall spätestens innert 24 Stunden nach der Festnahme freizulassen oder dem Staatsanwalt zuzuführen, der alsdann nach § 44 StPO innerhalb von weiteren 24 Stunden über einen Haftantrag an den Haftrichter zu entscheiden hat.

§ 41^{bis} StPO

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Norm von § 45; sie erfährt lediglich redaktionelle Anpassungen an das Staatsanwaltschaftsmodell. Für die Anordnung dieser Aufenthaltsausforschungen sind künftig die Staatsanwälte bzw. nach Anklageerhebung die zuständigen Gerichte befugt.

§ 41^{ter} StPO

Diese Bestimmung regelt die **Vorführung** von Beschuldigten, allenfalls aber auch anderer Personen (z.B. von renitenten Zeugen), die bisher als solche nicht ausdrücklich in der StPO erschien. In den entspre-

chenden Fällen stellte der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl aus (bisher § 43 StPO), der alsdann zur Vorführung und ersten Einvernahme (§ 46 StPO) führte. In Übereinstimmung mit dem VE CH-StPO (Art. 220 f.) soll jedoch in dieser Verfahrensphase – welche dem eigentlichen staatsanwaltschaftlichen Haftverfahren gemäss dem vorgeschlagenen § 44 StPO vorgelagert ist – nicht von „Haftbefehl“ gesprochen werden, da dieser nach der vorgeschlagenen Ordnung erst nach der Einvernahme und der Prüfung der Haftgründe durch den Staatsanwalt ausgestellt wird. § 41^{ter} StPO spricht deshalb von „Vorführungsbefehl“. – In Absatz 1 sind die Voraussetzungen, unter denen der Staatsanwalt oder ein Gericht die Vorführung anordnen können, geregelt, in Absatz 2 und 3 das Vorgehen beim Vollzug solcher Vorführungsbefehle. Ein Fall von Absatz 1 litera b darf nur in eindeutigen Situationen angenommen werden, etwa wenn der Vorgeladene bereits durchblicken liess, dass er einer Vorladung nicht Folge leisten werde. In Absatz 3 kommt zum Ausdruck, dass sich an eine Vorführung ein Verfahren zur Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft anschliessen kann.

§ 41^{quater} StPO

Diese Bestimmungen wurden aus den geltenden § 44 Absatz 2 und 3 übernommen und redaktionell ans Staatsanwaltschaftsmodell angepasst. Der Begriff „der Verhaftete“ ist eingebürgert und auch für die Phase vor Genehmigung eines Haftbefehls durch den Haftrichter am Platz.

§ 42 StPO

Diese Bestimmung definiert die **Untersuchungshaft**. Diese beginnt mit der Haftanordnung durch den Haftrichter und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht; wird die Haft fortgesetzt, ist Sicherheitshaft gegeben (zu dieser vgl. § 47^{quater} StPO).

§ 43 StPO

Diese Bestimmung, welche die **Voraussetzungen der Untersuchungs- und auch der Sicherheitshaft** umreisst, entspricht materiell dem geltenden § 42 StPO. Absatz 1 enthält jedoch die notwendigen Anpassungen an das neue Haftrecht. Litera c: Ob ein Vergehen „schwer“ sei, beurteilt sich nach dem verletzten Rechtsgut; „schwer“ sind insbesondere Vergehen gegen Leib und Leben. Der neue Absatz 3 unterstreicht die Subsidiarität dieses Freiheitsentzugs. Beigefügt sei, dass nach § 31 des Kantonspolizeigesetzes (BGS 511.11) künftig Personen in Polizeigewahrsam genommen werden können, die ein schweres Verbrechen angedroht haben (Haftgrund der Ausführungsgefahr); es wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

§§ 44 – 46 StPO

Diese Bestimmungen regeln das **Haftverfahren** vor dem Staatsanwalt und vor dem Haftrichter sowie den Entscheid des Haftrichters. Diese Regelungen, die weitgehend den entsprechenden Vorschlägen im VE CH-StPO (Art. 235 ff.) entsprechen, bedürfen wohl nur weniger Erläuterungen: Im Haftverfahren werden lediglich sofort zugängliche Beweise abgenommen, die für die Anordnung der Haft, also für die Feststellung der Haftgründe, erheblich sind (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 4 StPO). Es ist dies etwa die Einvernahme eines sofort verfügbaren Alibizeugen. Ein eigentliches Beweisverfahren kann aber angesichts der kurzen Fristen nicht stattfinden (je höchstens 24 Stunden für die Polizei, 24 Stunden für den Staatsanwalt und 48 Stunden für den Haftrichter, insgesamt höchstens 96 Stunden). – Zu § 45 Absatz 2 StPO ist zu bemerken, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Haftrichter mit Blick auf Artikel 5 Ziffer 3 EMRK die Regel bilden sollte. Liegt ein ausdrücklicher und ernsthafter Verzicht des Beschuldigten vor, sollte auch ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden können, wenn die Anwesenheit des Beschuldigten nicht erforderlich ist. – § 46 Absatz 2: Die Untersuchungshaft kann erstmals für längstens drei Monate verfügt werden; Verlängerungen sind jeweils für längstens weitere drei Monate, in Ausnahmefällen bis längstens sechs Monate zulässig (§ 47^{bis} Abs. 4). – Zu § 46 Absatz 3 StPO ist zu vermerken, dass der Haftrichter im Einklang mit verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen wie auch mit dem VE CH-StPO (Art. 238 Abs. 3) eine Sperrfrist ansetzen kann, innert welcher der Beschuldigte kein Haftentlassungsgesuch stellen kann. Diese Regel soll querulatorische, ständig wiederholte Haftentlassungsgesuche verhindern und steht im Zusammenhang mit Artikel 5 Ziffer 4 EMRK, wonach Verhaftete das Recht haben, „in vernünftigen Abständen“ ein Haftüberprüfungsverfahren einzuleiten.

Solche Sperrfristen sind deshalb EMRK-konform, soweit sie sehr zurückhaltend – d.h. nur bei Missbrauch – eingesetzt werden. Sie sind in der Regel im Ausmass von höchstens einem Monat und nur ausnahmsweise von drei Monaten oder gar mehr grundrechtskonform (BGE 123 I 38; Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 1994 in EuGRZ 21 (1994) 491; BGE 126 I 26).

§ 47 StPO

Absatz 2: Das **Haftentlassungsgesuch** soll, aus verfahrensökonomischen Gründen, an den Staatsanwalt gerichtet werden. Entspricht der Staatsanwalt dem Gesuch, entlässt er den Beschuldigten sofort. Der Haftrichter wird nur bemüht, wenn der Staatsanwalt dem Gesuch nicht entsprechen will. – Absatz 4 Satz 2: Die Formulierung erlaubt es dem Haftrichter, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin eine mündliche Verhandlung anzuordnen; er ist aber auch bei gestelltem Gesuch nicht dazu verpflichtet.

§ 47^{bis} StPO

Zur Thematik der **Haftverlängerung** ist zu bemerken, dass das neue Haftrecht von einer Dauer der erstmaligen Haft von maximal drei Monaten ausgeht, es sei denn, der Haftrichter habe nicht bereits bei der Anordnung nach § 46 Absatz 2 StPO die Untersuchungshaft kürzer bemessen. Zur besseren Kontrolle und zur Beschränkung der sehr einschneidenden Zwangsmassnahme der Untersuchungshaft darf die Haftverlängerung im Prinzip nur für maximal weitere drei Monate ausgesprochen werden. Nur in Ausnahmefällen (zu denken ist z.B. an die umfangreiche Untersuchung eines Kapitalverbrechens mit langwierigen Gutachten oder aufwändige Untersuchungen im Bereiche der internationalen Drogenkriminalität mit umfangreichen Abklärungen im Ausland) darf die Untersuchungshaft in einem Haftverlängerungsentscheid bis zu sechs Monaten verlängert werden.

§ 47^{ter} StPO

Ein heikles Problem stellt die Frage der Einräumung eines **Rechtsmittels gegen Haftrichterentscheide** dar. Die EMRK räumt zwar das Recht auf eine gerichtliche Haftprüfung, nicht hingegen auf ein Rechtsmittel gegen den Haftrichterentscheid ein. Auch aus dem übergeordneten Bundesrecht lässt sich ein solcher Anspruch nicht ableiten, und dementsprechend sehen die Kantone nur teilweise ein Rechtsmittel gegen solche Entscheide vor. § 47^{ter} StPO übernimmt den mittleren Weg des VE CH–StPO, welcher in Artikel 241 eine Beschwerde erst zulässt, wenn die Untersuchungshaft drei Monate gedauert hat.

§ 47^{quater} StPO

Diese Bestimmung definiert die **Sicherheitshaft** als Freiheitsentzug nach Anklageerhebung, also während des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens. Diese neue Definition ist ohne weiteres mit § 219 StPO vereinbar.

§ 47^{quinquies} StPO

Hier wird zunächst der nicht seltene Fall geregelt, dass die **Haft** über die Untersuchung hinaus **auch während des erstinstanzlichen Verfahrens aufrecht erhalten** bleiben soll. Der Haftrichter soll auch während dieses Verfahrens für die Anordnung und die weiteren Entscheide zuständig bleiben; damit wird allfälligen Diskussionen darüber, ob der erstinstanzliche Richter wegen der von ihm gefällten Haftentscheide als befangen zu betrachten ist, zum vornherein der Boden entzogen (vgl. Kommentar zu § 20^{ter} GO). Da sich die Frage der Fortsetzung der Haft bei Anklageerhebung regelmässig neu (und häufig unter veränderten Randbedingungen) stellt, sieht Absatz 1 vor, dass der Haftrichter bei Anklageerhebung stets über die Anordnung der Sicherheitshaft zu befinden hat, unabhängig davon, ob die während der Untersuchung angeordnete Haftfrist noch läuft. – Absatz 2 und 3 regeln den selteneren Fall, dass sich eine Haft erst während des erstinstanzlichen Verfahrens aufdrängt, was zur Zeit nur sehr summarisch in § 43 Absatz 1 StPO geregelt ist. Die vorgesehene Regelung, wonach auch der Amtsgerichtspräsident einen Haftbefehl ausstellen kann, ist stufengerecht; der Gerichtspräsident könnte allerdings im Hauptverfahren dann abgelehnt werden. – Absatz 4 entspricht bezüglich der Rechtsmittelmöglichkeiten gegen die Sicherheitshaft der Regelung bei der Untersuchungshaft in § 47^{bis} StPO: Eine Be-

schwerde ist erst möglich, wenn die Sicherheitshaft (unabhängig von der Dauer einer vorausgehenden Untersuchungshaft) drei Monate gedauert hat.

§ 47^{sexies} StPO

Da auf der Stufe Obergericht kein Haftgericht vorgesehen ist, wird die Befugnis zur Anordnung der **Sicherheitshaft während des Berufungsverfahrens** dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Obergerichts übertragen (nicht dem Präsidenten der Strafkammer, weil dieser sonst in unzulässiger Weise vorbefasst wäre). Während des Berufungsverfahrens ist aus dem gleichen Grund kein Rechtsmittel gegen die entsprechenden Anordnungen vorgesehen. Dies entspricht der in Artikel 246 VE CH-StPO vorgeschlagenen Lösung.

§§ 48 – 53 StPO

Die Bestimmungen über den **Vollzug der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft** sowie die Sicherheitsleistung und die Ersatzmassnahmen sind dem Staatsanwaltschaftsmodell sowie der Einführung des Haftrichters anzupassen. In § 51 Absatz 2 bzw. § 53 Absatz 1 StPO wird die Zuständigkeit zur Anordnung von Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft dem Haftrichter bzw. im Appellationsverfahren dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Obergerichts zugewiesen.

§ 54 StPO

Die Befugnis, eine **Beschlagnahme**, eine **Durchsuchung** oder eine **andere Zwangsmassnahme** anzuordnen, ist für die Dauer der Untersuchung dem Staatsanwalt zuzuweisen, für die Zeit nach der Anklageerhebung dem zuständigen Gericht (Absatz 1). – Für die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist nach dem neuen einschlägigen Bundesgesetz eine Gerichtsstanz einzusetzen, wie dies schon bisher nach der bis 31. Dezember 2001 in Kraft gestandenen Fassung der Artikel 179^{octies} und 400^{bis} StGB notwendig war. Es erscheint als angebracht, diese Aufgabe dem Haftrichter zu übertragen (Absatz 3; zu dieser Zwangsmassnahme vgl. auch § 59 und § 59^{bis} StPO). Nach Artikel 4 Absatz 3 dieses neuen Bundesgesetzes ist die Überwachung von Berufsgeheimnistägern wie Anwälten oder Ärzten nur ausnahmsweise, unter einschränkenden Bedingungen zulässig, und nach Absatz 5 und 6 dieses Artikels ist bei der Auswertung der bei solchen Überwachungen angefallenen Informationen eine **Triage** unter der Leitung einer richterlichen Behörde vorzunehmen. Es ist zu empfehlen, mit dieser Triage eine richterliche Behörde zu betrauen, die weder mit der Anordnung dieser Überwachung noch mit deren Kontrolle auf dem Beschwerdeweg befasst ist. Da damit der Haftrichter (der nach Absatz 3 Genehmigungsbehörde ist) und die Beschwerdekammer (die nach § 59 Abs. 2 StPO über eine nachträgliche Beschwerde zu entscheiden hat) entfallen, drängt sich auf, diese Triagefunktion dem Amtsgerichtspräsidenten zuzuweisen. Allerdings ist anzunehmen, dass solche Überwachungen und damit Triagen nur selten aktuell werden (Absatz 4).

§ 56 Absatz 2 StPO

Angeleichung an die Kompetenzordnung in § 54 Absatz 1 StPO.

§ 57 StPO

Vgl. die Bemerkungen zu § 54 Absatz 1 StPO. Hausdurchsuchungen sollen zur Entlastung der Staatsanwälte auch von den Untersuchungsbeamten durchgeführt (jedoch nicht angeordnet) werden können. Absatz 2: Im Verfahren bezüglich Übertretungen genügt die Anwesenheit des Untersuchungsbeamten; das ergibt sich aus § 76 Absatz 2 GO.

§ 58 Absatz 3 StPO

Es wird vorgeschlagen, die Behandlung der Beschwerden gegen die Anordnung der Durchsuchung von Informationsträgern anstelle des bisher eingesetzten Obergerichts der Beschwerdekammer des Obergerichts zu übertragen.

§§ 59 und 59^{bis} StPO

Die **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** ist seit dem 1. Januar 2002 durch das neue Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) geregelt, so dass die bisherigen detaillierten kantonalen Verfahrensbestimmungen in §§ 59 – 59^{quinquies} StPO insoweit gegenstandslos und damit aufzuheben sind. Zu beachten ist, dass diese Bundesvorschriften die Überwachung abschliessend regeln und dass es der Bundesgesetzgeber abgelehnt hat, die bisher in § 59^{quinquies} StPO vorgesehene präventive Überwachung vorzusehen. – Da das BÜPF die zuständigen Behörden nicht näher bezeichnet, erscheint es als richtig, neben der Genehmigungsbehörde (siehe die in § 54 Abs. 3 StPO vorgeschlagene Regelung) klarzustellen, dass nachträgliche Beschwerden nach Artikel 10 Absatz 5 litera c BÜPF von der Beschwerdekammer des Obergerichts zu beurteilen sind.

§ 59^{bis} StPO

Der **Einsatz von technischen Überwachungsgeräten** i.S.v. Art. 179^{bis} ff. StGB wie Minispionen („Wanzen“), Richtmikrophonen o.ä. war bisher in §§ 59 ff. zusammen mit der Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafenvverkehrs geregelt. Das BÜPF beschränkt sich jedoch auf die Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs, so dass der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten der kantonalen Regelung überlassen bleibt. Anstatt die bisherigen Vorschriften von §§ 59 ff. unverändert beizubehalten und künftig nur noch auf die technischen Überwachungsgeräte anzuwenden, wird in § 59^{bis} StPO vorgeschlagen, die Vorschriften des BÜPF auf diese Geräte anwendbar zu erklären.

§ 61 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 62 StPO

Da künftig auch die Staatsanwälte Zeugen einvernehmen können, ist die Zeugenpflicht entsprechend auszudehnen.

§ 65^{bis} Absatz 1 StPO

Vgl. Bemerkung zu § 62 StPO. Aufgrund von § 76 Absatz 2 und 3 steht die Befugnis zur Aussagebefreiung gegebenenfalls auch dem Untersuchungsbeamten zu.

§ 70 Absatz 2 und 3 StPO

Für Absatz 2 ist auf die Bemerkungen zu § 62 und § 65^{bis} StPO zu verweisen. – Gemäss Artikel 10c des Opferhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 2001 sind die Aussagen jugendlicher Opfer von Straftaten auf Video aufzunehmen; das bisher übliche schriftliche Zeugenprotokoll entfällt. Dieser eidgenössischen Vorschrift trägt Absatz 3 Rechnung, indem diese Bestimmung die **Videoaufnahmen** bezüglich ihrer Beweisfunktion den schriftlichen Protokollen gleichstellt.

§ 72 Absatz 3 StPO

Da Sachverständige in der neuen Behördenstruktur auch vom Staatsanwalt eingesetzt werden können, ist diese Bestimmung redaktionell anzupassen.

Vorbemerkung zu §§ 74 ff. StPO

Wie im Zusammenhang mit dem Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell bereits allgemein ausgeführt (Ziff. 2.1.), gliedert sich das **Vorverfahren**, d.h. die dem eigentlichen gerichtlichen Erkenntnisverfahren vorgelagerte Phase, in das **polizeiliche Ermittlungsverfahren** (neu §§ 74 – 82 StPO), die **Strafuntersuchung** (in §§ 86 – 96^{bis} StPO) und das **Zwischenverfahren** (§§ 97–103^{quater} StPO). Das bisherige Ermittlungsverfahren nach den noch geltenden §§ 83 – 85^{bis} StPO entfällt. Dies bedingt nicht nur die Einführung neuer Abschnitts-Titel, sondern auch eine teilweise Umstellung jener Bestimmungen, die fortgeführt werden können.

§ 75 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell. Die Information des Staatsanwaltes ist Voraussetzung dafür, dass er entscheiden kann, die erste Einvernahme selber durchzuführen; vgl. § 41 Abs. 3 StPO.

§§ 76 – 78 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 80 StPO

Diese Bestimmung übernimmt für die **Nichteintretensverfügung** in Absatz 1 den bisherigen § 80 Absatz 1 StPO und transformiert diesen auf das Staatsanwaltschaftsmodell. Absatz 2 verweist (wie § 97 Abs. 5 StPO für die Einstellung nach durchgeführter Untersuchung) betreffend die Formalien der Verfügung auf § 1^{bis} Absatz 3 – 5 StPO. Im Rahmen jener Bestimmung sind somit auch Nichteintretensverfügungen vom Oberstaatsanwalt zu genehmigen. Die Verfügung schliesst – wie bisher – nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.

§ 82 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell. Die Kompetenz soll, in seinem Tätigkeitsfeld, auch dem Untersuchungsbeamten zustehen, damit er Fälle selbständig bearbeiten kann.

§ 86 StPO

Der Begriff „Voruntersuchung“ ist im neuen Verfahrensablauf nicht mehr adäquat. Er wird durch den Begriff: „Strafuntersuchung“ ersetzt. – Tritt der Staatsanwalt auf die Strafanzeige oder den Strafantrag ein (§ 80 StPO), so eröffnet er eine Strafuntersuchung. Erst in deren Rahmen und nach deren Regeln klärt er ab, ob hinreichender Tatverdacht besteht (der bisher Voraussetzung für die Eröffnung einer Voruntersuchung war); auch diese Abklärung geschieht demnach nicht in einem rechtsfreien Raum. Eine Strafuntersuchung wird einzig dann nicht eröffnet, wenn der Staatsanwalt sofort – d.h. ohne Untersuchungshandlungen – eine Strafverfügung erlässt.

§ 87 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 88 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 89 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 91 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 92 StPO

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell. Im Rahmen von § 76 GO führt auch der Untersuchungsbeamte Einvernahmen durch. Das bisher in Absatz 1 zweiter Satz vorgesehene Recht der Beschuldigten, zu verlangen, nur vom Untersuchungsrichter einvernommen zu werden, wird aufgehoben, damit der Untersuchungsbeamte das Verfahren selbständig durchführen kann. Sollte der Untersuchungsbeamte im Einzelfall mit der Durchführung der Einvernahme überfordert sein, kann im Aufsichtsverfahren durchgesetzt werden, dass der Staatsanwalt die Einvernahme selber durchführt; eine besondere Regelung in der Strafprozessordnung ist dazu nicht nötig. – Absatz 4: Begriffspräzisierungen. Beigefügt sei, dass es der Staatsanwaltschaft auch nach Eröffnung der Untersuchung möglich ist, die Polizei mit **ergänzenden Ermittlungen** zu beauftragen, wie dies nach geltendem Recht der Fall ist. Allerdings wird hier eine gewisse Zurückhaltung zu

beachten sein; vor allem ist zu vermeiden, dass die Untersuchungsführung faktisch in den Händen der Polizei liegt.

§ 93 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 96 StPO

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 96^{bis} StPO

Diese Bestimmung sieht in Übereinstimmung mit dem VE CH-StPO (Art. 349) vor, dass dem Beschuldigten und den Verletzten der bevorstehende **Abschluss der Untersuchung anzukündigen** ist. Gleichzeitig hat der Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen, ob er Anklage zu erheben oder aber das Verfahren einzustellen gedenkt, eine Erklärung, welche die Parteien über den zu vermutenden weiteren Gang des Verfahrens aufklärt, die Staatsanwaltschaft aber nicht bindet (Abs. 1). Mit der gleichen Verfügung werden (vergleichbar mit dem geltenden § 97 Abs. 4 bei der Schlussverfügung nach jetzigem Modus) Beschuldigte und Verletzte aufgefordert, **Beweiser-gänzungsbegehren** anzumelden (§ 96^{bis} Absatz 2 StPO). Anschliessend befindet der Staatsanwalt darüber, ob er diesen Begehren stattgeben will, und er teilt dies den Parteien schriftlich mit (Absatz 4).

Die Verfügungen gemäss Absatz 1 und 4 sollen **keinem Rechtsmittel** unterliegen (§ 96^{bis} Absatz 5 StPO). Der Grund dafür liegt darin, dass die hier allenfalls aufgerufene Beschwerdekammer kaum entscheiden kann, ob die Beweise vollständig erhoben sind, da damit dem gerichtlichen Hauptverfahren vorgegriffen werden müsste. Ausserdem ist denkbar, dass der Staatsanwalt – z.B. statt, wie angekündigt, Anklage zu erheben – das Verfahren sistiert. Zudem können nach § 105 StPO Beweisanträge auch zu Beginn des Hauptverfahrens gestellt und somit vom Staatsanwalt abgelehnte Beweisabnahmen erneut verlangt werden. Ein Rechtsmittel ist nur gegeben, wenn Gefahr droht, dass Beweismittel später nicht mehr beschafft werden können (z.B. Autowrack, gesundheitlich angeschlagene Zeugen).

§ 97 StPO

Diese Bestimmung regelt die **Einstellungsverfügung**, die nach dem Staatsanwaltschaftsmodell bei allen Delikten vom Staatsanwalt selbst zu erlassen ist (Absatz 1). Bei Übertretungen können die Untersuchungsbeamten – aufgrund von § 76 Absatz 2 GO – Einstellungen in eigener Kompetenz verfügen. – Wie jeder Entscheid, so sind auch die Einstellungsverfügungen zu begründen. Die Begründungsdichte hängt allerdings von der Bedeutung des Falles und den Gründen der Einstellung ab. Wird z.B. bei einem Antragsdelikt wegen Rückzugs des Strafantrags eingestellt, so kann die Begründung einige Worte umfassen. Wird andererseits nach einer aufwändigen, vielleicht kontroversen Untersuchung das Verfahren bei einem komplizierten Kapitaldelikt eingestellt, wird sehr viel mehr Raum und Sorgfalt auf die Begründung zu verwenden sein (Absatz 2). – Schliesst eine Einstellungsverfügung einen Fall definitiv ab, so hat der Staatsanwalt gleichzeitig über die **Kosten- und Entschädigungsfolgen** zu entscheiden. Davon kann beispielsweise abgesehen werden, wenn aus einem Komplex verschiedener Deliktswürfe einzelne eingestellt werden, für den Rest jedoch Anklage erhoben wird. Hier kann es angebracht sein, den Entscheid über die Kosten und Entschädigungen dem Endentscheid vorzubehalten (Absatz 3). – Wie für die Nichteintretensverfügung (§ 80) sind auch bei der Einstellungsverfügung für **die Formalien sowie die Rechtsmittel** § 1^{bis} Absätze 3 – 5 StPO anwendbar.

Aufhebung von § 97^{bis} StPO

Die Rückweisung bei nicht mehr gegebener Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten erscheint in materiell veränderter Form in § 12 Absatz 2 GO, so dass § 97^{bis} StPO aufgehoben werden kann.

§ 98 StPO

Wird ein Verfahren eingestellt, sind jedoch in Anwendung von Art. 58 – 60 StGB Gegenstände oder Vermögenswerte einzuziehen, so kann der Staatsanwalt verbunden mit der Einstellungs- eine **Einziehungsverfügung** erlassen. Diese Einziehungsverfügung ergeht in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Strafverfügung

nach §§ 103^{bis} – 103^{quater} StPO. Wesentlich ist vor allem, dass den Betroffenen mit einer Einsprache der Weg zu einer gerichtlichen Beurteilung offen steht.

§ 99 StPO

Diese Bestimmung, die auf das bisherige Einstellungsverfahren durch die Gerichte zugeschnitten ist, wird gegenstandslos, soweit sie nicht auf den Fall der **Aufhebung** einer Einstellungsverfügung (auch gelegentlich Wiederaufnahme genannt, vgl. Art. 356 Abs. 3 VE CH-StPO) zugeschnitten ist (Absatz 2 dieser bisherigen Fassung). § 99 StPO ist somit auf die Aufhebung zu beschränken. Diese ist, dem Staatsanwaltschaftsmodell folgend, in die Hände des Staatsanwalts zu legen.

§ 100 StPO

Wird das Verfahren nicht durch Einstellung oder Strafverfügung erledigt, so erhebt der **Staatsanwalt beim zuständigen Gericht Anklage**, deren Formalien in § 100 StPO kurz umrissen werden. In Übereinstimmung mit dem VE CH-StPO (vgl. Art. 357 ff.) ist in der Anklage in kurzer, aber präziser Form der Sachverhalt zu behaupten, der dem Beschuldigten vorgeworfen wird und der nach Auffassung des Staatsanwalts den angeführten Straftatbestand erfüllt. Irgendwelche **Begründungen und Darlegungen** zu Tat- oder Rechtsfragen sind nicht notwendiger Teil der Anklage (das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts und dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 126 der Bundesstrafprozessordnung laut Entwurf vom 6. September 2001 zu einem Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht [BBI 2001, 4517]. Vom kantonalen Recht sollen nicht höhere Anforderungen an den Inhalt der Anklageschrift gestellt werden, zumal künftig mit einer bedeutend höheren Zahl von Anklageschriften zu rechnen ist als bisher [schätzungsweise 400 gegenüber heute 5 – 10 pro Jahr]). Die Anklage nennt jedoch im Sinne einer Ordnungsvorschrift die **Beweise**, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung abzunehmen sind (vgl. Abs. 1, 2 und 4). – Eignet sich das Verfahren nicht zur Erledigung mittels Strafverfügung, erhebt der Staatsanwalt ebenfalls Anklage (vgl. bisheriger § 7 Abs. 4 GO); das kann etwa dann der Fall sein, wenn die Wahrung der Interessen des Opfers die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gebietet oder wenn aufwändige Beweisaufnahmen nötig sind (Abs. 1 Satz 2). – Nach § 110^{bis} StPO hat der Staatsanwalt in der Grosszahl der Fälle die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten; erscheint er nicht vor Gericht, hat die Anklage den **Antrag** (der Begriff „Strafantrag“ ist durch §§ 77–79 StPO bereits besetzt und wird deshalb hier nicht verwendet) **bezüglich der nach Auffassung des Staatsanwalts zu verhängenden Sanktionen** (Strafen oder Massnahmen) zu enthalten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich danach die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten bzw. des Amtsgerichts richtet (§§ 12 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 15 Abs. 1 GO). In diesen Fällen steht es dem Staatsanwalt frei, in einem Begleitbericht Ausführungen zu den Tat-, Schuld- sowie Strafpunkten zu machen. Zwingend sollen solche Berichte indessen nicht sein. Verzichtet der Staatsanwalt auf einen solchen Bericht, sind aber die Anklage, die Akten oder die Anträge erklärungsbedürftig, so kann der Amtsgerichtspräsident den Staatsanwalt nach § 110^{bis} Absatz 2 StPO in jedem Fall zur mündlichen Anklagevertretung aufbieten.

§ 101 StPO

Der Staatsanwalt hat die von ihm verfasste **Anklage den Adressaten (Gericht, Beschuldigte, allenfalls Verletzte) selbst zuzustellen**; die Zustellung erfolgt also nicht durch das Gericht. § 23 ist anwendbar.

§ 102 StPO

Die Vorlage verzichtet darauf, gegen die **Anklageerhebung selbst ein Rechtsmittel** zuzulassen. Gegen ein Rechtsmittel sprechen teilweise ähnliche Überlegungen, die auch einen Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen die Schlussverfügung und hernach abgewiesene Beweisanträge nahe legen (vgl. § 96^{bis} StPO). Müsste eine Rechtsmittelinstanz (wohl die Beschwerdekammer) über die Ordnungsmässigkeit der Anklage, der Akten sowie der erfolgten Beweisabnahmen entscheiden, so würden in noch stärkerem Masse die Aufgaben des erkennenden Richters vorweggenommen. Die vorliegenden Revisionsanträge basieren auf der Überzeugung, dass es sachgerechter ist, die Prüfung von Anklageschrift und Straftaten dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten zu überlassen, wie dies in § 104^{bis} StPO – übrigens auch hier im Einklang mit dem VE CH-StPO (Art. 362) – vorgeschlagen wird.

§ 103 StPO, alte Fassung

Die **Einstellung** ist nunmehr in §§ 97 – 99 StPO geregelt, sodass diese Bestimmung zu streichen ist.

§§ 103 – 103^{quater} StPO

Diese Bestimmungen über die **Strafverfügung** übernehmen im Wesentlichen die entsprechenden geltenden Regelungen von §§ 134–136^{bis} StPO, berücksichtigen aber den Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell und die daraus fliessende Konsequenz, dass diese Strafverfügungen künftig vom Staatsanwalt (bezüglich Übertretungen vom Untersuchungsbeamten; vgl. § 76 Abs. 2 GO) im Rahmen des Zwischenverfahrens erlassen werden. Die Vorschläge folgen im Übrigen den im VE CH–StPO (Art. 412 ff.) vorgesehenen Regelungen. Diese Vorschläge geben nur Anlass zu folgenden Bemerkungen: Eine Strafverfügung kann, wie sich aus § 103 StPO ergibt, **ohne Einvernahme durch den Staatsanwalt** erlassen werden, **es sei denn**, es werde eine **unbedingte Freiheitsstrafe** angeordnet. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung des Staatsanwalts, zu prüfen, ob den Beschuldigten in ausreichendem Masse und der Bedeutung der Sache angemessener Weise das rechtliche Gehör gewährt wurde. Bei Vermögensdelikten wird z.B. in der Regel mindestens eine polizeiliche Einvernahme notwendig sein, bei Übertretungen wird im Normfall eine informelle Befragung und das Festhalten des Ergebnisses im Polizeirapport genügen. – Zunächst wird in § 103^{ter} Absatz 1 StPO klargestellt, dass in Zukunft gegen Strafverfügungen allein die **Einsprache** möglich ist; dieser Rechtsbehelf ist auch zu ergreifen, wenn nur Nebenfolgen wie Kosten, die Einziehung etc. angefochten werden. Einsprache kann nur gegen die Strafverfügung als ganze erhoben werden. Anders als für die Nichtanhandnahme-, die Nichteintretens- und die Einstellungsverfügung (§§ 1^{bis}, 80 und 97 StPO), wird in § 103^{ter} Absatz 1 und 2 StPO **dem Oberstaatsanwalt kein Veto-Recht** (etwa in der Form eines Einsprucherechts) eingeräumt; dies deshalb, weil der Oberstaatsanwalt innerhalb der von ihm geleiteten Staatsanwaltschaft durch Weisungen für eine einheitliche Praxis sorgen kann. § 103^{ter} Absatz 3 und 4 StPO erläutern näher das **Verfahren nach erfolgter Einsprache**: Der Staatsanwalt oder der Untersuchungsbeamte schieben hier soweit erforderlich noch eine Untersuchung nach. Anschliessend wird ihnen erneut die Möglichkeit eröffnet, darüber zu entscheiden, ob der Fall einzustellen, ob (bei nunmehr veränderter Sach- und Rechtslage) Anklage zu erheben, eine neue Strafverfügung zu erlassen oder (bei bestätigter Sach- und Rechtslage) an der angefochtenen Strafverfügung festzuhalten ist. – § 103^{quater} StPO regelt das sogenannte **selbstständige Einziehungsverfahren**, also den Fall, dass ohne ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person Gegenstände oder Vermögenswerte nach Artikel 58 oder 59 StGB einzuziehen sind. Hier werden ähnlich wie bei § 98 StPO diese Gegenstände oder Vermögenswerte mit einer Einziehungsverfügung eingezogen; im Unterschied zum Fall von § 103^{ter} StPO lief bei § 98 StPO jedoch ein nun allerdings einzustellendes Strafverfahren gegen eine bestimmte Person. Gegen solche Einziehungsverfügungen ist die Einsprache zulässig, wodurch der Amtsgerichtspräsident zum Entscheid über die Einziehung aufgerufen wird.

Vorbemerkung zu §§ 104 ff. StPO

Die §§ 104–120 StPO regeln bisher das **Hauptverfahren** vor Amtsgericht; es folgen in §§ 121 – 128 StPO die Vorschriften über das Hauptverfahren vor Ober- und vor Kriminalgericht. Anschliessend finden sich in den §§ 134 – 138 StPO die Bestimmungen über das Hauptverfahren vor dem Einzelrichter, unter welche Kategorie der Untersuchungsrichter, der Amtsgerichtspräsident sowie der Friedensrichter fallen. Diese Bestimmungen können wegen Wegfalls des Ober- und Kriminalgerichts als erste Instanzen sowie des Übergangs zum Staatsanwaltschaftsmodell, der den Untersuchungsrichter überflüssig macht, erheblich gestrafft werden. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten und dem Amtsgericht werden im Fünften Abschnitt unter der Überschrift „Erstinstanzliches Hauptverfahren“ vor § 104 StPO zusammengefasst. Im Sechsten Abschnitt bleibt lediglich noch die Sonderbestimmung über das friedensrichterliche Verfahren.

§ 104^{bis} StPO

Der Amtsgerichtspräsident (amte er nun als Einzelrichter oder als Präsident des Amtsgerichts) hat nach Eingang der **Anklage diese wie auch die Akten auf ihre Ordnungsmässigkeit hin zu überprüfen**. Wie im Zusammenhang mit § 101 StPO erwähnt, ersetzt diese Prüfungspflicht das nicht vorgesehene Rechtsmittel gegen die Anklageerhebung.

Ergeben sich Mängel, hat der Amtsgerichtspräsident entweder den **Straffall zu sistieren** und die Sache zur Ergänzung oder Berichtigung an den Staatsanwalt zurückzuweisen (Absatz 2). Die Anklage ist etwa dann mangelhaft, wenn sie nicht umschreibt, worin beim Betrug die Arglist oder worin bei einem Fahrlässigkeitsdelikt die Sorgfaltspflichtverletzung liegen soll, oder wenn ein Verletzter nicht einvernommen wurde, obwohl dies im konkreten Fall unabdingbar ist. Stellt der Präsident Mängel fest, die nicht zu beheben sind (Eintritt der Verjährung; Strafantrag fehlt), so stellt das **Gericht den Straffall ein** (Absatz 3), d.h. der Präsident stellt dem Gericht einen entsprechenden Antrag.

§ 105 Absatz 1 und 2 StPO

Der bisherige Absatz 1 wird leicht geändert: Einerseits kann **in einfachen Fällen** (z.B. bei Fahren in angetrunkenem Zustand, falls die Alkoholisierung durch den Analysenbericht erstellt und der Angeklagte voll geständig ist) auf eine Fristansetzung für Beweisanträge verzichtet werden. Andererseits wird klargestellt, dass spätere Beweisanträge, die z.B. durch den Gang der Hauptverhandlung ausgelöst werden, möglich sind.

In Absatz 2 kann Satz 1 gestrichen werden, da der Staatsanwalt seine Beweisanträge in der Regel schon mit der Anklageschrift gestellt hat (vgl. § 100 StPO). Der Rest dieses Abschnitts wird der neuen Rolle des Staatsanwalts und vor allem der Vorschrift von § 110^{bis} StPO bezüglich der Anklagevertretung vor Gericht angepasst.

§ 106 Absatz 1 StPO

Eine **Aktenzirkulation** macht nur in Amtsgerichts-, nicht aber in Präsidialfällen Sinn, so dass die Vorschrift entsprechend zu präzisieren ist.

§ 109 StPO

Es ist klarzustellen, dass der **Beizug eines Ersatzrichters** im Sinne dieser Bestimmung nur in Amtsgerichtsfällen bedeutsam ist. Ist der Amtsgerichtspräsident verhindert, so muss die Verhandlung mit einem andern Amtsgerichtspräsidenten vollständig wiederholt werden.

§ 110^{bis} StPO

Die Revisionsvorlage geht davon aus, dass der **Staatsanwalt die Anklage nur in bedeutsameren Fällen vor Gericht vertreten soll**. Absatz 1 verwirklicht diesen Grundsatz, indem er den Staatsanwalt in Amtsgerichtsfällen zur Anwesenheit verpflichtet; es sind dies Fälle, in denen er eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt (§ 15 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 1 lit. c GO). Diese **Anwesenheitspflicht soll jedoch fallbezogen und elastisch umgesetzt werden können**. So ist es denkbar, dass die Anwesenheit des Staatsanwalts auch in einem Fall, der in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten fällt, erwünscht ist, beispielsweise, weil ein ausgedehnteres Beweisverfahren (etwa mit Zeugen, die der Staatsanwalt selbst aufgerufen hat) ansteht und nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Ergebnis dieses Beweisverfahrens erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Würdigung der Taten sowie die zu verhängenden Sanktionen hat. Der Amtsgerichtspräsident kann diesfalls den Staatsanwalt zur Teilnahme verpflichten (Absatz 2). – Der Staatsanwalt soll aber in Fällen, in denen er an sich nach Absatz 1 die Anklage vor Amtsgericht vertreten sollte, **dispensiert** werden, so z.B. in einem Fall mit einem geständigen Angeklagten, in welchem kein Beweisverfahren durchzuführen ist, keine Schwierigkeiten bei der rechtlichen Beurteilung zu erwarten sind und auch die auszusprechenden Sanktionen unproblematisch sind. Diese Dispensation soll allerdings nur erfolgen, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist (Absatz 3).

§ 113 StPO

Absatz 1 ist dem Umstand anzupassen, dass diese **Vorschrift für die Hauptverhandlung in Präsidialfällen wie in Fällen des Amtsgerichts** gelten soll. In Absatz 2 ist klarzustellen, dass diese Bestimmung nur gilt, wenn der Staatsanwalt anwesend ist.

§§ 115 und 116 StPO

Diese Vorschriften sind dem Staatsanwaltschaftsmodell und dem daraus folgenden Anklageprozess anzupassen; Schlussverfügungen im Sinne der geltenden StPO gibt es fortan nicht mehr, so dass sie hier zu streichen sind.

§ 117 StPO

Diese Bestimmung ist in dem Sinne zu präzisieren, dass sie hinsichtlich des **Staatsanwalts gilt, wenn dieser die Anklage vor den Schranken des Gerichts vertritt**.

§§ 118 und 119 StPO

Diese Vorschriften sind redaktionell so zu ändern, dass sie auf die Fälle in der **Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten wie des Amtsgerichts** zugeschnitten sind. – Die Begriffe „mitteilen“ und „eröffnen“ sind auf § 176 (Beginn der Rechtsmittelfrist) abzustimmen. – Im Gerichtsprotokoll wird nur festgehalten, dass der Präsident das Urteil mündlich begründet hat, nicht jedoch der Inhalt der Begründung. – Die Parteien können auf Anfrage des Präsidenten auf die mündliche Urteilsmitteilung verzichten, damit ihnen lange Wartezeiten oder eine nochmalige Anreise erspart bleiben, wenn anzunehmen ist, dass die Urteilsberatung länger dauern wird.

§ 120^{bis} StPO

Diese Bestimmung, die einen **Verzicht auf die Urteilsbegründung oder aber eine lediglich summarische Begründung** zulässt, ist neu für das Solothurner Strafverfahren. Als Massnahme gegen die zunehmende Überlastung der Strafgerichte sind solche und ähnliche Bestimmungen jedoch schon in verschiedenen Kantonen bekannt. Der Verzicht auf eine Begründung, wie er hier vorgeschlagen wird, findet sich in vergleichbarer Form u.a. auch im VE CH–StPO (Art. 93). § 120^{bis} StPO lässt einen solchen Verzicht allerdings nur in gewissen Schranken zu. So ist er nur in Fällen zulässig, die der **Amtsgerichtspräsident** zu beurteilen hat, und nur dann, wenn das Urteil mündlich mitgeteilt und nach § 119 Absatz 1 StPO kurz mündlich begründet worden ist. Der Verzicht ist auch insofern zu begrenzen, als ein **begründetes Urteil nachzuschieben** ist, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen seit Zustellung des Dispositivs verlangt oder ein Rechtsmittel ergreift (Abs. 2). Das Verlangen einer Urteilsbegründung hemmt die Rechtsmittelfrist nicht; diese beginnt mit der schriftlichen Eröffnung des Urteils (im Dispositiv) zu laufen (§ 176 Abs. 1 StPO). Die Kosten der Urteilsbegründung werden nach dem Gebührentarif festgelegt; im Kostenpunkt des Urteilsdispositivs wird für den Fall einer nachträglichen Urteilsbegründung ein Hinweis oder ein Vorbehalt anzubringen sein; eine Regelung im Gesetz ist hierfür nicht nötig.

§§ 121–128 StPO, bisherige Fassung

Diese Bestimmungen sind wegen Wegfalls des Obergerichts als erste Strafinstanz und des Kriminalgerichts aufzuheben.

§ 138 Absatz 3 StPO

Anpassung an die neue Numerierung der Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

Vor § 139 StPO

Bisher waren die **Vorschriften über das Verfahren gegen Abwesende** in Amts-, Obergerichts- und Kriminalgerichtsfällen und in Einzelrichterfällen sowie **das freie Geleite** unter getrennten Untertiteln eingereiht. Abgesehen von einer generellen Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens, die nachfolgend zu besprechen ist, drängt sich als Folge des Wegfalls des Kriminalgerichts und der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Obergerichts auch systematisch eine Straffung auf. In diesem Sinne wird nicht mehr zwischen verschiedenen Abwesenheitsverfahren differenziert. Es kann aber auch ohne Not auf Zwischentitel verzichtet werden; die sachlich zusammengehörenden Bereiche des Abwesenheitsverfahrens und des freien Geleites werden demnach im Siebenten Abschnitt unter dem Titel „*Verfahren gegen Abwesende; freies Geleite*“ zusammengefasst geregelt.

§ 139 Absatz 1 und 2 StPO

Bisher war das **Abwesenheitsverfahren** je nach Zuständigkeit in § 139 bzw. 141 StPO unterschiedlich geregelt: In Fällen des Amts-, Ober- oder Kriminalgerichts ist nach geltendem Recht ein Abwesenheitsverfahren nach §

139 StPO grundsätzlich durchzuführen, auch wenn der Beschuldigte nie einvernommen werden konnte. Ein Strafurteil, welches zustande kam, ohne dass dem Beschuldigten jemals das rechtliche Gehör gewährt wurde, widerspricht den heutigen Vorstellungen von einem fairen Prozess. Solche Verfahren stellen zumeist auch verfahrensökonomisch einen Leerlauf dar. An diesem Ergebnis ändert nichts, dass der Beschuldigte nach § 140 StPO so weit voraussetzungslos die Durchführung eines neuen Verfahrens verlangen kann. Absatz 1 schlägt deshalb vor, dass ein Abwesenheitsverfahren nur durchgeführt wird, wenn dem Beschuldigten in der Untersuchung das rechtliche Gehör in ausreichendem Masse gewährt werden konnte. War dies nicht möglich – beispielsweise, weil der Täter untertauchte, bevor er von den Strafverfolgungsbehörden einvernommen werden konnte –, so ist das Verfahren bis zur Ergreifung des Beschuldigten zu sistieren (vgl. den neuen § 141 StPO). Dies war bisher nur für einzelrichterliche Fälle vorgesehen (vgl. den geltenden § 141 StPO). – Absatz 2 ist hinsichtlich des Querverweises auf neu § 96^{bis} Absatz 1 und 2 StPO (bisher § 97 Abs. 3 und 4 StPO) anzupassen.

§ 140 Absatz 1 StPO

Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 141 Absatz 1 und 2 StPO

In Absatz 1 wird die bereits im Zusammenhang mit § 139 StPO erwähnte **Möglichkeit, das Verfahren zu sistieren**, näher geregelt.

Absatz 2 wird aufgehoben, da er in Widerspruch steht zu der neuen Zustellungsregelung in § 20^{ter} StPO).

§ 142 StPO

Redaktionelle Anpassung an Staatsanwaltschaftsmodell. Zudem wird der Begriff des freien Geleites definiert und festgehalten, was zu geschehen hat, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird.

§ 143 StPO

Absatz 2 schlägt vor, dass in einfachen Fällen im Einverständnis mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren gesetzlichen Vertretern auf die **Protokollierung von Einvernahmen verzichtet** werden kann. Besonders bei Kindern und jüngeren Jugendlichen kann die Formalität der Protokollierung bei der Herstellung des notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen den im Jugendstrafverfahren tätigen Behördenvertretern und dem jugendlichen Beschuldigten hemmend wirken. Zudem wird auf diese Weise die Verfahrensökonomie gefördert, kann sich doch der Jugendanwalt bzw. der Jugendgerichtspräsident darauf beschränken, die Ergebnisse der Befragung in einer Aktennotiz zusammenzufassen. – Absatz 3 steht im Zusammenhang mit § 70 Absatz 3 und Artikel 10c OHG in der Fassung vom 23. März 2001. Während die letztgenannte Bestimmung auf die Video-Einvernahmen jugendlicher Opfer beschränkt ist, soll § 143 Absatz 3 StPO **Aufnahmen mit audiovisuellen Mitteln** generell bei der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen zulassen. Damit können die gleichen Ziele wie die bei Absatz 2 erwähnten verwirklicht werden.

§ 144 StPO

Redaktionelle Anpassungen.

§ 147 StPO

Was die Anordnung der **Untersuchungshaft** betrifft, so sind die Vorschriften auch auf den Fall der **Sicherheitshaft** auszudehnen, auch wenn diese Konstellation im Jugendstrafverfahren eher selten sein dürfte. – Wie bereits dargelegt, wird vorgeschlagen, den **Haftrichter** künftig auch im Bereiche des Jugendstrafverfahrens einzusetzen; dieser soll wie bei den Erwachsenen bereits zu Beginn der Haft über deren Anordnung befinden (Abs. 2, vgl. näher Ziff. 2.6.4.). Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Satz 2 über die **Verlängerung der Haft** ist wegen Übertragung der Haftbefugnis an den Haftrichter aufzuheben. – Der bisherige Absatz 3 wird in den neuen § 147^{bis} StPO integriert.

§ 147^{bis} StPO

Diese Vorschrift regelt **freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen**, welche die im Jugendstrafverfahren oft nicht geeignete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ersetzen oder mindestens ergänzen sollen. In Absatz 1 wird zunächst die im bisherigen § 147 Absatz 3 StPO erscheinende **vorsorgliche Einweisung in ein Heim, eine Klinik oder eine vertrauenswürdige Familie** übernommen. Der neue Nachsatz stellt klar, dass gegen eine solche Anordnung eine **Beschwerde** an die Beschwerdekammer des Obergerichts zulässig ist, obwohl dies bereits aus der allgemeinen Norm von § 160 Absatz 1 StPO abzuleiten ist. – In Absatz 2 wird neu die **Möglichkeit der Sicherheitshaft** geschaffen, die es den Jugendanwälten ermöglicht, bei rechtskräftig angeordneten jugendrechtlichen Sanktionen die betroffenen Jugendlichen vorübergehend in Haft zu setzen. Es sind dies vorwiegend Fälle, in denen Jugendliche aus entsprechenden Vollzugseinrichtungen entwichen sind, hernach festgenommen werden und sich die Notwendigkeit ergibt, sie bis zum Finden eines neuen Platzes vorübergehend durch eine Haft an einer neuerlichen Flucht zu hindern. Da es sich um eine Massnahme im Rahmen des Vollzugs rechtskräftiger Sanktionen handelt, könnte an sich auf eine hafrichterliche Genehmigung verzichtet werden. In Satz 2 wird allerdings vorgesehen, dass eine längere Haft dieser Art vom Haftrichter zu genehmigen ist.

§ 148 StPO

Redaktionelle Anpassungen.

§ 154 StPO

Es hat sich als notwendig erwiesen, eine klare gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der **Jugendanwalt bei den Schulen** (bei Lehrern, aber auch bei Schulbehörden) **Auskünfte** über die in ein Strafverfahren verwickelten Kinder und Jugendlichen einholen kann. Die Bestimmung von Absatz 2 schafft (in Präzisierung von § 30 Abs. 2 StPO und Art. 90 StGB) für die Schulen und Lehrpersonen eine gesetzliche Verpflichtung, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Andererseits schafft diese Norm eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Schulen über den Ausgang von Jugendstrafverfahren orientiert werden können.

§ 155 StPO

Redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie („Untersuchung“ statt „Voruntersuchung“).

§ 156 StPO

Diese Bestimmung bezüglich **Kinder** ist in den Absätzen 1 und 2 redaktionell an die neue Terminologie („Verfügung“) anzupassen; zudem ist auf die entsprechenden Kompetenzen des **Untersuchungsbeamten** zu verweisen. – Die (Straf-) Verfügungen des Jugendanwalts bzw. des Untersuchungsbeamten gegen Kinder entsprechen hinsichtlich des zu beachtenden Verfahrens weitgehend der Strafverfügung im Verfahren gegen Erwachsene (Abs. 2). **Einsprachen** gegen Verfügungen des Jugendanwalts oder des Untersuchungsbeamten sind bei der Jugendanwaltschaft einzureichen; sie werden vom Jugendgerichtspräsidenten behandelt (Abs. 3 und 4). Gegen den Einspracheentscheid, mit welchem ausschliesslich Übertretungen beurteilt werden, ist die Kassationsbeschwerde gegeben (§ 190).

§ 158 StPO

Diese Regelung der Untersuchung usw. bei **Jugendlichen** ist vorab wegen Aufhebung der bisherigen Schlussverfügung zu überarbeiten. Der neue § 158 StPO verweist, was die Untersuchungsführung (Abs. 1), die Einstellung (Abs. 2) und die Verfügung nach § 16 Absatz 2 GO (Abs. 3) betrifft, weitgehend auf die parallelen prozessualen Instrumente des Erwachsenenvfahrensrechts. Bezieht sich das Verfahren auf **Übertretungen**, kann auch der Untersuchungsbeamte handeln (§ 85^{bis} Abs. 2 GO). Bezüglich der Einsprachen gelten die gleichen Regeln wie im Verfahren gegen Kinder (Abs. 4). Wenn der Jugendanwalt für die Verhängung der in Aussicht genommenen Sanktionen nicht zuständig ist, erlässt er eine **Überweisungsverfügung**, die inhaltlich der Anklage entspricht, anders als diese (vgl. § 100 Abs. 3 StPO) aber Erläuterungen zur Schuldfrage wie auch zu den zu verhängenden Sanktionen enthalten kann (Abs. 5 Satz 2). – Der bisherige Absatz 4 ist redaktionell an die neuen Bestimmungen von Absatz 3 und 4 anzupassen und wird zu Absatz 6.

§ 159 StPO

Es wird vorgeschlagen, den Sinn des bisherigen Absatz 3 umzukehren: Entgegen der geltenden Regel soll künftig der Jugendliche bei der **Einvernahme eines Sachverständigen sowie bei den Parteivorträgen anwesend sein**. Eine schädliche Wirkung ist von einer solchen Anwesenheit zumeist nicht zu erwarten. Falls dies ausnahmsweise doch der Fall ist, kann der Jugendliche ausgeschlossen werden.

§ 160 StPO

Die **Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren** sollen keine wesentlichen Änderungen erfahren. Im Vordergrund steht die Herstellung einer gewissen Kongruenz zum Verfahren gegen Erwachsene. – In Absatz 1 wird – weitgehend in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht – die **Beschwerde** gegen Verfahrenshandlungen der im Jugendstrafverfahren tätigen Behörden zugelassen. Diese ist an die Beschwerdekammer zu richten. Das gilt auch für **Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen** der Jugendanwälte und der Untersuchungsbeamten (Abs. 2). – Absatz 3 entspricht weitgehend der geltenden Regelung. Spricht der Jugendgerichtspräsident auf Einsprache gegen Verfügungen hin nur die hier genannten mildesten Sanktionen aus, ist lediglich die **Kassationsbeschwerde** zulässig. – Absatz 4 lässt wie bisher bei den schweren Sanktionen, die der Jugendgerichtspräsident bzw. das Jugendgericht aussprechen, die **Appellation** zu. Die Bestimmung wurde gestrafft, materiell aber nicht geändert.

§ 161 StPO

Wegen **Abschaffung der Jugendgerichtskammer** und Zuweisung der entsprechenden Kompetenzen an die Strafkammer des Obergerichts ist die Bestimmung redaktionell anzupassen.

§ 162 StPO

Die Bestimmung ist in zwei Nebensätzen ändern Regelungen anzupassen: In Absatz 1 litera c ist die Legitimation zur **Appellation dem leitenden Jugendanwalt** analog dem Oberstaatsanwalt (§ 174 lit. c StPO) zuzugestehen. – In Absatz 2 wird der schon bisher geltende Grundsatz weitergeführt, dass der **Verletzte im Jugendstrafverfahren** nicht rechtsmittellegitimiert ist. Er kann aber die Einstellung mit Beschwerde anfechten.

§ 163 StPO

Der Jugendanwalt hat nach geltendem Recht stets an den **Verhandlungen der Jugendgerichtskammer teilzunehmen**. Es erscheint als richtig, die bisher zwingende Anwesenheit des Jugendanwalts in eine fakultative in dem Sinne zu mildern, dass das Obergericht ihn vorladen oder aber darauf verzichten kann.

§ 169^{bis} StPO

Auf Vorschlag des Obergerichts wird die Möglichkeit geschaffen, in begründeten Fällen einen Kostenvorschuss zu verlangen. Das Vorgehen ist nach BGE 128 I 237 zulässig, da der Bund die Kantone nicht dazu verpflichtet, ein kostenloses Rechtsmittelverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung soll einen kleinen Beitrag zur Entlastung der Strafkammer leisten und gleichzeitig eine Kostenreduktion bewirken.

§§ 174 – 176 StPO

Diese Bestimmungen zum (allgemeinen) **Rechtsmittelverfahren** sind der neuen Behördenstruktur und vor allem dem § 72 Absatz 4 GO anzupassen, wonach im Rechtsmittelverfahren in der Regel der **Oberstaatsanwalt die Anklage** vertritt.

§ 177 StPO

Im Vordergrund steht bei dieser Bestimmung ebenfalls die Übertragung der Rechtsmittelbefugnis an den Oberstaatsanwalt, die redaktionelle Anpassungen erfordert. Bereits bisher sah § 177 StPO für den Fall, dass der **Staatsanwalt an der vorinstanzlichen Verhandlung teilnahm, andere Fristen vor**, als wenn er bei dieser anwesend war. Diese Regelung soll in angepasster Form weitergeführt werden, ist es doch nach neuer Ordnung möglich,

wenn auch in der Praxis wohl selten, dass der Oberstaatsanwalt gestützt auf § 72 Absatz 2 GO die Anklage bereits vor dem Amtsgerichtspräsidenten oder dem Amtsgericht vertrat.

§ 178^{bis} StPO

Die **Anwesenheit des Oberstaatsanwalts bei der Appellationsverhandlung** wird weitgehend kongruent zu den entsprechenden Pflichten des Staatsanwalts vor erster Instanz in § 110^{bis} StPO geregelt. Angelpunkt ist auch hier eine Freiheitsstrafe von über achtzehn Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme, doch wird die Anwesenheit des Oberstaatsanwalts nur verlangt, wenn er appellierte. Nach Absatz 3 kann das Obergericht den Oberstaatsanwalt aber in jedem Appellationsfall zur persönlichen Anwesenheit vor den Schranken verpflichten. Der Oberstaatsanwalt ist allerdings im obergerichtlichen Verfahren auch dann weiterhin als Partei zu behandeln, wenn der Beschuldigte appelliert und der Oberstaatsanwalt mit dem erstinstanzlichen Urteil einverstanden ist (also weder selber appelliert noch Anschlussappellation erklärt).

§ 179 und § 180 StPO

Redaktionelle Anpassung an die Verlagerung der Rechtsmittelbefugnisse zum Oberstaatsanwalt (§ 72 Abs. 3 GO).

§ 181 StPO

Aufzuheben wegen Aufhebung der darin genannten §§ 121 – 125 StPO.

§§ 182 – 190 StPO

Wegen **Aufhebung des Kriminalgerichts** streichen.

Vorbemerkung zu §§ 190 – 197 StPO

Es ist darauf hinzuweisen, dass im VE CH–StPO neben der Wiederaufnahme (Revision) **nur die Rechtsmittel der Beschwerde und Appellation** vorgesehen sind; eine Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde ist nicht vorgesehen. Da sich die vorliegende Revision auf die einleitend in Ziffer 1 und 2 skizzierten Bereiche konzentrieren soll, wird darauf verzichtet, bereits jetzt entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Dies würde ein gesamthafes Überprüfen des Solothurner Rechtsmittelsystems bedingen, was nicht Aufgabe dieser Teilrevision ist.

§ 190 Absatz 1 StPO

Hier ist eine Anpassung an die neuen Strukturen im Jugendstrafverfahren vorzunehmen, indem die Möglichkeit der **Kassationsbeschwerde** auch gegen Einsprache-Entscheide, die der Jugendgerichtspräsident bezüglich Strafverfügungen des Jugendanwalts oder des Untersuchungsbeamten fällt (§ 156 Abs. 4 StPO), eingeräumt wird. Diese Bestimmung ergänzt insoweit § 160 Absatz 3 StPO.

§ 192 Absatz 1 StPO

Redaktionelle Anpassung an die **Verlagerung der Rechtsmittelbefugnisse auf den Oberstaatsanwalt** (§ 72 Abs. 4 GO).

§ 194 Absatz 1 und 2 StPO

Redaktionelle Anpassung an die Verlagerung der Rechtsmittelbefugnisse auf den Oberstaatsanwalt (§ 72 Abs. 4 GO) und in Absatz 2 an die Beschränkung einzelrichterlicher Befugnisse auf den Amtsgerichtspräsidenten und den Friedensrichter.

§ 194^{bis} und § 195 StPO

Bisher war die **Kassationsverhandlung mündlich** und die **Parteien** (Staatsanwalt, Beschuldigter sowie Verletzter) nach § 195 StPO mit gewissen Ausnahmen **zur Teilnahme oder Vertretung verpflichtet**. Wenn man bedenkt, dass die Kassationsbeschwerde u.U. nur Übertretungen zum Gegenstand hat, erscheinen diese Anwesenheitspflichten als allzu strikt. Es fragt sich, ob nicht mindestens teilweise zur Schriftlichkeit dieses Verfahrens über-

zugehen bzw. die Anwesenheitspflichten zu lockern sind. In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, dass z.B. das Rekursverfahren schon bisher grundsätzlich schriftlich war (§ 202 StPO). Aus der Praxis sind denn auch Stimmen, die eine Lockerung der Anwesenheitsvorschriften im Kassationsverfahren verlangen, laut geworden. – Der neue § 194^{bis} Absatz 1 StPO sieht vor, dass das **Kassationsverfahren schriftlich ist**, wenn nicht der Beschwerdeführer eine mündliche Verhandlung verlangt oder das Obergericht selbst eine solche anordnet. Findet keine mündliche Verhandlung statt, ist das rechtliche Gehör in Form eines Schriftenwechsels sicherzustellen (Abs. 2). – § 195 Absatz 1 und 2 StPO sind dieser neuen Ordnung redaktionell anzupassen und auf den Fall auszurichten, dass eine **mündliche Kassationsverhandlung** verlangt bzw. angeordnet wird.

§ 197 StPO

Anpassung an die Verschiebung der Rechtsmittelbefugnis zum Oberstaatsanwalt (§ 72 Abs. 4 GO).

§ 198 StPO

Diese Bestimmung wird an sich nicht geändert. Wenn nach wie vor der Rekurs bezüglich Kosten und Entschädigung zulässig ist, so ist insofern eine Verschiebung eingetreten, als die **Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsregelung in Strafverfügungen mit Einsprache** zu erfolgen hat (vgl. § 103^{ter} Abs. 1 und 5 StPO).

§ 199 Absatz 1^{bis} StPO

Zum **Rekurs** vgl. die Vorbemerkungen zu §§ 190 – 197 StPO; der VE-CH StPO sieht, wie erwähnt, nur die Beschwerde, aber keinen Rekurs vor. – Absatz 1^{bis} ist an die Verschiebung der Rechtsmittelbefugnis zum Oberstaatsanwalt (§ 72 Abs. 4 GO) anzupassen.

.

§ 204 StPO

Diese Bestimmung ist zunächst **redaktionell an die neuen Behördenstrukturen, an die Aufhebung des Kriminalgerichts, die Umbenennung der Untersuchungsrichter sowie an die Einführung des Haftrichters** anzupassen. Sie enthält jedoch folgende Neuerungen: Die Beschwerde soll – wie erwähnt, in Übereinstimmung mit Artikel 461 VE CH-StPO (Ziff. 2.5.3.) – zu einem **Rechtsmittel werden, mit dem generell die Verfahrenshandlungen wie auch die Entscheide der aufgeführten Behörden, aber auch deren Säumnis, angefochten werden können**. Die zweite wesentliche Änderung betrifft die zuständige Rechtsmittelinstanz: In Abweichung von der geltenden Regelung sind solche Beschwerden künftig einheitlich von der **Beschwerdekammer** zu behandeln (allgemein vorne Ziff. 2.5.3.). Absatz 2 litera c: Gesetzlich vorgesehene Fälle sind die in § 47^{ter} und § 47^{quinquies} Absatz 4 StPO genannten; die Einschränkung ist nötig, damit nicht durch die Beschwerde die Bestimmung von § 46 Absatz 6 StPO unterlaufen wird. Absatz 3 ist Artikel 463 VE CH-StPO entnommen; er soll verhindern, dass durch exzessiven Gebrauch des Beschwerderechts Prozesse verschleppt werden können.

§ 206 StPO

Absatz 1 ist an die neue Zuständigkeit (Beschwerdekammer) anzupassen. – Absatz 2 ist aufzuheben, da das **Haftrecht sowie die Rechtsmittel** gegen entsprechende Anordnungen neu in §§ 41 ff., insbesondere in §§ 47 und 47^{ter} StPO geregelt sind.

§ 210 Absatz 1 litera d StPO

Anpassung an die Verschiebung der Rechtsmittelbefugnis zum Oberstaatsanwalt (§ 72 Absatz 4 GO).

§ 211 und § 212 StPO

Anpassung an die **Verschiebung der Rechtsmittelbefugnis bei Wiederaufnahmegesuchen gegen Urteile des Obergerichts** an die Beschwerdekammer (§ 33^{bis} Abs. 2 GO) sowie, in § 212 Absatz 2, an das Staatsanwaltschaftsmodell.

§ 213 StPO

Anpassung an die **Verschiebung der Rechtsmittelbefugnis bei Wiederaufnahmebegehren gegen Urteile des Obergerichts** an die Beschwerdekammer (§ 33^{bis} Abs. 2 GO; vgl. vorne Ziff. 2.5.3.) sowie in Absatz 1 an die

neu dem Oberstaatsanwalt zugewiesenen Rechtsmittelbefugnisse. – Absatz 2 wiederholt zunächst den Grundsatz, dass bei **Gutheissung des Wiederaufnahmebegehrens** das frühere Urteil aufgehoben wird. Präzisierend wird festgehalten, dass der Fall an die Instanz zurückzuweisen ist, die den **erstinstanzlichen** Entscheid fällte. Die Rückweisung hat also nicht an die Rechtsmittelinstanz zu erfolgen, wenn diese den aufzuhebenden Entscheid fällte, da sonst ein Instanzverlust eintreten könnte. Das Argument des Instanzverlusts spricht auch dagegen, dass im Regelfalle die Wiederaufnahmeinstanz das neue Urteil fällt, wie dies das geltende Recht in Absatz 3 bestimmt. Ergibt sich aufgrund des Wiederaufnahmeentscheids eine völlig neue Situation, so kann dies bedeuten, dass die Strafuntersuchung nochmals von vorn aufgenommen werden sollte. In diesem Fall kann der Fall an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden. – Vor allem für Fälle, in denen eine Rückweisung nach Absatz 2 der Verfahrensökonomie widerspräche und auch kein Instanzverlust zu befürchten ist, lässt Absatz 3 zu, dass **die Wiederaufnahmeinstanz das neue Urteil spricht**. Im Vordergrund stehen Fälle, in denen das neue Urteil (z.B. wegen mittlerweile eingetretenen Todes des Verurteilten oder wegen Verjährung) nur auf Freispruch lauten kann und eine Rückweisung einen Leerlauf darstellen würde.

§ 215 StPO

Anpassung an die Verschiebung der Rechtsmittelbefugnis zum Oberstaatsanwalt (§ 72 Abs. 4 GO).

§ 218 StPO

Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell und die daraus fliessende Strafverfügungskompetenz. Wer konkret zur Mitteilung verpflichtet ist, ist nicht in der StPO, sondern in Geschäftsreglementen oder Verordnungen zu regeln.

§ 222 StPO

Anpassung an die Strafverfügungskompetenz des Staatsanwalts. Zur Klarstellung ist anzuführen, dass **auch Strafverfügungen einer Begnadigung zugänglich** sind. – Nach geltendem Recht entscheidet der Kantonsrat gemäss litera a, vereinfacht ausgedrückt, in Fällen, die in die Kompetenz des Ober-, des Kriminal- oder des Amtsgerichts fallen. Durch die Aufhebung der beiden erstgenannten Gerichte (mindestens als erste Instanzen) sowie die Ausweitung der Kompetenz des Amtsgerichts erscheint es als angebracht, künftig die Begnadigungskompetenz des Kantonsrats in litera a an die amtsgerichtliche Kompetenz (Freiheitsstrafe über 18 Monate) anzuknüpfen und in litera b wie bisher alle andern Fälle der Kompetenz des Regierungsrats zuzuweisen.

§ 229–229^{bis} StPO

Die **Übergangs- und Schlussbestimmungen** verstehen sich eigentlich von selbst; sie regeln vor allem die Nachwirkung des alten Rechts bzw. die Anwendung des neuen Rechts in altrechtlich eingeleiteten Fällen.

5.4. Änderung weiterer Gesetze

Im Gesetz über die politischen Rechte und im Gebäudeversicherungsgesetz ist der Begriff „Untersuchungsrichter“ durch den Begriff „Staatsanwalt“, in § 59 des Einführungsgesetzes zum ZGB teilweise der Begriff „Staatsanwalt“ durch den Begriff „Staatsanwaltschaft“ zu ersetzen.

Im Anwaltsgesetz (§§ 2 und 3) muss der **Umfang des Anwaltsmonopols** präzisiert werden: Verfahren „vor dem Untersuchungsrichter als urteilendem Richter“ (§ 3 lit. a) gibt es nicht mehr, erstens weil der Untersuchungsrichter abgeschafft wird und zweitens weil die Strafverfügung zunächst nicht ein Urteil, sondern ein Vorschlag zur Beendigung des Verfahrens ohne Urteil ist (vgl. vorne Ziff. 2.2.2.). Wird eine Strafuntersuchung eröffnet, ist es sachgerecht, die Verteidigung professionellen Anwälten vorzubehalten (Nicht-Anwälte können gelegentlich ebenfalls auftreten, § 2 Abs. 2 AnwG); wird keine Strafuntersuchung eröffnet, sondern das Verfahren sogleich durch Erlass einer Strafverfügung beendet (§ 86 Abs. 2 StPO), besteht gar keine Gelegenheit zum Beizug eines Verteidigers. Der erwähnte Passus in § 3 litera a ist deshalb zu streichen.

5.5. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Wie bereits erwähnt, (Ziff. 2.1.4.2.) soll die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den andern Strafverfolgungsbehörden, vorab der Staatsanwaltschaft, keine wesentlichen Änderungen erfahren. Primär werden die entsprechenden, im Gesetz über die Kantonspolizei erwähnten kriminalpolizeilichen Aufgaben (vor allem die §§ 3 und 30 – 39) durch diese Revision nicht tangiert, ebenso nicht die bisherige bewährte Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Untersuchungsrichtern (neu Staatsanwälte). Zwar nehmen die neuen §§ 41 Absatz 3 sowie 41^{ter} StPO Einfluss auf die polizeiliche Tätigkeit; die praktischen Auswirkungen auf die polizeiliche Zusammenarbeit mit der neuen Staatsanwaltschaft dürften indessen gering sein. – Die Gelegenheit dieser Reformvorlage soll indessen benützt werden, um folgende drei Revisionsanliegen einzubringen:

§ 18^{bis}. Sonderregelung / Mitarbeitende für den Polizeidienst

Das Polizeigesetz weist vorab die kriminalpolizeilichen Aufgaben primär den Korpsangehörigen zu. Dabei werden polizeiliche Aufgaben heute teilweise von andern Mitarbeitenden des Polizeikommandos wahrgenommen. So werden Nicht-Korpsangehörige bei der Abklärung von Wirtschafts- oder Computerdelikten eingesetzt. Dabei haben sie u.a. auch Personen einzuvernehmen. Nicht-Korpsangehörige arbeiten jedoch z.B. auch als wissenschaftliche Mitarbeiter beim Kriminaltechnischen Dienst und haben in dieser Funktion Beschuldigten beispielsweise Haarproben abzunehmen. Um klarzustellen, dass auch solche Nicht-Korpsangehörigen (also Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen, aber nicht uniformiert sind) polizeiliche Aufgaben wahrnehmen können, empfiehlt es sich, in einem neuen § 18^{bis} diese Befugnis festzuschreiben.

§ 31. Polizeigewahrsam

Bisher war bei einer – vom Gesetz nicht näher umschriebenen – Eigen- oder Fremdgefährdung nach § 31 Absatz 1 litera a ein polizeilicher Gewahrsam bis maximal 24 Stunden möglich. Die im Kanton Solothurn geltenden Rechtsnormen erlaubten indessen nicht, Personen, die sich für ihre Umgebung z.B. durch Ausübung häuslicher Gewalt, durch entsprechendes bedrohlich-querulatorisches Verhalten etc. als gefährlich erweisen oder die ein schweres Delikt konkret angedroht haben, über diese 24 Stunden hinaus in Haft zu behalten. Zulässig war allein die Friedensbürgschaft nach Artikel 57 StGB, eine gerade in besonders akuten Gefährdungs- und Bedrohungslagen kaum taugliche Möglichkeit. Demgegenüber sehen verschiedene Kantone – oft in den Strafprozessordnungen unter dem Titel „Haftgrund der Ausführungsgefahr“ – vor, dass Personen, die ein schweres Delikt androhen und damit andere Personen gefährden, inhaftiert werden können. Dieser Haftgrund findet sich auch in Artikel 234 Absatz 1 litera d des VE CH-StPO. Wie im Begleitbericht zu diesem Vorentwurf (S. 161) angeführt wird, handelt es sich bei diesem Haftgrund weniger um einen solchen strafprozessualer, sondern eher sicherheitspolizeilicher Art. Wenn er Aufnahme in den VE CH-StPO fand, so primär aus der Überlegung heraus, dass dieser Haftgrund bereits jetzt in verschiedenen schweizerischen Strafprozessgesetzen vorhanden ist und es als wünschenswert erscheint, ihn einheitlich auf die gesamte Schweiz auszudehnen, was allein im Rahmen einer Schweizerischen Strafprozessordnung möglich ist. Wenn er im vorliegenden Revisionspaket im Rahmen des Polizeigesetzes eingeführt werden soll, so deshalb, weil er als Fall des polizeilichen Gewahrsams in den Regelungsbereich von § 31 Kantonspolizeigesetz gehört.

Was diesen Haftgrund von § 31 Absatz 1 litera d selbst betrifft, der übrigens nach Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe c EMRK zulässig ist, so soll er in Anlehnung an VE CH-StPO auf Fälle beschränkt werden, in denen ein schweres Verbrechen angedroht wird. Damit wird dieser Haftgrund bewusst auf schwere Drohungen, vor allem Todesdrohungen, beschränkt. Würde man einen solchen Gewahrsam etwa bei Verbrechen allgemein zulassen, wäre er auch bei Drohungen möglich, die weniger schwerwiegende Delikte (wie z.B. einen Diebstahl) betreffen.

Es wird sodann vorgeschlagen, bei Fremdgefährdung eine Ausdehnung der Haft bis 10 Tage zu ermöglichen, falls die Bedrohungslage innert der ersten 24 Stunden nicht beseitigt werden kann (Abs. 2 und 3). Durch diese Verlängerung des polizeilichen Gewahrsams wird – insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt – den bedrohten Privatpersonen sowie den zuständigen Sozialbehörden ermöglicht, die notwendigen Massnahmen, z.B. auf der Ebene Ehe- oder Kinderschutz bzw. Vormundschaftsrecht zu treffen. Neben diesem materiellen Erfordernis der andauernden erheblichen Drittgefährdung ist eine Zustimmung des Haftrichters vorausgesetzt; damit kann erreicht werden, dass der entsprechende Grundrechtseingriff den Ansprüchen der EMRK genügt. Mit der richterlichen Kontrolle wird auch sichergestellt, dass diese schwerwiegenden Eingriffe nur im Sinne einer *ultima ratio* und unter strenger Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eingesetzt werden.

§§ 37^{bis} – 37^{septies}. Weitere Massnahmen gegen häusliche Gewalt

Mit Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Wegweisung und das Rückkehrverbot werden der Kantonspolizei weitere sicherheitspolizeiliche Instrumente zur Behebung akuter Gefährdungs- und Bedrohungslagen und zur Verhinderung von Straftaten im sozialen Nahbereich gegeben. Sie stellen zusammen mit dem verlängerten polizeilichen Gewahrsam einen abgestuften Massnahmenkatalog für Fälle häuslicher Gewalt dar. Welche Massnahme im konkreten Fall ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei der Wahl der Massnahme ist jeweils abzuwägen zwischen der Gefährdung und der Schwere des Eingriffs. Um die Massnahmen vollziehen und deren Einhaltung überwachen zu können, wird die Kantonspolizei ein Register über die betroffenen Personen und den Umfang der Wegweisungsgebote und Rückkehrverbote führen. Das Kantonspolizeigesetz enthält in § 40 sowie in § 41 in der Fassung gemäss Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Aufgrund von § 24 KapoG gelten die neuen Bestimmungen auch für die Stadtpolizeien.

§ 37^{bis}. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

Die Polizei kann Personen aus ihrer Wohnung wegweisen, um deren Familiengenossen zu schützen. Familiengenossen sind nach Artikel 110 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches "Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben". Diese Verfügung wird in der Regel mit einem befristeten Rückkehrverbot ergänzt werden. Die weggewiesene Person muss die gemeinsame Wohnung verlassen und darf sie allenfalls für maximal 10 Tage nicht mehr betreten.

§ 37^{ter}. Verfügung

Die betroffene Person ist vor Erlass der Verfügung anzuhören. In Abweichung von § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll hier die Gelegenheit zu mündlicher Stellungnahme genügen. Die betroffenen Personen sind über die verschiedenen Beratungs- und Therapieangebote zu orientieren, damit sie diese beanspruchen können. Fachpersonen sollen den Betroffenen Wege zur Durchbrechung der Gewaltspirale aufzeigen und ihnen helfen, die der häuslichen Gewalt zugrunde liegenden Konflikte zu entschärfen. Die Kantonspolizei ist nach Absatz 4 dazu befugt, in jedem Fall die zuständige Vormundschaftsbehörde zu orientieren, welche über weitere Massnahmen entscheidet. Denkbar sind insbesondere die Bevormundung, die fürsorgerische Freiheitsentziehung und Kindesschutzmassnahmen nach Artikel 307ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 37^{quinquies}. Rechtsmittel

Die Wegweisung und das Rückkehrverbot sind zwar freiheitsbeschränkende Massnahmen; sie sind aber auf längstens 10 bzw. 20 Tage (§ 37^{sexies}) befristet. Ein umfassender Rechtsschutz ist deshalb nicht notwendig; ein kantonales Rechtsmittel gegen den Haftrichterentscheid wird darum nicht vorgesehen (Abs. 3).

§ 37^{sexies}. Verlängerung

Die gefährdete Person kann den Zivilrichter anrufen und ihn um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen: Sie kann die Scheidungs- oder Trennungsklage einreichen und vorsorgliche Massnahmen (Art. 137 ZGB) bzw. Eheschutzmassnahmen (Art. 172ff. ZGB) und Kindesschutzmassnahmen (Art. 307ff. ZGB) beantragen. In solchen Fällen verlängert sich das von der Polizei für längstens 10 Tage aussprechbare Rückkehrverbot von Gesetzes wegen bis zur Entscheidung des Zivilrichters, längstens um zusätzliche 10 Tage.

5.6. Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates

In den Katalog der Wahlgeschäfte des Kantonsrates, welche die Justizkommission vorbereitet, sind die neu geschaffenen Funktionen aufzunehmen.

5.7. Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

Redaktionelle Anpassung an das Staatsanwaltschaftsmodell.

5.8. Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Die richterlichen Funktionen in diesem Gebiet werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts auf den Haftrichter übertragen. Das ist vor allem deshalb sinnvoll, weil die Haftrichter ohnehin einen Pikettdienst aufrechterhalten müssen. Es handelt sich um ca. 80 – 100 Fälle pro Jahr. Die rechtliche Grundlage dafür ist § 20 Absatz 3 GO, wonach dem Haftrichter Aufgaben auch durch kantonsrätliche Verordnung überbunden werden können.

* * * * *

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Geschäft einzutreten und den nachstehenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Änderung der Kantonsverfassung

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 ff., nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 19. Garantien bei Freiheitsentzug

Absatz 3 lautet neu:

³ Betroffene **sind unverzüglich einem gesetzlich bestimmten, unabhängigen Gericht vorzuführen, welches über die Anordnung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft befindet.**

Artikel 27. Zuständigkeit

Ziffer 3 litera a lautet neu:

Das Volk wählt

3. als Amtei- oder Bezirksorgane:

a) die Amtsgerichtspräsidenten;

Artikel 75. Wahlen

Absatz 1 literae c – e lauten neu:

¹ Der Kantonsrat wählt

c) den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter;

d) die Staatsanwälte;

e) den leitenden und die weiteren Jugendanwälte;

Artikel 90. Strafgerichtsbarkeit

Absatz 1 literae b, d und h lauten neu:

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

b) die Jugendanwälte;

d) das Jugendgericht;

h) den Haftrichter.

Absatz 1 litera i ist aufgehoben.

Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Strafverfolgungsbehörden sind **die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft** und die Polizei.

³ Das Gesetz regelt die **Strafverfügungskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte und der Untersuchungsbeamten** sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, **Strafen** zu verfügen.

¹⁾ GS 90, 453 (BGS 111.1).

II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

Solothurn,

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

BGS

GS

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 sowie der *Titel* „Untersuchungsrichter“ vor § 7 sind aufgehoben.

§ 8 lautet neu:

§ 8. 1. *Anzahl, Wahlart und Stellvertretung*

¹ Für jede Amtei wählen die Stimmberechtigten einen Amtsgerichtspräsidenten.

² Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind. Die Amtsgerichtspräsidenten können sich gegenseitig vertreten.

³ Der Amtsgerichtspräsident kann **ausser durch die Statthalter** durch einen Amtsrichter vertreten werden.

§ 12. b) *in Strafsachen*

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

Litera a ist aufgehoben.

Litera b lautet neu:

b) Einsprachen gegen Strafverfügungen der Staatsanwälte und der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;

Litera b^{bis} ist aufgehoben.

Litera c lautet neu:

c) alle Verbrechen und Vergehen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als achtzehn Monaten, allenfalls verbunden mit Busse und einer nicht freiheitsentziehenden Massnahme, beantragt; an die Strafdauer von höchstens achtzehn Monaten sind Freiheitsstrafen für früher beurteilte strafbare Handlungen anzurechnen, für welche der Staatsanwalt beantragt, den bedingten Strafvollzug zu widerrufen;

Absatz 2 lautet neu:

² **Hält der Amtsgerichtspräsident bei Anklagen nach Absatz 1 litera c eine Strafe oder Massnahme für angemessen, für die er nicht zuständig ist, so überweist er den Fall dem Amtsgericht. Im Verfahren vor Amtsgericht tritt er in den Ausstand, falls der Beschuldigte nicht ausdrücklich darauf verzichtet.**

§ 13.

Absatz 2 lautet neu:

² **Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 4 Amtsrichter und 4 Ersatzrichter.**

§ 15. b) *in Strafsachen*

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung **alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist.**

§ 16 lautet neu:

§ 16. Kompetenzen als urteilende Behörde

¹ Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung alle Entscheide über Kinder, die in den Artikeln 83 – 88 StGB der urteilenden Behörde übertragen sind.

² Gegenüber Jugendlichen beurteilt er mit Verfügung:

- a) Übertretungen;
- b) Verbrechen und Vergehen, sofern als Sanktion Verweis, Arbeitsleistung, Busse oder Einschliessung bis sechs Monate, die Erziehungshilfe oder eine andere ambulante Massnahme in Frage kommt.

³ Der Jugendanwalt kann mit Verfügung gegenüber Jugendlichen ferner:

- a) die Friedensbürgschaft anordnen;
- b) von Massnahmen oder Strafen absehen (Art. 98 StGB).

⁴ Eignet sich die Strafanzeige nicht zur Beurteilung mit einer Verfügung, so führt der Jugendanwalt eine Strafuntersuchung durch.

Vor § 17 wird als Titel eingefügt: **VI. Jugendgerichtspräsident und Jugendgericht**

§ 17 lautet neu:

§ 17. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den Jugendgerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten. Er wählt ferner aus jeder Amtei ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Jugendgerichts.

² Die Amtsgerichtspräsidenten müssen die Wahl für die Dauer einer Amtsperiode annehmen. Das Obergericht kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

³ Das Jugendgericht ist administrativ einem Amtsgericht angegliedert.

⁴ Das Jugendgericht amtiert in Dreierbesetzung. Es soll nach Möglichkeit ein Jugendrichter mitwirken, der in der gleichen Amtei wie der zu beurteilende Jugendliche Wohnsitz hat.

⁵ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Jugendgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 18 lautet neu:

§ 18. 2. Kompetenzen

¹ Der Jugendgerichtspräsident beurteilt Einsprachen gegen Verfügungen des Jugendanwalts und des Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft.

² Das Jugendgericht fällt als erste Instanz alle Entscheide gegen Jugendliche, für die nicht der Jugendanwalt zuständig ist (§ 16).

Der Titel vor § 19 lautet neu: **VII. Haftrichter**

§ 19 lautet neu:

§ 19. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den leitenden und die weiteren Haftrichter. Die Haftrichter sind zugleich Statthalter der Amtsgerichtspräsidenten.

² Die Haftrichter vertreten einander gegenseitig. Ausserordentliche Haftrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten.

³ Teilamtliche Haftrichter dürfen andere berufliche Tätigkeiten ausüben, soweit diese die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen; ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht.

⁴ Das Obergericht regelt die Organisation und die Geschäftsführung durch Verordnung.

§ 20 lautet neu:

§ 20. 2. Kompetenzen

¹ Der Haftrichter ordnet im Erwachsenen- und im Jugendstrafverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft sowie allfällige Ersatzmassnahmen an.

² Er entscheidet bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens über Haftentlassungs- und Haftverlängerungsgesuche.

³ Er trifft die weiteren Verfahrensentscheide, die ihm durch Gesetz oder Verordnung des Kantonsrates zugewiesen werden.

§ 24. 2. Besetzung

Absatz 2: Litera d ist aufgehoben.

Litera f lautet neu:

f) **Beschwerdekammer.**

§ 31. c) Strafkammer

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Strafkammer beurteilt:

- a) Strafsachen, die durch Rechtsmittel gegen Urteile oder Verfügungen von Amtsgerichten, **Amtsgerichtspräsidenten**, Friedensrichtern, **Jugendgerichtspräsidenten sowie des Jugendgerichts** an das Obergericht weitergezogen worden sind **und die nicht der Beschwerdekammer des Obergerichts zugewiesen sind**;
- b) Wiederaufnahmebegehren gegen Entscheide der Amtsgerichte, der Amtsgerichtspräsidenten, **des Jugendgerichts und der Jugendgerichtspräsidenten sowie gegen Strafverfügungen des Staatsanwalts und Verfügungen des Jugendanwalts.**

§ 32 ist aufgehoben.

§ 33^{bis} lautet neu:

§ 33^{bis}. f) **Beschwerdekammer**

¹ Die **Beschwerdekammer** beurteilt Beschwerden und trifft die Verfahrensentscheide, die ihr in der Strafprozessordnung **zugewiesen** werden.

² Sie beurteilt Wiederaufnahmebegehren gegen Entscheide des Obergerichts.

§§ 35 und 36 sowie der Titel vor § 35: „X. Kriminalgericht“ sind aufgehoben.

§§ 44 – 46 sowie der Titel vor § 44: „XI. Kassationsgericht“ sind aufgehoben.

§ 62 lautet neu:

§ 62. Bestand und Stellvertretung

Jugendgerichtsschreiber ist der Amtsgerichtsschreiber des Amtsgerichtes, welches der Jugendgerichtspräsident präsidiert; er wird vom Stellvertreter des Amtsgerichtsschreibers vertreten.

Der Titel vor § 63 lautet neu: III. Haftgerichtsschreiber

§ 63 lautet neu:

§ 63. Anstellung und Stellvertretung

¹ Der Regierungsrat stellt einen oder mehrere Haftgerichtsschreiber an.

² Ausserordentliche Haftgerichtsschreiber sind die Amtsgerichtsschreiber.

Der Titel vor § 64 lautet neu:

IV. Gerichtsschreiber des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes

§ 65 lautet neu:

§ 65. 2. Protokolle des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes

Die Gerichtsschreiber des Obergerichtes führen die Protokolle des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes.

Der *Titel vor § 66* „V. Gerichtsschreiber des Kassationsgerichtes“ und *§ 66* sind aufgehoben.

Die *Titel vor § 71* lauten neu:

Fünfter Titel. **Staatsanwaltschaft**

I. Oberstaatsanwalt

§ 71 lautet neu:

§ 71. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

Der Kantonsrat wählt einen Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter.

§ 72 lautet neu:

§ 72. 2. Kompetenzen

¹ Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden.

² Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Er ist den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt.

³ Dem Oberstaatsanwalt stehen die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwälten zu. Er kann jederzeit Untersuchungen, die bei einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsbeamten hängig sind, an sich ziehen oder andern Staatsanwälten oder Untersuchungsbeamten zuteilen.

⁴ Der Oberstaatsanwalt vertritt die Anklage nach Massgabe des Gesetzes vor dem Obergericht und vor den eidgenössischen Instanzen. Er kann damit einen Staatsanwalt beauftragen.

§ 73 lautet neu:

§ 73. Gerichtsstandsverhandlungen

¹ Der Oberstaatsanwalt führt in strittigen Fällen die Gerichtsstandsverhandlungen.

² Er kann damit einen Staatsanwalt beauftragen.

Der Titel vor § 74 lautet neu: **II. Staatsanwälte**

§ 74 lautet neu:

§ 74. 1. Anzahl und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat bestimmt die Anzahl der Staatsanwälte und wählt sie.

² Die Staatsanwälte vertreten einander gegenseitig.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft durch Verordnung. Er kann zur Führung einzelner Abteilungen der Staatsanwaltschaft leitende Staatsanwälte bestimmen.

§ 75 lautet neu:

§ 75. 2. Kompetenzen

¹ Der Staatsanwalt führt in allen Strafsachen die Untersuchung. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Jugendanwalts und des Friedensrichters sowie jene des Untersuchungsbeamten nach § 76.

² Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt er Anklage, oder er erlässt eine Strafverfügung oder er stellt das Verfahren ein. Er vertritt nach Massgabe des Gesetzes die Anklage vor den Gerichten.

³ Hält der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, für angemessen, und eignet sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung, so erlässt er eine Strafverfügung. An die Strafdauer von höchstens sechs Monaten sind Freiheitsstrafen für früher beurteilte strafbare Handlungen anzurechnen, für welche der Staatsanwalt den bedingten Strafvollzug widerruft.

§ 76 lautet neu:

§ 76. 3. Untersuchungsbeamte

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und stellt sie an.

² In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Er kann die Untersuchung eröffnen, durchführen und abschliessen.

³ In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt; Eröffnung, Einstellung und Anklageerhebung sowie Zwangsmassnahmen bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

Der Titel vor § 77 „II. Kantonales Untersuchungsrichteramt“ sowie § 77 und § 78 sind aufgehoben.

Der Titel vor § 79 „III. Juristischer Sekretär, Protokoll und Kanzleien“ sowie §§ 79 – 81 sind aufgehoben.

§ 82 lautet neu:

§ 82. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den leitenden und die weiteren Jugendanwälte.

² Die Jugendanwälte vertreten einander gegenseitig.

³ Der leitende Jugendanwalt führt die Jugendanwaltschaft. Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt (§ 72). Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft durch Verordnung.

§ 83 lautet neu:

§ 83. 2. Kompetenzen des Jugendanwalts

a) als untersuchende Behörde

Der Jugendanwalt leitet die Strafuntersuchung gegen Kinder und Jugendliche und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Handlungen vor. Er nimmt die in diesem Gesetz und in der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben wahr. Soweit er den Fall nicht als urteilende Behörde abschliesst (§ 16), überweist er ihn dem Jugendgericht.

Der Titel vor § 84 „II. Gerichtsschreiber und Kanzlei“ ist aufgehoben.

§ 84 lautet neu:

§ 84. b) als urteilende Behörde

Der Jugendanwalt ist urteilende Behörde im Sinne von § 16.

§ 85 lautet neu:

§ 85. c) als vollziehende Behörde

¹ Der Jugendanwalt vollzieht die gegenüber Kindern und Jugendlichen angeordneten Massnahmen und Freiheitsstrafen und fällt alle Entscheide über Kinder und Jugendliche, die in den Artikeln 83 - 99 StGB der vollziehenden oder der zuständigen Behörde übertragen sind.

² Die vom Jugendanwalt angeordnete Verkehrsschulung wird von der Kantonspolizei und von den städtischen Polizeikörpern vollzogen. Die Polizei ordnet gegenüber Kindern, welche Übertretungen der Strassenverkehrsge-
setzgebung begangen haben, die auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind, Verkehrsschulung an und vollzieht sie; die Verzeigung von Kindern, welche sich der Verkehrsschulung nicht unterziehen, an den Jugendanwalt bleibt vorbehalten.

Als § 85^{bis} wird eingefügt:

§ 85^{bis}. 3. Untersuchungsbeamte

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft und stellt sie an.

² In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt. Er kann die Untersuchung eröffnen, durchführen und abschliessen.

³ In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Jugendanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt; Eröffnung, Einstellung und Anklageerhebung sowie Zwangsmassnahmen bleiben jedoch dem Jugendanwalt vorbehalten.

Nach § 85^{bis} wird eingefügt:

Sechster Titel^{bis} Personal

§ 85^{ter}.

Für die Anstellung des übrigen juristischen und nicht juristischen Personals der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft gilt, soweit dieses Gesetz keine Regeln enthält, das allgemeine Personalrecht.

§ 86. Amtssitz

Absatz 2: im Ingress werden die Worte: „die Jugendgerichtspräsidenten, die Jugendgerichte“ gestrichen.

Absatz 3 lautet neu:

³ Amtssitz für das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht, die Finanzausgleichs-Rekurskommission, die Kantonale Schätzungskommission, die Staatsanwaltschaft, **den Haftrichter und die Jugendanwaltschaft** ist Solothurn. **Amtssitz für das Jugendgericht ist der Amtssitz desjenigen Amtsgerichtes, dem es administrativ angegliedert ist.**

§ 87.

Litera c lautet neu:

Wählbar sind:

c) als Mitglieder des Kantonalen Steuergerichts, der Finanzausgleichs-Rekurskommission und der Kantonalen Schätzungskommission die stimmberechtigten Einwohner des Kantons.

§ 88.

Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 88. 2. Besondere Wahlvoraussetzungen

a) Richter, **Oberstaatsanwalt, Staatsanwälte, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes, Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission**

¹ Wahlerfordernis für Oberrichter, Ersatzrichter des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes, Versicherungsrichter und Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes, Amtsgerichtspräsident, **Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter**, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes **sowie für die Haftrichter** ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht.

² Wahlerfordernis für den Staatsanwalt ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene **juristische oder andere fachbezogene Ausbildung**.

§ 89 lautet neu:

§ 89. b) **Jugendanwalt**

Wahlerfordernis für den **Jugendanwalt** ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse.

§ 90 ist aufgehoben.

§ 91 lautet neu:

§ 91. d) **Gerichtsschreiber und Untersuchungsbeamte**

¹ Wahlerfordernis für den Obergerichtsschreiber, die Gerichtsschreiber des Obergerichtes, die Amtsgerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, **den Haftgerichtsschreiber und seine Stellvertreter**, den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und seinen Stellvertreter ist das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung.

² Wahlerfordernis für die **Untersuchungsbeamten** der **Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft** ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung, **eine entsprechende Fachausbildung**, das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder die Stellung eines Verwaltungsbeamten einer Gerichtskanzlei.

Der *Achte Titel*^{bis}: „Wahlbehörde“ und § 91^{bis} sind aufgehoben.

§ 92. Der Ingress und litera d lauten neu:

§ 92. 1. **Ausschluss**

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, **der Oberstaatsanwalt, ein Staatsanwalt, ein Jugendanwalt oder ein Untersuchungsbeamter** ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

- d) wenn er in der gleichen Sache bereits als Richter, **Hafrichter**, Schiedsrichter, **Oberstaatsanwalt**, Staatsanwalt, Jugendanwalt, **Untersuchungsbeamter**, Gerichtsschreiber, Parteivertreter oder Verwaltungsbeamter tätig war. Vorbehalten bleiben die in der Prozessgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen;

§ 93. Der Ingress lautet neu:

§ 93. 2. Ablehnungsfälle

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, **der Oberstaatsanwalt, ein Staatsanwalt, ein Jugendanwalt oder ein Untersuchungsbeamter kann** abgelehnt werden:

§ 98 wird wie folgt geändert:

§ 98. b) Zuständigkeit

¹ Über das von einer Gerichtsperson oder einer Partei gestellte Ausstandsbegehren entscheidet:

Litera b lautet neu:

b) wenn es gegen **einen Staatsanwalt oder einen Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft gerichtet ist, der Oberstaatsanwalt;**

Als litera b^{bis} wird eingefügt:

b^{bis}) wenn es gegen einen Jugendanwalt oder einen Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft gerichtet ist, der leitende Jugendanwalt;

Litera c lautet neu:

c) wenn es gegen den Amtsgerichtspräsidenten als Instruktionsrichter, als Obmann des Arbeitsgerichtes in der Vermittlung oder als erkennenden Einzelrichter oder gegen den Jugendgerichtspräsidenten als erkennenden Einzelrichter, gegen den Präsidenten der Schätzungskommission oder den Präsidenten des Kantonalen Steuergerichtes gerichtet ist, deren Stellvertreter;

Litera e lautet neu:

e) wenn es gegen den **Oberstaatsanwalt, einen Haftrichter oder den leitenden Jugendanwalt** gerichtet ist, die **Beschwerdekammer** des Obergerichtes.

Absatz 3 lautet neu:

³ Gegen Entscheide nach § 98 Absätze 1 und 2 ist die Beschwerde an **die Beschwerdekammer des Obergerichts** zulässig, ausgenommen gegen Entscheide des Obergerichtes selbst, der Kammern des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes sowie des Kantonalen Steuergerichtes.

§ 102^{bis} lautet neu:

§ 102^{bis}. 3. Zuständigkeit des Regierungsrates

Treffen die Voraussetzungen der Anwendung von §§ 101 oder 102 auf **die Staatsanwaltschaft oder auf die Jugendanwaltschaft** zu, ist der Regierungsrat zum Entscheid zuständig.

§ 104 ist aufgehoben.

§ 105 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Unter der Aufsicht des Obergerichtes stehen:

Litera a ist aufgehoben.

Litera d lautet neu:

d) **die Jugendanwälte** als urteilende **Behörde**;

Litera e lautet neu:

e) **der** Jugendgerichtspräsident;

Litera f lautet neu:

f) **das** Jugendgericht

Litera i lautet neu:

i) **die Haftrichter**;

§ 107. Absatz 4 lautet neu:

⁴ Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so weist das Obergericht die Angelegenheit an die **Staatsanwaltschaft**.

§ 108. Absatz 1 lautet neu:

¹ Unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen:

a) **der Oberstaatsanwalt**;

b) **der leitende Jugendanwalt, ausgenommen in seiner Funktion als urteilende Behörde.**

In Absatz 2 sind die Worte: „und Angestellten“ aufgehoben.

§ 109. In Absatz 1 sind die Worte: „des Kassationsgerichtes“ aufgehoben.

§ 113 lautet neu:

§ 113. 4. ***Oberstaatsanwalt***

Der **Oberstaatsanwalt** erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

§ 114 lautet neu:

§ 114. 5. Leitender **Jugendanwalt**

Der leitende Jugendanwalt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über **die Tätigkeit der Jugendanwaltschaft**.

§ 116 ist aufgehoben.

§ 122.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom (Reform der Strafverfolgung) sind in der Strafprozessordnung enthalten.

II.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem

Referendum.

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

BGS

GS

Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis} wird wie folgt geändert:

Absatz 2. Der Ingress lautet neu:

² Der **Staatsanwalt** und das urteilende Gericht können von der Verfolgung und Beurteilung absehen, wenn:

Absatz 3 lautet neu:

³ **Der Entscheid nach Absatz 2 ist kurz schriftlich zu begründen. Der Staatsanwalt erlässt den Entscheid als Verfügung. Verfügungen des Staatsanwalts über Verbrechen oder Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, unterliegen der Genehmigung des Oberstaatsanwalts.**

Als Absätze 4 – 6 werden angefügt:

⁴ **Der Entscheid nach Absatz 2 wird dem Beschuldigten und dem Opfer eröffnet. Er wird auch dem Verletzten eröffnet, wenn dieser Strafanzeige oder Strafantrag eingereicht oder einen privatrechtlichen Anspruch geltend gemacht hat. Der Entscheid wird zudem der Polizei mitgeteilt.**

⁵ **Gegen den Entscheid des Staatsanwalts oder eines erstinstanzlichen Gerichts kann Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts erhoben werden. Gegen Verfügungen, die nicht seiner Genehmigung unterlagen, kann auch der Oberstaatsanwalt innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist Beschwerde führen. Verfügungen, welche die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Waffen betreffen, sind auch der Kantonspolizei mit einer Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen.**

⁶ Der rechtskräftige Entscheid hat die Wirkung eines Urteils.

§ 2.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die **Strafgerichts- und die Strafverfolgungsbehörden** haben von Amtes wegen zu prüfen, ob sie zur Untersuchung und Beurteilung einer Tat zuständig sind. Bei fehlender Zuständigkeit haben sie die Akten der zuständigen Behörde zu überweisen; der **Staatsanwalt** kann Strafanzeige oder Strafantrag an den Anzeiger oder Antragsteller zurückweisen, wenn er selber nicht zuständig und wenn unklar ist, welche andere Untersuchungsbehörde zuständig ist.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Streitige Zuständigkeit

Die Beschwerdekammer des Obergerichts **entscheidet Streitigkeiten über** die örtliche und sachliche Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Behörden des Kantons.

§ 5 lautet neu:

§ 5. Pflicht; Einvernahmen im Rechtshilfeverfahren

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 85, 73 (BGS 321.1).

¹ Die **Strafgerichts- und Strafverfolgungsbehörden** des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

² Im Rechtshilfeverfahren sind Einvernahmen durch den **Staatsanwalt** oder in seinem Auftrag durch den **Untersuchungsbeamten** vorzunehmen. Wenn die Rechtshilfe in einer Untersuchung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verlangt wird oder in andern Fällen blosser Nebenpunkte abzuklären sind, kann der **Staatsanwalt** die Einvernahme einem Angestellten der Kanzlei oder einem Polizeibeamten übertragen, sofern die ersuchende Behörde nicht verlangt, dass die Person gerichtlich oder als Zeuge einvernommen werde.

§ 5^{bis} wird wie folgt geändert:

Absatz 1 lautet neu:

¹ Ausführende Behörde im Sinne von Artikel 16 und ersuchende Behörde im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG¹) ist der **Oberstaatsanwalt**, soweit nach Gesetz nicht der **leitende Jugendanwalt** zuständig ist. Vorbehalten bleibt der direkte polizeiliche Rechtshilfeverkehr.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} **Der Oberstaatsanwalt kann einen Staatsanwalt, der leitende Jugendanwalt kann einen andern Jugendanwalt mit der Ausführung von Rechtshilfegesuchen beauftragen.**

§ 6.

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Lemma 2 lautet neu:

¹ Parteien im Strafverfahren sind:

– der **Oberstaatsanwalt und der Staatsanwalt im Verfahren vor Gerichten;**

§ 7.

In Absatz 2 ist das Wort: „Untersuchungsrichter“ durch das Wort: „Staatsanwalt“ ersetzt.

§ 9.

Absatz 1, Ingress sowie litera a und b lauten neu:

¹ Dem Beschuldigten, der nicht selbst einen **zur Parteivertretung berechtigten Rechtsanwalt** als privaten Verteidiger bestimmt hat, ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen,

a) wenn der **Oberstaatsanwalt oder** der Staatsanwalt die Anklage **vor Gericht** vertritt;

b) wenn er sich seit mehr als **zehn Tagen** in Untersuchungshaft befindet und diese aufrecht erhalten wird;

§ 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 lautet neu:

² Ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen, bezeichnet ihn der Präsident des urteilenden Gerichtes nach Eingang der Akten. Sind die in § 9 genannten Voraussetzungen **bereits in der Untersuchung** gegeben, bezeichnet ihn der **Staatsanwalt**.

§ 13.

Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 14 lautet neu:

§ 14. Parteirechte

¹ Wer durch die Straftat unmittelbar geschädigt bzw. gefährdet wurde, kann Untersuchungshandlungen beantragen; das gleiche Recht steht dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes²) zu. Der Verletzte kann im Strafpunkt Antrag stellen, wenn der **Staatsanwalt die Anklage vor Gericht nicht vertritt**.

² **Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.**

¹) SR 351.1.

²) SR 312.5.

§ 18.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Wer sich in einem Strafverfahren gegenüber dem **Oberstaatsanwalt**, dem **Staatsanwalt** oder dem **Untersuchungsbeamten, gegenüber** einem Richter, einer Prozesspartei oder einem Dritten ungebührlich verhält, wer in grober Art die Ordnung stört oder richterliche Anordnungen missachtet, kann bestraft werden:

- a) durch das Gericht mit Busse bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 1000 Franken;
- b) durch den Amtsgerichtspräsidenten, den Oberstaatsanwalt, den Staatsanwalt und den Untersuchungsbeamten mit Busse bis zu 250 Franken, im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 500 Franken;
- c) durch den Friedensrichter mit Busse bis zu 100 Franken. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Bezahlte der Verurteilte eine nach § 18 Absatz 1 ausgesprochene Busse nicht, so wird sie durch den Richter in Haft umgewandelt.

§ 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 lautet neu:

² Entsprechende Befugnisse stehen dem Einzelrichter und während der Untersuchung dem **Staatsanwalt und dem Untersuchungsbeamten** zu.

Der *Titel des Sechsten Abschnittes*, vor § 20, lautet neu:

Sechster Abschnitt: Frist, **Zustellung**, Vorladung, Ausbleiben

Nach § 20 wird eingefügt:

A^{bis}. Zustellung

§ 20^{bis}. im Allgemeinen

¹ Mitteilungen der Strafgerichts- und Strafverfolgungsbehörden werden in der Regel schriftlich und per Post zugestellt; sie sind wenn möglich dem Adressaten persönlich zu übergeben. Ist dieser bei der Zustellung nicht anwesend, so kann die Mitteilung verschlossen einem volljährigen Angehörigen oder Hausgenossen übergeben werden.

² Wird keine empfangsberechtigte Person angetroffen, so kann die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten gelegt oder an die Türe geheftet werden.

³ Eine Mitteilung gilt auch dann als rechtmässig zugestellt, wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert, namentlich die Annahme verweigert oder Abholungsaufforderungen nicht beachtet.

§ 20^{ter}. Öffentliche Zustellung

¹ Kann ein Urteil, eine Strafverfügung oder ein anderer verfahrenserledigender Entscheid einer Partei trotz geeigneter Nachforschungen nicht nach § 20^{bis} Absatz 1 zugestellt werden, so erfolgt die Mitteilung rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt. Veröffentlicht wird nur das Dispositiv; Geschädigte werden darin nur mit ihrem Einverständnis genannt.

² Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen werden nicht veröffentlicht.

³ Die mit der Veröffentlichung der Mitteilung ausgelösten Fristen beginnen mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts zu laufen.

§ 23.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Vorladungen werden nach § 20^{bis} zugestellt.

Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 24 lautet neu:

§ 24. Ausschreibung

Bei unbekanntem Wohn- oder Aufenthaltsort der vorzuladenden Person kann die Ausschreibung angeordnet werden. **Sie muss angeordnet werden, wenn die vorzuladende Person Beschuldigter ist; vor der Rechtsmittelinstanz kann sie jedoch unterbleiben, wenn der Beschuldigte das Rechtsmittel eingelegt hat.**

§ 29.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Gerichtsakten werden in der Regel nur an **die in einem Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte** herausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der **Staatsanwalt** oder der Präsident des Gerichts.

§ 30.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der **Staatsanwalt** oder die von ihm ermächtigte Polizei kann die Vertreter der Presse und der elektronischen Medien in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn ein Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe besteht, das schützenswerten Interessen an der Geheimhaltung vorgeht.

§ 32

Absatz 1 Satz 3 lautet neu:

Einem zurechnungsunfähigen Beschuldigten können Kosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, ebenso einem Beschuldigten, wenn **der Staatsanwalt oder** der Richter nach Artikel 66^{bis} StGB von der Strafverfolgung, von der Überweisung oder von der Bestrafung absieht.

§ 37.

Absatz 2 lautet neu:

² Hat der Verletzte nach § 14 im Strafpunkt Antrag gestellt und ist der Beschuldigte verurteilt oder ist die Zivilklage ganz oder teilweise gutgeheissen worden, kann der Richter dem Verletzten auf sein Begehren eine Parteientschädigung zusprechen, die der Beschuldigte zu bezahlen hat. **Wird das Verfahren eingestellt oder mit Strafverfügung abgeschlossen, kann der Staatsanwalt dem Verletzten auf sein Begehren eine Parteientschädigung zusprechen, die der Beschuldigte zu bezahlen hat.**

§ 41.

Die Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Die Polizeiorgane können jede Person festnehmen, die sie bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens betreffen oder die nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer solchen Tat verdächtig ist, sofern ein Haftgrund nach § 43 vorliegt.

³ **Die Polizeiorgane haben jede Person, die sie selbst oder die Dritte festgenommen haben, unverzüglich entweder einzuvernehmen oder dem Staatsanwalt zuzuführen. In jedem Fall benachrichtigen sie die Staatsanwaltschaft sofort über die Festnahme. Nach der polizeilichen Einvernahme ist die festgenommene Person entweder freizulassen oder spätestens 24 Stunden nach der Festnahme dem Staatsanwalt zuzuführen.**

Als § 41^{bis} wird eingefügt:

§ 41^{bis}. Fahndung bei unbekanntem Aufenthalt des zu Verhaftenden

¹ Ist der Aufenthalt des zu Verhaftenden unbekannt, **lässt ihn der Staatsanwalt oder das Gericht** zur Verhaftung ausschreiben; nötigenfalls **erlassen sie** einen Steckbrief. In dringenden Fällen steht die gleiche Befugnis dem Kommando der Kantonspolizei zu, das von seiner Massnahme unverzüglich **den Staatsanwalt oder das Gericht** benachrichtigt.

² Bei schweren Straftaten kann eine Bekanntgabe durch Presse, Radio oder Fernsehen angeordnet werden; zudem kann mit Zustimmung des Regierungsrates eine Belohnung für Angaben ausgesetzt werden, die zur Festnahme des zu Verhaftenden führen.

Als § 41^{ter} wird eingefügt:

§ 41^{ter}. Vorführung

¹ **Der Staatsanwalt oder das Gericht können mit einem schriftlichen, fernschriftlichen oder, in dringenden Fällen, mündlichen Vorführungsbefehl Personen polizeilich vorführen lassen,**

- a) **die eine Vorladung nicht beachteten,**
- b) **von denen anzunehmen ist, dass sie eine Vorladung nicht beachten,**
- c) **deren sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist oder**
- d) **die dringend eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind und bei denen Haftgründe zu vermuten sind.**

² Der vorzuführenden Person ist vom Inhalt des Vorführungsbefehls Kenntnis zu geben. Die festgenommene Person ist unverzüglich der Behörde, welche die Vorführung verlangte, zuzuführen.

³ Der Staatsanwalt oder das Gericht befragen die vorgeführte Person sofort und entlassen sie hernach unverzüglich. Vorbehalten bleibt ein Haftbefehl nach Massgabe von § 44 Absatz 2 oder § 47^{quinquies} Absatz 2 oder die Anordnung der Sicherheitshaft durch das Obergericht nach § 47^{sexies}.

Als § 41^{quater} wird eingefügt:

§ 41^{quater}. Vorgehen bei vorläufiger Festnahme

¹ Kann der vorläufig Festgenommene wegen Krankheit oder aus andern erheblichen Gründen nicht in das Untersuchungsgefängnis verbracht werden, ist er unter Anwendung der gebotenen Sicherungsmassnahmen in einer geeigneten Anstalt unterzubringen. Der Anstaltsleitung sind für die Behandlung des Festgenommenen die nötigen Weisungen zu geben.

² Der Staatsanwalt oder das Gericht sind dafür besorgt, dass die Angehörigen des Festgenommenen, allenfalls auch dessen Arbeitgeber, von der Festnahme umgehend benachrichtigt werden, sofern es nicht berechnigte Interessen des Festgenommenen oder der Untersuchungszweck verbieten. Geraten Personen, für die der Festgenommene zu sorgen hat, in eine bedrängte Lage, ist die zuständige Sozialbehörde zu benachrichtigen.

§ 42 lautet neu:

§ 42. Begriff

Die Untersuchungshaft beginnt mit ihrer Anordnung durch den Haftrichter und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht oder mit der Entlassung des Beschuldigten während der Strafuntersuchung.

§ 43 lautet neu:

§ 43. Voraussetzung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft

¹ Die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft dürfen nur aufgrund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten und vom Haftrichter bestätigten Haftbefehls angeordnet werden.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind gegen eine Person zulässig, wenn diese einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtig und zudem eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Der Verdächtige ist flüchtig, oder es besteht die ernstliche Gefahr, dass er sich der Strafverfolgung durch Flucht entziehen würde;
- b) es besteht die ernstliche Gefahr, dass der Verdächtige, in Freiheit belassen, Spuren der Tat vernichten, Beweismittel beiseite schaffen oder verändern, Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen verleiten oder andere Personen zu einem solchen Verhalten veranlassen würde;
- c) es besteht Verdacht eines Verbrechens oder schweren Vergehens und die ernstliche Gefahr, dass der Verdächtige, in Freiheit belassen, seine strafbare Tätigkeit fortsetzen würde.

³ Die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft dürfen nicht angeordnet werden, wenn sich ihr Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt.

§ 44 lautet neu:

§ 44. Haftverfahren vor dem Staatsanwalt

¹ Der Staatsanwalt befragt die festgenommene Person und gibt ihr Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Er nimmt die sofort zugänglichen Beweise ab, die für den Haftentscheid wesentlich sind.

² Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so stellt der Staatsanwalt unverzüglich den kurz begründeten Haftbefehl aus und beantragt unter Beilage der erheblichen Akten spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme beim Haftrichter die Anordnung der Untersuchungshaft.

³ Verzichtet der Staatsanwalt auf einen Haftbefehl nach Absatz 2, verfügt er die unverzügliche Freilassung des Beschuldigten.

⁴ Beantragt der Staatsanwalt eine Ersatzmassnahme (§ 53), so trifft er die erforderlichen sichernden Vorkehren. Er kann den Beschuldigten mit einem Haftbefehl in Haft behalten und dem Haftrichter zuführen lassen.

§ 45 lautet neu:

§ 45. Verfahren vor dem Haftrichter

¹ Der Haftrichter setzt, wenn der Haftbefehl und die Akten des Staatsanwalts eingegangen sind, unverzüglich eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung an.

² Wenn der Beschuldigte ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, so kann der Haftrichter in einem schriftlichen Verfahren auf Grund des Haftbefehls, der Akten des Staatsanwalts und der Äusserungen und Eingaben des Beschuldigten entscheiden.

³ Der Haftrichter gewährt dem Beschuldigten und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

⁴ Der Haftrichter nimmt nur sofort zugängliche Beweise ab, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu bestätigen oder zu widerlegen.

§ 46 lautet neu:

§ 46. Entscheid des Haftrichters

¹ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 96 Stunden nach der Festnahme, auf Grund der Akten, der Vorbringen des Staatsanwalts und der in Untersuchungshaft zu setzenden Person und ihrer Verteidigung sowie der abgenommenen Beweise.

² Er kann die Dauer der Untersuchungshaft begrenzen und überdies den Staatsanwalt verpflichten, innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Die Untersuchungshaft dauert ohne erneute Prüfung (§ 47^{bis}) längstens drei Monate.

³ Der Haftrichter kann in allen Haftentscheiden eine Frist bis zu einem Monat, ausnahmsweise längstens von drei Monaten, setzen, innerhalb derer der verhaftete Beschuldigte kein Gesuch um Haftentlassung stellen kann.

⁴ Der Haftrichter eröffnet seinen Entscheid sofort mündlich und teilt ihn anschliessend dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der Verteidigung sowie auf Begehren dem Opfer schriftlich und mit kurzer Begründung mit.

⁵ Ordnet der Haftrichter die Untersuchungshaft nicht an, lässt er den Beschuldigten unverzüglich frei.

⁶ Gegen die Entscheide des Haftrichters ist unter Vorbehalt von § 47^{ter} und § 47^{quinquies} Absatz 4 kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

§ 47 lautet neu:

§ 47. Haftentlassungsgesuch

¹ Der Haftrichter weist in seinem Entscheid den in Untersuchungshaft gesetzten Beschuldigten darauf hin, dass er jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann.

² Gesuche um Haftentlassung können unter Vorbehalt von § 46 Absatz 3 jederzeit beim Staatsanwalt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden; sie sind nach Möglichkeit kurz zu begründen.

³ Will der Staatsanwalt dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet er es zusammen mit den Akten unverzüglich, spätestens aber innert 24 Stunden nach dem Eingang, mit einer begründeten Stellungnahme an den Haftrichter weiter.

⁴ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich; der Haftrichter kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁵ Der Entscheid des Haftrichters ergeht in sinngemässer Anwendung von § 46.

Als § 47^{bis} wird eingefügt:

§ 47^{bis}. Haftverlängerungsgesuch

¹ Der Staatsanwalt kann ein Gesuch um Haftverlängerung stellen.

² Der Staatsanwalt reicht dem Haftrichter das schriftliche und begründete Gesuch spätestens vier Arbeitstage vor Ablauf der Haftdauer ein und legt ihm die wesentlichen Akten vor. Das Gesuch wird gleichzeitig dem Verteidiger übermittelt. Der Staatsanwalt kann das Gesuch mit seiner Stellungnahme zu einem Haftentlassungsgesuch verbinden.

³ Das Verfahren vor dem Haftrichter ist schriftlich; der Haftrichter kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid des Haftrichters ergeht in sinngemässer Anwendung von § 46.

⁴ Die Verlängerung der Untersuchungshaft wird für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt; nach Ablauf dieser Frist kann der Staatsanwalt ein weiteres Haftverlängerungsgesuch stellen.

Als § 47^{ter} wird eingefügt:

§ 47^{ter}. Rechtsmittel

Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, kann der Verhaftete gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs oder die Bewilligung einer Haftverlängerung bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde führen.

Nach § 47^{ter} wird als *Titel* eingefügt:

3. Sicherheitshaft

Als § 47^{quater} wird eingefügt:

§ 47^{quater}. Begriff

Die Sicherheitshaft ist der Freiheitsentzug nach Eingang der Anklageschrift beim Amtsgericht oder beim Amtsgerichtspräsidenten. Sie endet mit der Rechtskraft des Urteils, mit dem Antritt der freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme oder mit der Entlassung.

Als § 47^{quinquies} wird eingefügt:

§ 47^{quinquies}. Anordnung der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahrens

¹ Befindet sich der Beschuldigte im Zeitpunkt der Anklageerhebung in Untersuchungshaft, so stellt der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Anklageerhebung dem Haftrichter ein kurz begründetes Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft, selbst wenn die Dauer der bewilligten Untersuchungshaft noch nicht abgelaufen ist.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des erstinstanzlichen Verfahrens, so kann der Staatsanwalt oder der Amtsgerichtspräsident einen Haftbefehl ausstellen und den Haftrichter um Bestätigung ersuchen.

³ Das Verfahren richtet sich im Falle von Absatz 1 sinngemäss nach § 47^{bis}, im Falle von Absatz 2 sinngemäss nach §§ 44 – 46. Für das Haftentlassungsgesuch gilt § 47 sinngemäss.

⁴ Die Sicherheitshaft kann frühestens nach einer Dauer von drei Monaten mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts angefochten werden.

Als § 47^{sexies} wird eingefügt:

§ 47^{sexies}. Sicherheitshaft im Appellationsverfahren

¹ Über die Fortsetzung einer bereits im erstinstanzlichen Verfahren angeordneten Sicherheitshaft und über spätere Haftentlassungsgesuche entscheidet der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichts endgültig. Die Akten werden ihm nach Eingang bei der Strafkammer umgehend zugestellt. Haftentlassungsgesuche sind direkt an den Präsidenten der Beschwerdekammer zu richten; dieser entscheidet innert 5 Tagen. Für das Haftentlassungsgesuch gilt § 47 sinngemäss.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des Appellationsverfahrens, so entscheidet der Präsident der Beschwerdekammer in sinngemässer Anwendung von § 47^{quinquies} und §§ 44 – 46 endgültig über die Anordnung der Sicherheitshaft.

Vor § 48 wird als *Titel* eingefügt:

4. Vollzug der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft; Sicherheitsleistung und Ersatzmassnahmen

§ 48.

Absatz 2 lautet neu:

² Der Besuch eines Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung des **Staatsanwalts oder des Gerichts** erlaubt. Unterredungen mit einem Besucher erfolgen unter Aufsicht, wenn die **zuständige Behörde** nicht unbeaufsichtigte Besprechung gestattet.

Absatz 3 Satz 2 beginnt neu:

³ ... Der Staatsanwalt oder das Gericht kann

Absatz 4 Satz 1 lautet neu:

⁴ Ein- und ausgehende Post unterliegt der Kontrolle durch den **Staatsanwalt oder das Gericht**.

§ 49 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 lautet neu:

Mit Zustimmung des **Staatsanwalts oder des Gerichts** kann der Untersuchungsgefangene auf sein Verlangen den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug antreten.

Absatz 2 lautet neu:

² Muss der Untersuchungsgefangene aus medizinischen Gründen in ein Krankenhaus verbracht werden, ist dort die Haft nach den Weisungen des Staatsanwalts oder des Gerichts zu vollziehen.

§ 51.

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Wer wegen Fluchtverdachts (§ 43 Abs. 2 lit. a) verhaftet ist oder zu verhaften wäre, kann, sofern es der Untersuchungszweck erlaubt, in Freiheit gelassen werden gegen Bestellung einer Sicherheit dafür, dass er sich jederzeit auf Aufforderung hin beim zuständigen **Staatsanwalt oder Gericht** einfinden oder zum Vollzug einer Strafe oder Massnahme stellen werde.

² Betrag und Art der Sicherheitsleistung bestimmt der **Haftrichter und im Appellationsverfahren der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichts** nach der Schwere der Beschuldigung und nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten.

§ 52.

Absatz 3 lautet neu:

³ Über Freigabe, Verfall und Verwendung der Sicherheit entscheidet **bei Einstellung der Haftrichter, in den übrigen Fällen das urteilende Gericht**.

§ 53.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Wenn sich der Zweck der Untersuchungshaft durch eine mildere Massnahme, wie Schriftensperre, Anordnung, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden oder einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, erreichen lässt, ordnet der **Haftrichter und im Appellationsverfahren der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichts** diese Massnahme an.

§ 54.

Die Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Zur Anordnung der in den §§ 55 – 61 genannten Massnahmen ist **der Staatsanwalt und nach Anklageerhebung das zuständige Gericht befugt**.

³ **Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 litera c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Telefonverkehrs vom 6. Oktober 2000¹⁾ ist der Haftrichter.**

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ **Die Triage im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 dieses Bundesgesetzes erfolgt unter der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten durch die von ihm zu bestimmende Behörde.**

§ 56.

Absatz 2 Satz 1 lautet neu:

² Erheben mehrere Personen auf einen Gegenstand oder Vermögenswert Anspruch, trifft der Richter **oder der Staatsanwalt** die ihm gut scheinende Verfügung und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an.

§ 57 lautet neu:

§ 57. Hausdurchsuchung

¹ Ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte oder Verdächtige in einer Wohnung oder in andern Räumlichkeiten verborgen hält oder sich darin Beweisgegenstände oder Spuren der strafbaren Tat oder des Tä-

¹⁾ SR 780.11; AS 2001, 3096.

ters vorfinden, so können diese Räume durchsucht werden. Mit Ausnahme dringender Fälle darf die Hausdurchsuchung nur aufgrund eines schriftlichen Befehls des **Staatsanwalts oder des zuständigen Gerichts** vorgenommen werden, der bei Durchführung der Massnahme vorzuweisen ist. Die Hausdurchsuchung führt der **Staatsanwalt, der Untersuchungsbeamte, das zuständige Gericht** oder die Polizei durch.

² Wenn es der Untersuchungszweck nicht verbietet, ist der Inhaber der Räumlichkeiten oder ein von diesem bezeichneter Vertreter beizuziehen. Ist er nicht erreichbar, darf die Durchsuchung mit Ausnahme dringender Fälle nur in Anwesenheit des **Staatsanwalts oder des Präsidenten des zuständigen Gerichts** geschehen. Es sind die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit der Zweck der Hausdurchsuchung nicht vereitelt wird. Über die Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 58.

Absatz 3 lautet neu:

³ Erhebt der Besitzer oder ein Dritter, der ein Geheimhaltungsinteresse geltend macht, gegen die angeordnete Durchsuchung Einsprache, sind die Informationsträger vorläufig zu versiegeln und zu verwahren. Der Einsprecher ist darauf hinzuweisen, dass er gegen die Anordnung der Durchsuchung bei der **Beschwerdekammer des Obergerichts** Beschwerde erheben kann. Die Durchsuchung darf in diesem Fall erst erfolgen, wenn die Beschwerdefrist unbenützt verstrichen oder die Beschwerde abgewiesen worden ist. In schweren Straffällen können die Informationsträger trotz Einsprache unverzüglich durchsucht werden, wenn es der Untersuchungszweck erheischt.

§ 59 lautet neu:

§ 59. *Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs*

¹ Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000¹⁾.

² Nachträgliche Beschwerden im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 litera c dieses Bundesgesetzes werden von der Beschwerdekammer des Obergerichts beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach §§ 204 – 207.

§ 59^{bis} lautet neu:

§ 59^{bis}. *Einsatz von technischen Überwachungsgeräten*

¹ Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten (Art. 179^{bis} ff. StGB) ist unter den gleichen materiellen und formellen Voraussetzungen wie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zulässig.

² Für die Verwendung der Überwachungsergebnisse und der Zufallsfunde sowie für die nachträgliche Mitteilung sind sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000² anwendbar.

Die §§ 59^{ter} – 59^{quinqies} sind aufgehoben.

§ 61.

Die Absätze 1 – 3 lauten neu:

¹ Wenn ein Leichnam an einem ungewöhnlichen Ort aufgefunden wird, die Identität des Toten unbekannt ist, die Umstände des Todes aussergewöhnlich sind oder die Person dem Anschein nach nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, ist der **Staatsanwalt** unverzüglich zu benachrichtigen. Er ordnet eine Leichenschau unter Beizug eines Arztes an. Diese wird vom **Staatsanwalt** oder auf seine Anordnung hin von der Polizei vorgenommen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, ordnet der **Staatsanwalt** die nötigen Beweismassnahmen an.

² Wenn es zur Abklärung einer Straftat erforderlich ist, ordnet der **Staatsanwalt** an, dass der Leichnam durch einen Facharzt untersucht und sezirt wird.

¹⁾ SR 780.11; AS 2001, 3096.

²⁾ SR 780.11; AS 2001, 3096.

³ Besteht Verdacht, dass der Tod eines Menschen Folge einer schweren Straftat war, kann die Exhumierung des Leichnams, die unter Aufsicht des **Staatsanwalts** zu geschehen hat, angeordnet werden. In gleicher Weise kann die Öffnung einer Aschurne angeordnet werden.

§ 62 lautet neu:

§ 62. Zeugenpflicht

Jedermann ist verpflichtet, als Zeuge vor dem **Staatsanwalt, vor dem Untersuchungsbeamten oder vor dem Gericht** zu erscheinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften Zeugnis abzulegen.

§ 65^{bis}.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Macht ein zur Aussage verpflichteter Zeuge geltend, er habe ein Geheimnis zu wahren, das ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder bekannt geworden ist, so kann ihn der **Staatsanwalt oder das Gericht** von der Aussagepflicht befreien, wenn das berechnigte Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

§ 70.

Absatz 2 lautet neu:

² Der einvernehmende **Staatsanwalt oder das Gericht** entscheiden nach Ermessen und endgültig darüber, in welcher Eigenschaft der Verletzte abgehört wird.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ **Wird die Einvernahme eines Kindes nach Artikel 10c des Opferhilfegesetzes¹⁾ aufgenommen, so ersetzt diese Aufnahme das Protokoll einer Einvernahme.**

§ 72.

Absatz 3 lautet neu:

³ Der **Staatsanwalt oder das Gericht, welches den Sachverständigen ernennt, macht** ihn auf die Straffolgen wissentlich falscher Begutachtung aufmerksam, sofern diese Kenntnis nicht vorauszusetzen ist. Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten; in einfachen Fällen kann es mündlich erstattet werden.

§ 75.

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Polizeiorane sind verpflichtet, von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen; bei schweren Verbrechen und schweren Vergehen ist die **Staatsanwaltschaft** unverzüglich zu benachrichtigen.

² Bietet das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen eine genügende Grundlage für eine Strafanzeige, ist diese einzureichen. Weitere Ermittlungen hat die Polizei unter Vorbehalt unaufschiebbarer Massnahmen nur vorzunehmen, wenn der **Staatsanwalt** dazu Auftrag gibt.

§ 76.

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Anzeige soll die Personalien der einer Straftat verdächtigen Person, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel enthalten und ist bei der **Staatsanwaltschaft** einzureichen.

² Die Polizeiorane haben die Anzeige, gegebenenfalls unter Beilage der Beweisstücke und Einvernahmeprotokolle, unter Angabe der ihnen bekannten Beweismittel, unverzüglich der **Staatsanwaltschaft** zu übermitteln. Anzeigen, die bei einer unzuständigen solothurnischen Amtsstelle eingehen, sind ebenfalls unverzüglich an die **Staatsanwaltschaft** weiterzuleiten.

§ 78 lautet neu:

§ 78. Einreichen des Antrags und Aussöhnungsversuch

¹⁾ SR 312.5; BBl 2001 1341 f.

¹ Der Strafantrag ist der **Staatsanwaltschaft** oder der Polizei einzureichen. Er muss die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten tragen. Wird der Antrag der Polizei eingereicht, ist dafür zu sorgen, dass der Antragsteller unterzeichnet und der Antrag unverzüglich an die **Staatsanwaltschaft** weitergeleitet wird.

² Der **Staatsanwalt** kann die Parteien zu einem Aussöhnungsversuch vorladen. Ein Vergleich ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Bleibt eine Partei beim Aussöhnungsversuch aus, bezahlt sie die Kosten der Verhandlung und eine Entschädigung an die erschienene Partei. Weitere Folgen hat das Ausbleiben nicht. Misslingt der Aussöhnungsversuch, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

³ Ist gegen einen Beschuldigten bereits ein Strafverfahren im Gang, kann der Verletzte vor dem **Staatsanwalt oder dem Gericht** mündlich Strafantrag stellen. Die Erklärung ist zu protokollieren und vom Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 80 lautet neu:

§ 80. Nichteintreten

¹ Der **Staatsanwalt** erlässt eine Nichteintretensverfügung, wenn die Strafanzeige oder der Strafantrag nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint.

² Inhalt, Genehmigung und Eröffnung der Nichteintretensverfügung sowie die Rechtsmittel dagegen richten sich nach § 1^{bis} Absatz 3 – 5. Die Verfügung schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.

§ 81 ist aufgehoben.

§ 82 lautet neu:

§ 82. Kostenvorschuss bei Antragsdelikten

Bei Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, kann der **Staatsanwalt** den Antragsteller verhalten, für die Prozesskosten Sicherheit zu leisten. Er setzt ihm für die Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist und eröffnet ihm, dass bei Unterlassung **auf den Antrag nicht eingetreten** werde. Der unbemittelte Antragsteller kann auf Gesuch hin von der Vorschusspflicht befreit werden.

Der *Titel* (Zweiter Abschnitt. Ermittlungsverfahren) vor § 83 sowie die §§ 83 – 85^{bis} sind aufgehoben.

Die *Titel* vor § 86 lauten neu:

Zweiter Abschnitt

Strafuntersuchung

A. Allgemeine Regeln

§ 86 lautet neu:

§ 86. Eröffnung

Tritt der **Staatsanwalt** auf die Strafanzeige oder den Strafantrag ein, so eröffnet er eine Strafuntersuchung. Davon kann er nur absehen, wenn er sofort eine Strafverfügung (§§ 103 – 103^{ter}) erlässt.

§ 87 Satz 1 und Ziffer 1 lauten neu:

Die Verfügung, mit der die **Strafuntersuchung** eröffnet wird, ist im Protokoll festzuhalten. Sie muss enthalten:

1. Angabe der Person, gegen welche die **Untersuchung** geführt wird;

§ 88 lautet neu:

§ 88. Zweck und Umfang der Strafuntersuchung

In der **Untersuchung** sind die Umstände der Tat abzuklären, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

§ 89 lautet neu:

§ 89. Ausdehnung

Ergibt sich in der **Strafuntersuchung** hinreichender Verdacht, dass der Beschuldigte ausser der Gegenstand der Eröffnungsverfügung bildenden Tat eine weitere Straftat begangen hat, ist die **Untersuchung** auf diese auszudehnen. Sie ist auch auf Personen auszudehnen, die an der Straftat des Beschuldigten teilgenommen haben. Für die Ausdehnungsverfügung gilt § 87. Vorbehalten ist § 1^{bis} Absätze 2 - 6.

§ 91 lautet neu:

§ 91. Sistierung

Der **Staatsanwalt** kann die Untersuchung sistieren, wenn der Ausgang eines andern Verfahrens oder andere künftige Ereignisse auf den Entscheid in der Strafsache Einfluss haben können. Die Sistierung ist in jedem Fall aufzuheben, wenn die Gefahr der Verjährung entsteht.

§ 92.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der **Staatsanwalt** führt die Einvernahmen durch.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Aussagen abgehörter Personen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, desgleichen wichtige Fragen und Vorhalte des **Staatsanwalts**. Änderungen und Streichungen, die den Sinn der Aussage beeinflussen, sind durch den Protokollführer zu bestätigen.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Aussagen einer abgehörten Person sind neben dem Protokoll durch ein **Aufnahmegerät** festzuhalten, wenn der **Staatsanwalt** es anordnet. Der Beschuldigte kann die Anordnung beantragen. Die Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten bekannt zu geben. **Die Aufzeichnungen** werden zu den Akten genommen.

§ 93.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Wird die **Untersuchung** ausgedehnt, ist dem Beschuldigten die Ausdehnungsverfügung in gleicher Weise wie die Eröffnungsverfügung bekannt zu geben; die Bekanntgabe ist im Protokoll festzuhalten.

§ 96.

Absatz 2 lautet neu:

² Dem Beschuldigten, der ohne Verteidiger ist, gestattet der **Staatsanwalt** auf Begehren unter den gleichen Voraussetzungen, die Akten unter Aufsicht einzusehen.

Nach § 96 wird der *Titel* eingefügt:

C. Abschluss der Strafuntersuchung

Als § 96^{bis} wird eingefügt:

§ 96^{bis}. Beweisergänzungen

¹ Hält der Staatsanwalt die Untersuchung für vollständig, kündigt er dem Beschuldigten und den Verletzten mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung an und teilt ihnen mit, ob er Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen gedenkt.

² Zugleich gibt er ihnen Gelegenheit, innert zehn Tagen Beweisergänzungsbegehren zu stellen. In der Regel wird dem Beschuldigten im Fall einer vorgesehenen Einstellung die gleiche Frist gesetzt, um Entschädigungsforderungen anzumelden (§§ 36 – 38).

³ Der Staatsanwalt kann darauf verzichten, wenn gegen den Beschuldigten keine Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden.

⁴ Der Staatsanwalt entscheidet über Beweisergänzungsbegehren schriftlich. Abgelehnte Beweisergänzungsbegehren können im Hauptverfahren wieder gestellt werden.

⁵ Gegen Mitteilungen nach Absatz 1 ist kein Rechtsmittel gegeben, gegen Entscheide nach Absatz 4 nur, wenn Gefahr droht, dass Beweismittel später nicht mehr beschafft werden können.

Die *Titel* vor § 97 lauten neu:

Dritter Abschnitt

Zwischenverfahren

A. Einstellung

§ 97 lautet neu:

§ 97. Einstellungsverfügung

¹ Der Staatsanwalt stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

² Die Einstellungsverfügung enthält je nach Bedeutung des Falles kürzere oder einlässlichere Angaben über den Sachverhalt (Ort, Zeit, Umstände der Tat, Verletzter) und eine Begründung.

³ Für den Entscheid über Kosten und Entschädigung gelten die §§ 31 – 38. Wird das Verfahren nur teilweise eingestellt, kann der Entscheid über Kosten und Entschädigung im späteren Urteil getroffen werden.

⁴ Über Zivilansprüche wird nicht entschieden.

⁵ Genehmigung und Eröffnung der Einstellungsverfügung sowie die Rechtsmittel dagegen richten sich nach § 1^{bis} Absätzen 3 bis 5. Die Verfügung schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.

§ 97^{bis} ist aufgehoben.

§ 98 lautet neu:

§ 98. Einziehung

Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte in der gleichen Verfügung auch über eine Einziehung nach Artikel 58 – 60 StGB. Für das weitere Vorgehen, namentlich die Einsprache, sind §§ 103^{bis} – 103^{quater} sinngemäss anwendbar.

§ 99 lautet neu:

§ 99. Aufhebung von Amtes wegen

Der Staatsanwalt hat die Einstellungsverfügung von Amtes wegen aufzuheben, wenn neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden, welche die gerichtliche Beurteilung der Strafsache rechtfertigen. Dem Beschuldigten ist die Aufhebung unverzüglich zu eröffnen.

Der Titel vor § 100 lautet neu:

B. Anklageerhebung

§ 100 lautet neu:

§ 100. Anklageerhebung; Inhalt der Anklageschrift

¹ Der Staatsanwalt erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn er gestützt auf die Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keine Strafverfügung erlassen kann. Er erhebt auch dann Anklage, wenn sich das Verfahren nicht zur Erledigung mit Strafverfügung eignet.

² Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten mit Beschreibung von Ort und Zeit der Tatausführung, der Verletzten sowie des täterischen Vorgehens. Sie führt die nach Auffassung des Staatsanwalts erfüllten Straftatbestände und die Beweisanträge des Staatsanwalts an.

³ Die Anklageschrift enthält weder Ausführungen zu Tat-, Schuld- und Rechtsfragen noch einen Antrag zu den vom Gericht zu verhängenden Strafen oder Massnahmen.

⁴ Vertritt der Staatsanwalt die Anklage nicht vor Gericht (§ 110^{bis}), so enthält die Anklageschrift den Antrag. In diesem Falle kann der Staatsanwalt in einem Begleitbericht Ausführungen zu den Tat-, Schuld- und Rechtsfragen und zum Antrag machen.

§ 101 lautet neu:

§ 101. Zustellung

¹ Der Staatsanwalt stellt die Anklageschrift zusammen mit den Untersuchungsakten unverzüglich dem zuständigen Gericht zu.

² Dem Beschuldigten wird gleichzeitig ein Exemplar der Anklageschrift zugestellt.

³ Dem Verletzten wird auf sein Gesuch hin die Anklageschrift mindestens soweit zugestellt, als sie die zu seinem Nachteil begangenen Straftaten betrifft.

§ 102 lautet neu:

§ 102. Rechtsmittel

Gegen die Anklageerhebung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Vor § 103 wird als Titel eingefügt:

C. Strafverfügung

§ 103 lautet neu:

§ 103. Strafverfügung

¹ Sind die Voraussetzungen nach § 75 Absatz 3 GO erfüllt, so erlässt der Staatsanwalt eine Strafverfügung.

² Will der Staatsanwalt mit Strafverfügung eine zu vollziehende Freiheitsstrafe aussprechen, so muss er den Beschuldigten einvernehmen.

Als § 103^{bis} wird eingefügt:

§ 103^{bis}. Form und Inhalt der Strafverfügung

¹ Die Strafverfügung wird schriftlich erlassen und enthält:

- a) die Personalien des Beschuldigten;
- b) die Straftat (Ort und Zeit);
- c) die angewendeten Strafbestimmungen;
- d) die Strafe (allenfalls Strafloserklärung), bei Busse verbunden mit dem Hinweis, dass die Busse bei Nichtbezahlung in Haft umgewandelt werden kann; **den Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Freiheitsstrafe bzw. der bedingten Löscharkeit einer Busse mit Angabe der Probezeit;**
- e) allfällige Massnahmen nach Artikel 58 oder 59 StGB;
- f) falls bei einer früheren Verurteilung der bedingte Strafvollzug gewährt oder die vorzeitige Löschung einer Busse im Strafregister angeordnet worden ist: den Entscheid nach Artikel 41 Ziffer 3 oder Artikel 49 Ziffer 3 StGB;
- g) den Entscheid über die Kosten;
- h) den Hinweis, dass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach **§ 103^{ter} Absatz 1** erhoben wird.

² Die Strafverfügung nimmt Vormerk von anerkannten Zivilansprüchen. Nicht anerkannte Zivilansprüche sind auf dem Zivilweg weiterzuverfolgen.

Als § 103^{ter} wird eingefügt:

§ 103^{ter}. Anerkennung der Strafverfügung und Einsprache

¹ Gegen die Strafverfügung kann nur Einsprache erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen beim Staatsanwalt schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären. §§ 166 – 169 sind sinngemäss anwendbar. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte und der Verletzte.

² Die Strafverfügung wird zu einem rechtskräftigen Strafurteil, wenn dagegen nicht Einsprache erhoben wird.

³ Ist die Einsprache gültig erhoben, so führt der Staatsanwalt, soweit erforderlich, eine ergänzende Untersuchung durch. Gestützt auf die Einsprache und diese Untersuchung entscheidet er, ob das Verfahren einzustellen, Anklage zu erheben oder eine veränderte neue Strafverfügung zu erlassen ist oder ob an der Strafverfügung festgehalten wird. Hält der Staatsanwalt an der angefochtenen Strafverfügung fest, so überweist er die Einsprache mit den Akten dem Amtsgerichtspräsidenten zum Entscheid.

⁴ Die Strafsache wird hierauf in einer mündlichen Verhandlung beurteilt. Der Amtsgerichtspräsident kann indessen den Einsprecher davon befreien, zu einer Verhandlung zu erscheinen, wenn die Darstellung des Einsprechers aus der Einsprachebegründung genügend klar hervorgeht.

⁵ Die Strafverfügung tritt wieder in Kraft und wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn die Einsprache zurückgezogen wird; über die Kosten, die durch die Einsprache entstanden sind, entscheidet der Amtsgerichtspräsident nach § 170. Die Einsprache gilt auch als zurückgezogen, wenn der Beschuldigte einer Vorladung des Amtsgerichtspräsidenten unentschuldigt keine Folge leistet. § 27 ist anwendbar.

Als § 103^{quater} wird eingefügt:

§ 103^{quater}. Einziehungsverfügung

¹ Ist eine Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Artikel 58 und 59 StGB zu verfügen, ohne dass ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person geführt wurde (selbstständige Einziehung), so erlässt der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte eine Einziehungsverfügung.

² Diese Einziehungsverfügung wie auch die nach § 98 mit einer Einstellung verfügte Einziehung werden zu einem rechtskräftigen Entscheid, wenn nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und der Drittsprecher. Im Übrigen gilt § 103^{ter} sinngemäss.

Die *Titel* vor § 104 lauten neu:

Vierter Abschnitt

Erstinstanzliches Hauptverfahren

A. Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 104^{bis} lautet neu:

§ 104^{bis}. Prüfung von Anklageschrift und Strafakten

¹ Nach Eingang der Anklage prüft der Präsident, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt und ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind oder Verfahrenshindernisse bestehen.

² Ergibt diese Prüfung, dass ein Sachurteil zur Zeit nicht ergehen kann, sistiert der Präsident das Verfahren und weist Anklage und Akten, falls erforderlich, zur Ergänzung und Berichtigung an den Staatsanwalt zurück.

³ Kann ein Sachurteil definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht das Verfahren ein, nachdem es den dadurch beschwerten Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat.

§ 105 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Der Präsident setzt dem Beschuldigten eine angemessene Frist, innert welcher er die Akten einsehen und Beweisangebote stellen kann. **Von einer solchen Fristansetzung kann in einfachen Fällen sowie dann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte vor Abschluss der Untersuchung darauf verzichtet hat. Nachträgliche Beweisangebote bleiben vorbehalten.**

² Er kann auch dem Verletzten eine solche Frist setzen, wenn der Staatsanwalt die Anklage **nicht vor Gericht vertritt; tritt der Staatsanwalt auf, kann der Verletzte nur im Zivilpunkt Anträge stellen.** Von einem Beweisangebot des Staatsanwalts oder des Verletzten ist dem Beschuldigten Kenntnis zu geben, von einem Beweisangebot des Beschuldigten dem Staatsanwalt, wenn er die Anklage **vor Gericht** vertritt.

Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} **Bei Antragsdelikten gelten die Bestimmungen von Absatz 2 für den Strafantragsteller.**

§ 106.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Präsident lässt die Akten **in Amtsgerichtsfällen** bei den Richtern zirkulieren, wenn er sie nicht zu Beginn der Hauptverhandlung verlesen will.

§ 109 lautet neu:

§ 109. Verhinderung eines Richters

Wird ein **Amtsrichter** verhindert, der Gerichtsverhandlung bis zum Schluss zu folgen, ist ein Ersatzrichter beizuziehen und die Verhandlung, soweit nötig, zu wiederholen.

Als § 110^{bis} wird eingefügt:

§ 110^{bis}. Anwesenheit des Staatsanwalts

¹ Erhebt der Staatsanwalt Anklage vor Amtsgericht oder überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall nach § 12 Absatz 2 GO dem Amtsgericht, so hat der Staatsanwalt die Anklage vor Gericht zu vertreten.

² Der Staatsanwalt kann auch bei Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten von diesem zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn seine Anwesenheit namentlich wegen der Durchführung eines Beweisverfahrens erforderlich ist.

³ Ist in Fällen nach Absatz 1 die Anwesenheit des Staatsanwalts nicht nötig, so kann der Präsident im Einverständnis mit dem Beschuldigten den Staatsanwalt von der Teilnahmepflicht entbinden.

§ 113 lautet neu:

§ 113. Einvernahmen

¹ Der Präsident führt die Einvernahmen durch. **Hernach können, in Amtsgerichtsfällen, die übrigen Richter sowie in allen Fällen die Parteien Fragen stellen,** wobei der Präsident über die Bewilligung der von den Parteien gestellten Fragen entscheidet.

² **Ist der Staatsanwalt anwesend**, kann der Verletzte nur Fragen stellen, wenn er Zivilpartei ist und soweit sie sich auf die Abklärung des Zivilanspruchs beziehen.

§ 115 lautet neu:

§ 115. Ausdehnung des Verfahrens

¹ Gelangt das Gericht zur Auffassung, dass zwar eine strafbare Handlung vorliege, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Erfordernissen (**§ 100**) nicht genüge, so setzt es den Entscheid aus und gibt dem **Staatsanwalt** Gelegenheit, die Anklageschrift zu ändern oder zu ergänzen.

² Ergibt sich in der Hauptverhandlung hinreichender Verdacht, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat, die nicht Gegenstand der Anklageschrift ist, dehnt das Gericht das Verfahren aus, wenn der Sachverhalt genügend abgeklärt und der Beschuldigte mit der Ausdehnung des Verfahrens ausdrücklich einverstanden ist. Vorbehalten ist § 1^{bis} Absätze 2 – 6.

³ Dem Beschuldigten ist hinreichend Gelegenheit zu geben, zur geänderten oder ergänzten Anklageschrift (Abs. 1) oder zum neu bekannt gewordenen Verdacht (Abs. 2) Stellung zu nehmen.

§ 116 lautet neu:

§ 116. Abweichung in der rechtlichen Beurteilung

Hält das Gericht dafür, dass auf die Tat andere als die in der Anklageschrift genannten Strafbestimmungen zur Anwendung kommen können, gibt es dem Beschuldigten davon Kenntnis, soweit es zu dessen Verteidigung erforderlich ist.

§ 117 lautet neu:

§ 117. Parteivorträge

Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Vertritt der Staatsanwalt **vor Gericht die Anklage**, erhält die Zivilpartei das Wort nur zur Begründung des Zivilanspruchs. Ausnahmsweise kann das Gericht den Parteien einen zweiten Vortrag gestatten. Der Beschuldigte hat stets Anspruch auf den letzten Vortrag. Sind mehrere Beschuldigte oder Verletzte am Verfahren beteiligt, bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Wort kommen.

§ 118.

Absatz 1 lautet neu:

¹ **In Amtsgerichtsfällen kommt das Urteil** mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Die Richter sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 119.

Absatz 1 lautet neu:

¹ **Der Präsident teilt den anwesenden Parteien das Urteil mit und fügt eine kurze mündliche Begründung bei, sofern sie nach den Parteivorträgen auf Anfrage nicht den Verzicht erklärt haben. Anschliessend wird das Urteil im Dispositiv allen Parteien schriftlich eröffnet.**

Als § 120^{bis} wird eingefügt:

§ 120^{bis}. Verzicht auf Urteilsbegründung

Ist das Urteil mündlich mitgeteilt und begründet worden, verzichtet der Amtsgerichtspräsident auf eine nachfolgende schriftliche Begründung seines Urteils, wenn keine Partei gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert 10 Tagen seit Zustellung des Dispositivs eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

Die *Titel* vor § 121, § 122, § 125, § 126, § 134, § 137 sowie die §§ 121 – 128 und 134 – 137 sind aufgehoben.

Der *Titel* vor § 138 lautet neu:

Fünfter Abschnitt

Verfahren vor dem Friedensrichter

§ 138.

Absatz 3 lautet neu:

³ Das Urteil ist im Verhandlungsprotokoll festzuhalten und kurz zu begründen. Im übrigen **gelten die §§ 103–120^{bis}** sinngemäss.

Der *Titel* vor § 139 lautet neu:**Sechster Abschnitt**

Verfahren gegen Abwesende; freies Geleite

Der *Titel* A. vor § 139 ist aufgehoben.

§ 139.

Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 139. Untersuchung und Urteil im Abwesenheitsverfahren

¹ **Konnte dem Beschuldigten unbekannten Aufenthaltes in der Strafuntersuchung das rechtliche Gehör ausreichend gewährt werden, so kann das Verfahren in seiner Abwesenheit weitergeführt und abgeschlossen werden. Der Staatsanwalt oder das Gericht können aber auch nach § 141 Absatz 1 vorgehen.**

² Die Untersuchung ist, soweit möglich, mit der gleichen Gründlichkeit wie gegen einen anwesenden Beschuldigten zu führen; insbesondere sind die Beweise zu erheben, die später nicht mehr oder nur mehr mit Schwierigkeit erhoben werden können. Nur wenn ein Verteidiger mitwirkt, ist nach **§ 96^{bis} Absatz 1 und 2** Frist zu setzen.

§ 140.

Absatz 1 lautet neu:

§ 140. Annahme und Nichtannahme des Urteils

¹ Stellt sich ein in Abwesenheit Verurteilter dem Gericht oder wird er verhaftet, ist ihm das Urteil durch eine Gerichtsperson zu eröffnen. Er ist zu befragen, ob er es annehme. Nimmt er es nicht an, fällt es dahin, sofern er sich nicht vor der neuen Hauptverhandlung doch zur Annahme entschliesst. Der Präsident des Gerichts kann die Strafuntersuchung durch den **Staatsanwalt** ergänzen lassen. **Der Staatsanwalt kann**, wenn die Akten ergänzt wurden, die Anklageschrift ändern oder ergänzen. Die Neubeurteilung geschieht im ordentlichen Hauptverfahren.

Der *Titel* vor § 141 ist aufgehoben.

§ 141.

Das Marginale sowie Absatz 1 lauten neu:

§ 141. Sistierung

¹ **Konnte einem Beschuldigten unbekannten Aufenthaltes in der Strafuntersuchung das rechtliche Gehör nicht in ausreichendem Masse gewährt werden, kann der Staatsanwalt das Verfahren nach Sicherung der wesentlichen Beweise und Ausschreibung des Beschuldigten zur Fahndung sistieren.**

Absatz 2 ist aufgehoben.

Der *Titel* vor § 142 ist aufgehoben.

§ 142 lautet neu:

§ 142. Freies Geleite

¹ Der **Staatsanwalt** oder der Präsident des zuständigen Gerichts kann einem landesabwesenden Beschuldigten oder in Abwesenheit Verurteilten für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen freies Ge-

leite zusichern. Die Zusicherung erlischt mit Ablauf der Frist oder wenn der Beschuldigte oder Verurteilte die gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

² **Das freie Geleite gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der strafbaren Handlung, für die es erteilt ist.**

³ **Die Zusicherung erlischt mit Ablauf der Frist, wenn eine vollziehbare Freiheitsstrafe ausgesprochen wird und wenn der Beschuldigte oder Verurteilte Anstalten zur Flucht trifft oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt.**

Die *Titel* vor § 143 lauten neu:

Siebenter Abschnitt

Jugendstrafverfahren

A. Allgemeine Regeln

§ 143 lautet neu:

§ 143. Anwendbares Recht

¹ Soweit dieser Abschnitt nicht abweichende Vorschriften enthält, sind im Jugendstrafverfahren die Regeln dieses Gesetzes, die für das Verfahren gegen Erwachsene gelten, sinngemäss anzuwenden.

² **Im Einverständnis der Kinder und Jugendlichen sowie von deren Vertretern können der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht in einfachen Fällen auf die Protokollierung von Verhandlungen verzichten.**

³ **Die Polizei, der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht können Einvernahmen von Kindern und Jugendlichen als Beschuldigte, Zeugen oder Auskunftspersonen audiovisuell aufnehmen. Diese Aufnahmen ersetzen das Protokoll einer Einvernahme.**

§ 144 lautet neu:

§ 144. Strafanzeige

Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind **der Jugendanwaltschaft** oder der Polizei einzureichen. Die Polizei hat solche Anzeigen unverzüglich an **die Jugendanwaltschaft** weiterzuleiten.

§ 147 lautet neu:

§ 147. Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft ist nur zulässig, wenn der Haftzweck nicht durch andere Mittel (Einweisung in ein Heim oder in eine andere Familie) erreicht werden kann.

² **Für die vorläufige Festnahme, die Ausstellung des Haftbefehls, die Anordnung der Untersuchungshaft durch den Haftrichter, die Haftentlassung, die Haftverlängerung, die Sicherheitshaft im Gerichtsverfahren sowie für die Ersatzmassnahmen sind sinngemäss die §§ 41 – 53 anwendbar. Der Jugendanwalt nimmt im Haftverfahren die Aufgaben des Staatsanwalts wahr.**

³ In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind Kinder und Jugendliche von Erwachsenen getrennt zu halten.

Als § 147^{bis} wird eingefügt:

§ 147^{bis}. Vorsorgliche Massnahmen; Sicherung des Massnahmenvollzugs

¹ Ist gegen ein Kind oder einen Jugendlichen ein Strafverfahren eröffnet und verlangt das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung, kann der **Jugendanwalt** die vorsorgliche Einweisung in ein Heim, eine Klinik oder in eine vertrauenswürdige Familie anordnen. **Gegen solche Einweisungen ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zulässig.**

² **Zur Sicherung einer rechtskräftig angeordneten stationären Massnahme kann der Jugendanwalt Jugendliche für längstens 14 Tage in Haft setzen. Dauert die Haft länger als 14 Tage, so ist die Zustimmung des Haftrichters erforderlich.**

§ 148 lautet neu:

§ 148. Verteidigung

In schweren oder verwickelten Fällen, die durch das Jugendgericht zu beurteilen sind, bestellt der **Jugendgerichtspräsident** dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn der gesetzliche Vertreter auf Anfrage hin nicht einen privaten Verteidiger beizieht. Aus besonderen Gründen kann in solchen Fällen der Jugendanwalt bereits in der **Untersuchung** einen amtlichen Verteidiger bestellen.

§ 154 lautet neu:

§ 154. Antrag und Mitteilungen an Behörden

¹ Der Jugendanwalt stellt der Vormundschaftsbehörde Antrag, wenn sich in einem von ihm durchgeführten Verfahren zeigt, dass Anlass zu **Kindesschutzmassnahmen nach dem Zivilgesetzbuch** bestehen kann.

² **Der Jugendanwalt kann bei Schulen Erkundigungen einziehen und diese über den Ausgang von Verfahren orientieren.**

§ 155 lautet neu:

§ 155. Presseberichte

Presseberichte über Jugendstrafverfahren sind nur zulässig, wenn die Behörde, welche die Strafsache zu beurteilen hat, oder während der **Untersuchung** der Jugendanwalt, im öffentlichen Interesse die Berichterstattung erlaubt.

§ 156 lautet neu:

§ 156. Entscheid des Jugendanwalts; Eröffnung

¹ Hat ein Kind eine Übertretung begangen und sind die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 StGB gegeben, erlässt der Jugendanwalt eine **Verfügung**; mit **Verfügung** kann er **auch** von **Massnahmen oder Disziplinarstrafen** absehen (Art. 88 StGB).

² In den andern Fällen entscheidet der **Jugendanwalt** nach durchgeführter Untersuchung. Die **Verfügung** ist den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich zu eröffnen und zu begründen, wenn **sie** angefochten wird. Entscheide über Massnahmen müssen in jedem Fall schriftlich begründet werden. Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden, ist der Entscheid unter Hinweis auf das Appellationsrecht nach § 161 zu eröffnen.

³ Die Einsprache gegen solche Verfügungen ist bei der Jugendanwaltschaft einzureichen. Der Jugendanwalt führt, soweit erforderlich, eine ergänzende Untersuchung durch.

⁴ Über Einsprachen gegen Verfügungen des Jugendanwalts oder des Untersuchungsbeamten entscheidet hernach der Jugendgerichtspräsident.

⁵ Die §§ 103^{bis} und 103^{ter} sind sinngemäss anwendbar.

§ 158 lautet neu:

§ 158. *Untersuchung, Einstellung, Verfügung, Überweisung*

¹ Der **Jugendanwalt** führt in sinngemässer Anwendung von §§ 86 – 96 eine Strafuntersuchung durch.

² Will er das Verfahren einstellen, so erlässt er in Anwendung von §§ 97 – 99 eine Einstellungsverfügung; diese ist dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretern sowie dem Opfer zu eröffnen.

³ Ist ein Fall nach § 16 Absatz 2 GO mit Verfügung zu erledigen, so erlässt sie der Jugendanwalt in sinngemässer Anwendung von § 103^{bis}, § 103^{ter} sowie § 156.

⁴ Auf die Einsprache gegen Verfügungen nach Absatz 2 und 3 ist § 156 Absatz 3 – 5 anwendbar.

⁵ Will der Jugendanwalt das Verfahren dem Jugendgericht überweisen, so erlässt er in sinngemässer Anwendung von §§ 100 und 101 eine Überweisungsverfügung. Diese kann eine Begründung zur Schuldfrage wie auch zu den auszusprechenden Massnahmen oder Strafen enthalten.

⁶ Sind die Eltern eines mündig gewordenen Jugendlichen nach § 157 informiert worden, so sind die Verfügungen nach Absatz 2, 3 und 5 auch ihnen mitzuteilen.

§ 159

Absätze 1 – 3 lauten neu:

§ 159. *Hauptverhandlung*

¹ Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Inhaber der elterlichen **Sorge**, Vertreter der Vormundschaftsbehörde und der Schutzaufsicht sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, haben Zutritt.

² Der Jugendanwalt kann den Fall vor Gericht vertreten. Er hat die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt, wenn dieser vor Gericht auftritt.

³ Der Jugendliche soll der Einvernahme eines Sachverständigen sowie den Parteivorträgen in der Regel beiwohnen.

§ 160.

Absätze 1 – 4 lauten neu:

¹ Gegen den Jugendanwalt, den Untersuchungsbeamten, den Jugendgerichtspräsidenten und das Jugendgericht kann in sinngemässer Anwendung von § 204 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts erhoben werden.

² Gegen Einstellungsverfügungen (§ 158 Abs. 2) kann Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts geführt werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen entweder Busse, Verweis oder Arbeitsleistung ausgesprochen oder von Massnahmen und Strafen abgesehen wurde, ist die Kassationsbeschwerde nach §§ 190 ff. zulässig.

⁴ Gegen folgende Entscheide ist die Appellation zulässig:

- a) Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen Einschliessungsstrafen oder Massnahmen verhängt wurden;
- b) Urteile des Jugendgerichts;
- c) Änderung von Massnahmen (Art. 86 und 93 StGB).

§ 161 lautet neu:

*§ 161. Appellation gegen Entscheid über **Massnahmekosten***

Die Appellation kann auf den Entscheid über die Tragung **von Massnahmekosten** beschränkt werden. In diesem Fall kann das **Obergericht** von einer mündlichen Verhandlung absehen und den Beteiligten Gelegenheit geben, ihre Anträge schriftlich zu begründen.

§ 162.

Absatz 1 litera c und Absatz 2 lauten neu:

¹ Die Legitimation, ein Rechtsmittel einzulegen, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln mit folgenden Ergänzungen:

c) Der **leitende Jugendanwalt** ist in gleicher Weise legitimiert, ein Rechtsmittel einzulegen, wie der **Oberstaatsanwalt** im ordentlichen Verfahren.

² Der Verletzte ist nicht legitimiert, ein Rechtsmittel einzulegen. Vorbehalten ist die Beschwerde an die **Beschwerdekammer des Obergerichts gegen eine Einstellung nach § 160 Absatz 2**.

§ 163 lautet neu:

§ 163. Mitwirkung des leitenden Jugendanwalts

Der **leitende Jugendanwalt** kann zu den Verhandlungen des Obergerichts vorgeladen werden.

Die Titel vor § 165 lauten neu:

Achter Abschnitt

Rechtsmittel

A. Allgemeine Regeln

§ 165 lautet neu:

§ 165. Abänderung des Entscheids zu Gunsten und zu Ungunsten des Beschuldigten oder Verurteilten

Legt der **Oberstaatsanwalt** ein Rechtsmittel ein, kann der angefochtene Entscheid in jedem Fall auch zu Gunsten des Beschuldigten oder Verurteilten aufgehoben oder abgeändert werden. Legt der Beschuldigte oder Verurteilte allein ein Rechtsmittel ein, kann der angefochtene Entscheid nicht zu seinen Ungunsten aufgehoben oder abgeändert werden.

Als § 169^{bis} wird eingefügt:

169^{bis}. Kostenvorschuss

Wer ein Rechtsmittel einlegt, kann von der Rechtsmittelinstanz zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden. Wird der Vorschuss nicht geleistet, fällt das Rechtsmittel dahin. Der Präsident kann die bedürftige Partei auf Gesuch hin von der Vorschusspflicht befreien.

§ 170.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, als verwirkt erklärt oder darauf nicht eingetreten, trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der Regel die Person, welche das Rechtsmittel einlegte, wenn es der **Oberstaatsanwalt** einlegte, der Staat.

§ 174.

Absatz 1 litera c lautet neu:

¹ Das Appellationsrecht steht zu:

c) dem **Oberstaatsanwalt**, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

§ 175.

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Hat der Beschuldigte appelliert, kann der **Oberstaatsanwalt** die Anschlussappellation erklären, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

² Hat der **Oberstaatsanwalt** appelliert, kann der Beschuldigte die Anschlussappellation erklären.

§ 176.

Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Die Anschlussappellation des Beschuldigten ist in der in Absatz 1 genannten Form innert 10 Tagen seit Mitteilung der Appellationserklärung des **Oberstaatsanwalts** zu erklären. Von einer Anschlussappellation ist den übrigen Parteien Kenntnis zu geben.

³ Für den **Oberstaatsanwalt** gilt § 177.

§ 177.

Das Marginale sowie die Absätze 2 – 4 lauten neu:

*§ 177. Weiterleitung; Appellation durch **Oberstaatsanwalt***

² Steht das Appellationsrecht dem **Oberstaatsanwalt** zu und **war er bei den erstinstanzlichen Verhandlungen nicht anwesend**, hat ihm der Gerichtsschreiber die Akten zuzustellen; die Zustellung soll innert 30 Tagen seit Erlass des Urteils geschehen. Für den **Oberstaatsanwalt** beginnt in diesen Fällen die Appellationsfrist in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Akten zukommen.

³ Die Frist für die Anschlussappellation beginnt ebenfalls im Zeitpunkt, in welchem dem **Oberstaatsanwalt** die Akten zukommen, sofern ihm eine Appellationserklärung des Beschuldigten schon vorher mitgeteilt worden ist. Wird dem **Oberstaatsanwalt** die Appellationserklärung des Beschuldigten nach Erhalt der Akten mitgeteilt, beginnt die Frist für die Anschlussappellation im Zeitpunkt der Mitteilung.

⁴ Hat der **Oberstaatsanwalt** die Anklage vor dem **Amtsgerichtspräsidenten oder** vor Amtsgericht **vertreten**, gilt § 176 auch für ihn.

Als § 178^{bis} wird eingefügt:

§ 178^{bis}. Anwesenheit des Oberstaatsanwalts

¹ Der **Oberstaatsanwalt** kann in der obergerichtlichen Hauptverhandlung die Anklage in allen Fällen **persönlich vertreten oder aber schriftliche Anträge stellen**.

² Hat der **Oberstaatsanwalt** appelliert und lautete das erstinstanzliche Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme, oder will er mit seiner Appellation eine solche Strafe oder Massnahme erreichen, so hat er die Anklage vor Obergericht zu vertreten.

³ Das Obergericht kann den **Oberstaatsanwalt** in jedem Fall zur Teilnahme verpflichten.

§ 179 lautet neu:

§ 179. Stellung des Verletzten

Vertritt der **Oberstaatsanwalt** in der obergerichtlichen Hauptverhandlung die Anklage, hat der Verletzte nur noch die Stellung einer Prozesspartei, soweit er einen privatrechtlichen Anspruch geltend macht.

§ 180 lautet neu:

§ 180. Kosten

Hat die Appellation ganz oder teilweise Erfolg, entscheidet das Obergericht nach Ermessen, wer die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen hat; dem Staat können auch dann Kosten überbunden werden, wenn die Appellation des **Oberstaatsanwalts** Erfolg hat. In den andern Fällen trägt die Kosten in der Regel der Appellant, wenn der **Oberstaatsanwalt** appelliert hat, der Staat.

§ 181 ist aufgehoben.

Der *Titel*: „1. Kassationsbeschwerde gegen Urteile des Kriminalgerichts“ vor § 182 sowie die §§ 182 – 189 sind aufgehoben.

Der Titel vor § 190 ist aufgehoben.

§ 190.

Der Ingress von Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen Urteile des Friedensrichters sowie des Amtsgerichtspräsidenten und **des Jugendgerichtspräsidenten**, soweit **sie** ausschliesslich Übertretungen **beurteilten**, kann beim Obergericht Kassationsbeschwerde erhoben werden, wenn

§ 192.

Litera c lautet neu:

Kassationsbeschwerde können erheben:

c) der **Oberstaatsanwalt** gegen freisprechende Urteile des Amtsgerichtspräsidenten, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

§ 194.

Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 194. Überweisung der Akten. Kassationsbeschwerde des Oberstaatsanwalts

¹ Die Gerichtsstelle, deren Urteil angefochten ist, übermittelt die Beschwerdeschrift und die Akten mit dem begründeten Urteil der Obergerichtskanzlei. Der **Amtsgerichtspräsident, der Jugendgerichtspräsident oder der Friedensrichter** hat zu behaupteten Rechtswidrigkeiten im Sinne des § 190 Absatz 1 litera a schriftlich Stellung zu nehmen, soweit die nötigen Angaben nicht den Urteilerwägungen zu entnehmen sind.

² Wenn der **Oberstaatsanwalt** Kassationsbeschwerde erheben kann, hat ihm der Gerichtsschreiber innert 30 Tagen seit Erlass des Urteils die Akten zuzustellen. Für den **Oberstaatsanwalt** beginnt in diesen Fällen die Rechtsmittelfrist in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Akten zukommen.

Als § 194^{bis} wird eingefügt:

§ 194^{bis}. Mündliches und schriftliches Verfahren

¹ Eine mündliche Kassationsverhandlung findet statt, wenn der Beschwerdeführer es verlangt oder wenn es vom Obergericht angeordnet wird. Andernfalls ist das Verfahren schriftlich.

² Ist das Kassationsverfahren schriftlich, so wird den andern Parteien Frist angesetzt, damit sie zur Kassationsbeschwerde schriftlich Stellung nehmen können. Falls erforderlich, ordnet das Obergericht einen zweiten Schriftenwechsel an.

§ 195.

Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 195. Anwesenheit der Parteien bei mündlichem Verfahren

¹ Findet eine mündliche Kassationsverhandlung statt, so sind zu dieser vorzuladen:

- a) der Beschuldigte;
- b) der Oberstaatsanwalt;
- c) der Verletzte, wenn er Beschwerdeführer ist; in den andern Fällen wird ihm der Verhandlungstermin mitgeteilt und das Erscheinen freigestellt.

² Der Beschwerdeführer hat zur Kassationsverhandlung zu erscheinen, kann sich aber vertreten lassen. Den übrigen Parteien ist ohne anderslautende Anordnung des Obergerichts das Erscheinen freigestellt.

§ 197 lautet neu:

§ 197. Kosten

Wird die Kassationsbeschwerde gutgeheissen, trägt die Kosten des Kassationsverfahrens der Beschwerdegegner oder der Staat. Wird die Kassationsbeschwerde abgewiesen, trägt die Kosten des Kassationsverfahrens in der Regel der Beschwerdeführer, wenn der **Oberstaatsanwalt** das Rechtsmittel einlegte, der Staat.

§ 199.

Absatz 1^{bis} lautet neu:

^{1bis} Gegen den Entscheid über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten nach Artikel 58 - 60 StGB können Rekurs erheben: der Beschuldigte, der **Oberstaatsanwalt** und der Drittsprecher.

§ 204 lautet neu:

§ 204. Zulässigkeit und Wirkung

¹ Soweit nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausschliesst, kann gegen alle Anordnungen und Entscheide oder wegen Säumnis (Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung) **des Präsidenten der Strafkammer und der Beschwerdekammer bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde erhoben werden.**

² Im gleichen Sinne kann bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen und Entscheide oder wegen Säumnis

- a) des Amtsgerichtspräsidenten und des Jugendgerichtspräsidenten;
- b) des Amtsgerichts und des Jugendgerichts;
- c) des Haftrichters in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- d) des Oberstaatsanwalts, des Staatsanwalts, des Jugendanwalts, des Untersuchungsbeamten und des Friedensrichters.

³ Die Beschwerde ist nicht zulässig gegen

- a) die Ablehnung von Beweisanträgen durch den Staatsanwalt, den Jugendanwalt oder den Untersuchungsbeamten, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann;
- b) verfahrensleitende Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte während der Hauptverhandlung.

⁴ Die Beschwerde hemmt den Vollzug der angefochtenen Anordnung oder des Entscheids nur, wenn der Präsident der Beschwerdekammer oder ein anderes Mitglied es anordnet.

§ 206 lautet neu:

§ 206. *Frist und Form*

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheids mit schriftlicher Begründung **der Obergerichtskanzlei zuhanden der Beschwerdekammer** einzureichen. Wegen Säumnis kann jederzeit Beschwerde erhoben werden.

§ 208.

Litera a lautet neu:

- a) wenn Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Richter **oder, bei Strafverfügungen, dem Staatsanwalt** im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, Freispruch oder erheblich geringere Bestrafung des Verurteilten oder Verurteilung des Freigesprochenen zu bewirken;

§ 210.

Absatz 1 litera d lautet neu:

¹ Die Wiederaufnahme können verlangen:

- d) der **Oberstaatsanwalt**, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war.

§ 211 lautet neu:

§ 211. *Form des Begehrens*

Das Wiederaufnahmebegehren ist schriftlich unter genauer Angabe der Gründe und Beweismittel der Obergerichtskanzlei **zuhanden der Wiederaufnahmeinstanz** einzureichen.

§ 212.

Absatz 2 lautet neu:

² Findet der Präsident der **Wiederaufnahmeinstanz**, dass für den Entscheid über das Begehren vorläufige Beweiserhebungen nötig sind, nimmt er sie selber vor oder lässt sie durch den **Staatsanwalt** vornehmen; er kann auch anordnen, dass die Erhebungen in der Gerichtsverhandlung vorgenommen werden.

§ 213.

Die Absätze 1 – 3 lauten neu:

¹ Die **Wiederaufnahmeinstanz** kann ausnahmsweise beschliessen, dass über das Wiederaufnahmebegehren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. In den andern Fällen werden die Parteien zu einer Verhandlung vorgeladen, wobei der **Oberstaatsanwalt** stets vorzuladen, **ihm das Erscheinen aber freizustellen** ist, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war. Es wird in der Regel trotz Ausbleiben des Gesuchstellers oder einer andern Partei die Verhandlung durchgeführt und über das Begehren entschieden.

² Wird das Begehren gutgeheissen, hebt die **Wiederaufnahmeinstanz** das frühere Urteil **auf und weist den Fall an die Behörde zurück, die den erstinstanzlichen Entscheid fällt.** Sind umfangreichere neue Beweise zu erheben, kann die Wiederaufnahmeinstanz die Strafsache zur Ergänzung der Untersuchung und anschliessendem neuen Zwischenverfahren an die Staatsanwaltschaft zurückweisen.

³ Die **Wiederaufnahmeinstanz** kann die Strafsache auch selbst neu beurteilen, nötigenfalls nach Beweiser-gänzung. Für das Verfahren der Neuurteilung sind die §§ 103 - 119 sinngemäss anwendbar.

Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 215.

Der Ingress von Absatz 1 lautet neu:

¹ Der **Oberstaatsanwalt** kann aus wichtigen Gründen zu Gunsten des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, ohne dass eine der in § 208 genannten Voraussetzungen gegeben ist, wenn

§ 218 lautet neu:

§ 218. Mitteilung der Urteile

Vollziehbare Urteile eines Gerichts sowie Strafverfügungen des Staatsanwalts sind der Vollzugsbehörde im Dispositiv mitzuteilen. Der Friedensrichter hat vollziehbare Urteile innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde mit-zuteilen.

§ 222.

Der Ingress und litera a lauten neu:

Gegenüber Urteilen und Strafverfügungen steht das Recht der Begnadigung zu:

a) dem Kantonsrat gegen Urteile, **durch die eine 18 Monate übersteigende Freiheitsstrafe** ausgesprochen oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 42 und 100^{bis} StGB angeordnet wurde;

§ 229 lautet neu:

§ 229. Übergangsrecht bei hängigen Ermittlungsverfahren und Voruntersuchungen

¹ Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ermittlungsverfahren nach alt §§ 83 und 84 hängig, so erlässt der Staatsanwalt eine Nichteintretensverfügung nach neu § 80 oder eine Eröffnungsverfügung nach neu § 86 und führt die Untersuchung nach neuem Recht weiter.

² War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vom Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung nach alt § 86 eröffnet, wird die Strafuntersuchung vom Staatsanwalt nach neuem Recht weitergeführt.

³ Nach altem Recht angeordnete Zwangsmassnahmen gelten weiter, befristete bis zum Ablauf der nach bisherigen Recht dafür vorgesehenen gesetzlichen oder richterlichen Fristen. Allfällige Verlängerungen richten sich nach neuem Recht.

⁴ Die Absätze 1 - 3 gelten sinngemäss für Fälle, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts beim Jugendanwalt hängig waren.

⁵ Fälle, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Anwendung von alt § 100 dem Staatsanwalt überwiesen waren, werden vom Oberstaatsanwalt in Anwendung von neu § 97 eingestellt oder aber nach neu §§ 101-103 beim zuständigen Amtsgericht zur Anklage gebracht. Der Oberstaatsanwalt kann diese Fälle zur Anklageerhebung, zum Erlass einer Strafverfügung oder zur Einstellung einem Staatsanwalt überweisen.

Als § 229^{bis} wird eingefügt:

§ 229^{bis}. Übergangsrecht bei hängigen Gerichtsverfahren

¹ Strafprozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich beim Amtsgerichtspräsidenten oder beim Amtsgericht hängig sind, werden in der ersten Instanz nach altem Recht weitergeführt. Im Falle von alt § 97^{bis} geht der Amtsgerichtspräsident nach neu § 12 Absatz 2 GO vor. Das Gleiche gilt sinngemäss für die bei den Jugendgerichtspräsidenten und den Jugendgerichten anhängigen Fälle.

² Strafprozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich beim Obergericht oder beim Kriminalgericht hängig sind, werden dem zuständigen Amtsgericht zur Beurteilung überwiesen, wenn die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat.

³ Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren nach dem neuen Recht, auch wenn der Prozess bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon hängig war. Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren stets nach altem Recht.

⁴ Für die Wiederaufnahme (§§ 208–217) gilt das neue Recht, auch wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurde. Hätten die mit dem neuen Recht aufgehobenen Instanzen Kriminalgericht, Jugendgerichtskammer oder Kassationsgericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen neuen Entscheid zu fällen, so bestimmt das Obergericht die Kammer, die diesen zu fällen hat.

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Anklagekammer oder beim Kassationsgericht hängig sind, werden der Beschwerdekammer überwiesen, Verfahren, die bei der Jugendgerichtskammer hängig sind, der Strafkammer des Obergerichts.

⁶ Nicht geregelte Fragen des Übergangsrechts werden vom Obergericht entschieden.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:1. **Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾:****§ 166.**

Absatz 2 lautet neu:

² Untersuchende und antragstellende Behörde ist die Staatskanzlei. Sie überweist Straftatbestände **der Staatsanwaltschaft**.

2. **Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000²⁾:****§ 2.**

Absatz 1 lautet neu:

¹ Zur Vertretung von Parteien vor den solothurnischen Gerichten **und vor der Staatsanwaltschaft** ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz genießt.

§ 3.

Litera a lautet neu:

a) vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten;

3. **Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾:****§ 59.**

Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Wird die Klage von einem Dritten erhoben, so ist der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen. Der Staatsanwalt kann sich der Klage anschliessen.

³ Der Regierungsrat ist befugt, der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen.

4. **Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972⁴⁾:****§ 40.**

Absatz 3 Satz 2 lautet neu:

Besteht Verdacht eines Verbrechens, ist **die Staatsanwaltschaft** sofort zu benachrichtigen.

III.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem

Referendum.

¹⁾ GS 93, 1060 (BGS 113.111).
²⁾ GS 95, 133 (BGS 127.10).
³⁾ GS 79, 187 (BGS 211.1).
⁴⁾ GS 85, 945 (BGS 618.111).

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Justiz (FF)
 Staatskanzlei (Sch, Stu, San)
 Parlamentsdienste
 GS, BGS

Beschlussesentwurf 4

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 litera b, 92 und 93 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 18^{bis} wird eingefügt:

§ 18^{bis}. 4. Sonderregelung / Mitarbeitende für den Polizeidienst

Das Kommando kann Mitarbeitende der Kantonspolizei, die nicht dem Polizeikorps angehören, aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder fachspezifischen Ausbildung mit der Erledigung von Polizeiaufgaben in ihrem Spezialgebiet betrauen. Für solche Personen gilt § 9 ebenfalls.

§ 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1. Als litera d wird angefügt:

¹⁾ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:

d) Personen, von denen ernsthaft zu befürchten ist, dass sie ein angedrohtes schweres Verbrechen ausführen.

Die Absätze 2 und 3 lauten:

²⁾ Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. **Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) und bei Ausführungsgefahr (Abs. 1 lit. d) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.**

³⁾ **Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von §§ 45 und 46 Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vor-mundschaftliche Massnahmen.**

Absatz 3 wird zu Absatz 4 und lautet:

⁴⁾ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person **sowie der Sozialbehörden** ist **§ 41^{quater} Absatz 2** Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

Als § 37^{bis} wird eingefügt:

§ 37^{bis}. 7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt
a) Grundsatz

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten.

² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot können sich auf weitere klar bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Personen.

Als § 37^{ter} wird eingefügt:

§ 37^{ter}. b) Verfügung

¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt sofort in Kraft und bestimmt:

- a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) bis wann das Rückkehrverbot gilt.

² Die Verfügung weist darauf hin,

- a) welches die Folgen der Missachtung der Verfügung sind;
- b) dass das Rückkehrverbot während seiner Dauer beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;
- c) dass sich das Rückkehrverbot nach § 37^{sexies} verlängern kann;
- d) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen.

³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:

- a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) welche Beratungs- und Opferhilfestellen zur Verfügung stehen;
- c) dass sie den Zivilrichter anrufen können;
- d) dass sie Strafantrag stellen können.

⁴ Die Kantonspolizei kann Wegweisung und Rückkehrverbot der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person melden. Die Vormundschaftsbehörde prüft vormundschaftliche Massnahmen.

Als § 37^{quater} wird eingefügt:

§ 37^{quater}. c) Vollzug

¹ Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person sämtliche Schlüssel zur Wohnung und zu andern Räumen nach § 37^{bis} ab.

² Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

Als § 37^{quinquies} wird eingefügt:

§ 37^{quinquies}. d) Rechtsmittel

¹ Während der Dauer des Rückkehrverbots kann die weggewiesene Person die Verfügung beim Haftrichter schriftlich anfechten.

² Der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

³ Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den betroffenen Personen und der Kantonspolizei spätestens 72 Stunden nach Beschwerdeeingang. Gegen den Entscheid ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

⁴ Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Als § 37^{sexies} wird eingefügt:

§ 37^{sexies}. e) Verlängerung

¹ Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.

² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs.

³ Er teilt den Zeitpunkt seines Entscheids den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.

II.

Diese Änderungen treten an dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem

Referendum.

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Departement des Innern

Kantonspolizei

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

BGS

GS

Beschlussesentwurf 5

Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Der Anhang zum Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²⁾ wird wie folgt geändert:

Justizkommission

Wahlgeschäfte:

- **Oberstaatsanwalt und Stellvertreter**
- **Staatsanwälte**
- **Leitender Jugendanwalt**
- **Jugendanwälte**
- **Leitender Haftrichter**
- **Haftrichter**
- **Jugendgerichtspräsident und Stellvertreter**

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Kantonsratsbeschluss vom) in Kraft.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

¹⁾ BGS 121.1.

²⁾ GS 92, 201 (BGS 121.2).

Parlamentsdienste

BGS

GS

Beschlussesentwurf 6**Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992**

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 litera c und Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Der Beschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992²⁾ (RRB vom 14. Juni 1994) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4 lautet neu:

4. Die Behörde, die von einem andern Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 24 des Konkordats), ist **die Staatsanwaltschaft**.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Kantonsratsbeschluss vom ...) in Kraft.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 93, 122 (BGS 329.21).

BGS
GS

Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

KRB vom

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994¹⁾ und Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

Die Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 14. Mai 1996³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2.

Absätze 2 und 3 lautet neu:

² Dem Ausländer oder der Ausländerin ist innert nützlicher Frist seit der Anhaltung zu eröffnen, dass die Inhaftierung gestützt auf die Bestimmungen des Ausländerrechts erfolgt, und dass innert 96 Stunden seit der Anhaltung eine Haftüberprüfung durch den **Hafrichter oder die Hafrichterin** erfolgt.

³ Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, orientiert **den Hafrichter oder die Hafrichterin** nach der Hafteröffnung über alle inhaftierten Personen, welche länger als 96 Stunden festgehalten werden sollen.

§ 3.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft wird vom **Hafrichter oder der Hafrichterin** als einziger Instanz überprüft. Es findet eine mündliche Verhandlung statt.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Haftverlängerung

Sofern dem Vollzug der Weg- und Ausweisung besondere Hindernisse entgegen stehen, kann das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, mit Zustimmung des **Hafrichters oder der Hafrichterin**, die Haft um höchstens sechs Monate verlängern.

§ 5.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Über ein Haftentlassungsgesuch entscheidet der **Hafrichter oder die Hafrichterin**. Der Entscheid ergeht innert 8 Arbeitstagen.

§ 10 lautet neu:

§ 10. Durchsuchung von Räumen

¹ Besteht der Verdacht, dass sich nach einem erstinstanzlichen Entscheid eine weg- oder auszuweisende ausländische Person in einer Wohnung oder in anderen Räumen verborgen hält, kann der **Staatsanwalt oder die Staatsanwältin** eine Durchsuchung der betreffenden Räumlichkeiten anordnen.

² Die Durchsuchung darf nur aufgrund eines schriftlichen Befehls des **Staatsanwalts oder der Staatsanwältin** vorgenommen werden. Der Befehl ist bei der Durchführung der Massnahme vorzuweisen.

¹⁾ AS 1995, 146, 151; BBl 1994 II 279.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 93, 957 (BGS 512.152).

³ Die Durchsuchung führt die Polizei durch. Der Inhaber oder die Inhaberin der Räume oder die von ihm oder ihr bezeichnete Stellvertretung ist wenn möglich beizuziehen. Ist er oder sie nicht erreichbar, darf die Durchsuchung nur in Anwesenheit eines **Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin** erfolgen.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Strafbestimmung

Vergehen nach Artikel 23a ANAG werden **vom Staatsanwalt oder von der Staatsanwältin** mit Strafverfügung beurteilt, sofern eine Freiheitsstrafe von höchstens **6 Monaten** in Frage kommt.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Kantonsratsbeschluss vom ...) in Kraft.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF)

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

BGS

GS